Die Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses (1803) für die ehemals freie Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber.

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hermann Zeuschel

aus Rothenburg ob der Tauber

Gerichtsreferendar

Approbiert am 26. Oktober 1935

Gedruckt

im Tageblatt-Haus Coburg

1936

Referent: Univ.-Professor Dr. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit!

Herrn Studienrat Dr. Martin Schütz in Kaiserslautern, dem früheren Archivar des Rothenburger Stadtarchivs, sei auch an dieser Stelle für seine liebenswürdige Unterstützung herzlich gedankt.

Inhaltsübersicht.

Seite:

Schrifttum 7

Vorbemerkung 9

Erster Teil

Die freie Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber bis zum 2. Sept. 1802

1. Kapitel

Die Entwicklungsgeschichte der Stadt 11

2. Kapitel

Verfassung und Verwaltung 15

3. Kapitel

Entwicklungen der Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit

§ 1. Stiftungen des Kultus 18

§ 2. Stiftungen der Erziehung 19

§ 3. Stiftungen der Wohltätigkeit 20

§ 4. Stiftungen mit gemischten Zwecken (Klosterstiftung und St. Wolfgangspflege) 22

Zweiter Teil

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 und seine Folgen für Rothenburg ob der Tauber

1. Kapitel

Die Uebergangszeit bis zum 7. Januar 1805 und die kurfürstlichen Kommissäre 25

§ 1. Der Reichsdeputationshauptschluß — Rothenburg wird bayerische Stadt 25

§ 2. Die Maßnahmen der kurfürstlichen Kommissäre und ihre rechtliche Zulässigkeit 27

2. Kapitel

Das Gemeindevermögen, seine Zuweisung und seine Verluste . 30

§ 1. Die Dotation des Gemeindevermögens durch das kurfürstliche Dekret vom 7. Januar 1805 — die ersten Verluste . . 30

§ 2. Die Schenkungsurkunde des Königs vom 11. Mai 1810, ihre rechtliche Auslegung und das Verhalten der bayerischen Regierungsbehörden 33

§ 3. Die Einführung der Gemeindeverfassung am 12. November 1818 — das Gemeindevermögen unter der Verwaltung des Magistrats — das Eingreifen des Königs — die Ausgleichung des Etats — Abfindung der Verluste aus der Schenkungsurkunde — Zusammenstellung aller Verluste 36

Seite:

3. Kapitel

Die Schuldenlast und der Schuldentilgungsfonds 39

§ 1. Die Entstehung der Schulden 39

§ 2. Die Errichtung des Schuldentilgungsfonds — die rechtliche Zulässigkeit — seine Verluste 42

§ 3. Ueberweisungen von reichsstädtischen Staatsschulden an die Stadtkämmerei — ihre Zulässigkeit rechtlich gesehen — eine versuchte Aufrechnung durch Bayern — die Rücküberweisung der Schulden an den Tilgungsfonds des Königreichs Bayern . 47

4. Kapitel

Die Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit und ihre verschiedenartige Behandlung 53

§ 1. Stiftungen und Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit, die von Bayern als solche anerkannt und behandelt werden — die Errichtung der Kgl. Distriktsstiftungsadministration und die Auslieferung genannter Stiftungen an dieselbe — die Rückgabe an die Stadtverwaltung am 8. April 1819 — Streit um 4 zurückbehaltene Stiftungen der Erziehungen und der Wohltätigkeit — rechtliche Beurteilung 54

§ 2. Die Einziehung der Klosterstiftung und der St. Wolfgangspflege — die Begründung Bayerns für dieses Vorgehen und ihre rechtliche Widerlegung — der Vergleich vom 16. März 1836 60

Zusammenfassung und Schlußwort 73

Quellen und Schrifttum.

1. Quellen.

Akten und Urkunden der Alten und Neuen Abteilung des Staatsarchivs Rothenburg ob der Tauber, Copialbücher, Stadtrechnungen, Stadtkämmereirechnungen, Kriegsamtsrechnungen, Klosterrechnungen.

L. A. C. Gesner: Darstellung der Rechtsverhältnisse der Stadt Rothenburg ob der Tauber und der in einem Zeitraum von 13 Jahren von den königlichen Finanzstellen unternommenen Verletzungen derselben; 1819. Stadtarchiv Rothenburg ob der Tauber. Neue Abteilung.

2. Schrifttum.

Friedrich Christian Arnold: Beiträge zum teutschen Privat-Rechte, 2 Bände, Ansbach 1840.

Heinrich Wilhelm Bensen: Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rothenburg oder die Geschichte einer deutschen Gemeinde, Nürnberg 1837.

Rudolf Walther von Bezold: Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber (1172—1803), Nürnberg 1915.

Heinrich Dernburg, Pandekten, 2 Bände, Berlin 1884 und 1886.

M. Doeberl: Entwicklungsgeschichte Bayerns, 3 Bände, München.

G. Döllinger: Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, 1. Band, München 1835.

Hans Lehnert: Kirchengut und Reformation, eine kirchengeschichtliche Studie; Erlangen 1935 (Inaugural-Dissertation).

M. Erzberger: Die Säkularisation in Württemberg von 1802—1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen, Stuttgart 1902.

Karl Heller, Major a. D.: Rothenburg ob der Tauber in Wehr und Waffen, Rothenburg ob der Tauber 1920.

Karl von Roth: Bayerisches Zivilrecht, 3 Bände, Tübingen 1897—99.

Paul Schattenmann: Die Einführung der Reformation in der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber 1520—1580 (Inaugural-Dissertation), Gunzenhausen 1927.

Adolf Maria Schlegelmann: Geschichte der Säkularisatoin im rechtsrheinischen Bayern, 3 Bände, Regensburg 1904.

August Schnizlein: Aus Rothenburgs Vergangenheit. Kurze Geschichte der Reichsstadt Rothenburg; Rothenburg ob der Tauber 1913.

Martin Schütz: Die Geschichte und rechtlichen Verhältnisse des ehemaligen Klostergutes und Klostervermögens zu Rothenburg ob der Tauber.

Max von Seydel: Bayerisches Staatsrecht, I. Band, Freiburg i. B. und Leipzig 1896.

Georg Michael Ritter von Weber: Darstellung der sämtlichen Provinzial-Statutar-Rechte des Königreichs Bayern, 4 Bände, Augsburg 1841.

Karl Weber: Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern, Anhangband, München 1894.

Helmut Weigel: Die Deutschordenskomturei Rothenburg ob der Tauber im Mittelalter. Ihre Entstehung, ihre wirtschaftliche und kirchliche Bedeutung und ihr Niedergang im Kampf mit der aufstrebenden Reichsstadt, Leipzig 1921.

Martin Weigel: Rothenburger Chronik, Rothenburg ob der Tauber 1929.

Bernhard Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts, 3 Bände, Düsseldorf 1867—1870.

J. D. W. von Winterbach: Geschichte der Stadt Rothenburg an der Tauber und ihres Gebietes mit topographisch-statistischer Darstellung nach reichsstädtischer und nach bayerischer Verfassung, 2 Bände, Rothenburg an der Tauber 1826.

Das Bayerland, Illustrierte Halbmonatsschrift für Bayerns Land und Volk.

Die Linde, Monatsschrift für Geschichte und Heimatkunde für Rothenburgs Stadt und Land.

Jahresbericht des Vereins Alt-Rothenburg.

Vorbemerkung.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 war für die Entwicklung Deutschlands von ausschlaggebender Bedeutung. Er zerschlug eine große Zahl von Staaten und Stätchen und war so der Wegbereiter für die künftige Einigung des Vaterlandes. So begrüssenswert diese Maßnahme als solche war, so kann doch die Art und Weise ihrer Durchführung nicht immer gebilligt und vom rechtlichen Standpunkt gutgeheißen werden.

Dies gilt in besonderem Maße für Rothenburg ob der Tauber, das zu jener Zeit seine jahrhundertelange Reichsfreiheit verlor und Kurbayern einverleibt wurde. Die Einwohner der Stadt, geschichtsverbunden und daher stolz auf ihre große Vergangenheit, haben heute noch das Gefühl, daß ihnen damals Unrecht geschah. Es soll daher untersucht werden, inwieweit die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses das Verhalten Bayerns Rothenburg gegenüber rechtfertigen.

Erster Teil.

Die freie Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber bis zum 2. September 1802.

Um die Folgen des Reichsdeputationshauptschlusses in ihrer Tragweite rechtlich würdigen zu können, ist es notwendig, einen Ueberblick über die Entwicklungsgeschichte, das Verfassungsleben und die durch die Mediatisierung besonders betroffenen Einrichtungen (Stiftungen) der Stadt vorauszuschicken.

1. Kapitel.

Entwicklungsgeschichte der Stadt.

Die Ausläufer der Frankenhöhe, die an der Stelle, wo Rothenburg liegt, steil ins Taubertal abfallen, mögen schon in frühesten Zeiten hervorragend zur Verteidigung und Zuflucht in Kriegsgefahr geeignet gewesen sein. Die Sage nennt einen Herzog Pharamund, der im 5. Jahrhundert dort einen massigen Turm gegen die Alemannen errichtet haben soll, desgleichen seinen Sohn Pluvemund, dem man die Erbauung der Feste „Essigkrug" zuschreibt[1]). Urkundliche Quellen sind nicht vorhanden[2]). Erst das 10. Jahrhundert brachte die Rote Burg, die jetzt in Salischem Besitz war, ins helle Licht der Geschichte.

Graf Konrad der Rote — er fiel 955 im Kampfe gegen die Ungarn auf dem Lechfelde — hatte seine Hofhaltung zu Rothenburg[3]). Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts tritt dann das Rothenburger Grafengeschlecht deutlich in Erscheinung[4]). Urkundlich werden drei Brüder genannt, Heinrich, Burkhard und Rogger, die teils

---

[1]) M. Weigel, Rothenburger Chronik, S. 31; „Das Bayerland", 32. Jahrgang, Nr. 16, S. 242 ff.

[2]) v. Bezold, Die Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber (1172—1803), S. 1; Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt ob der Tauber, S. 51.

[3]) M. Weigel, a. a. O. S. 33.

[4]) M. Weigel, a. a. O. S. 33.

in Rothenburg, teils in Comburg residierten[5]). Graf Heinrich, der letzte dieses Geschlechtes, vermachte in seinem Testament unter anderem auch Rothenburg dem Kloster Comburg (1108)[6]). Doch ist diese Schenkung in Bezug auf Rothenburg nicht vollzogen worden; die Urkunde ist nicht datiert und enthält keine Zeugenunterschriften[7]). So fiel es als erledigtes Reichslehen an Kaiser Heinrich V. Dieser belehnte 1116 seinen Neffen, Konrad den Hohenstaufen, mit Rothenburg[8]). Aber erst nach langen Kämpfen zwischen König Lothar von Sachsen und Konrad empfing letzterer im Vertrag zu Mühlhausen 1135 das umstrittene Gut als Reichslehen[9]). Seitdem ist es im Besiz der Hohenstaufen. Als Konrad III. 1137 Kaiser wurde, erbaute er 1142 die Vorderburg[10]). Sein Sohn, der nachmalige Schwabenherzog Friedrich der Reiche, verbrachte seine Jugendzeit auf der Roten Burg und ward das „Kind von Rothenburg" genannt[11]). Mit seinem Vormund Barbarossa zog er 1166 nach Italien, erstürmte die Peterskirche[12]), erlag aber auf dem Heimweg der Pest (1167)[13]). Sein Erbe fiel an Barbarossa und verblieb den Hohenstaufen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts[14]). Nach dem Erdbeben im Jahre 1356, das den größten Teil der Burggebäude vernichtete, erwarb die Stadt gegen Ende des 14. Jahrhunderts deren Ueberreste[15]).

Den Anlaß zur Gründung einer Stadt bildete auch hier wie anderen Orts das Vorhandensein einer Burg. Barbarossa verlieh der so entstandenen Siedlung 1172 das Stadtrecht[16]). 1184 gab er auf dem Reichstag zu Mainz die Stadt und ganz Franken seinem Sohne Konrad zu Lehen. Dieser starb jedoch 1196 plötzlich und auch sein Bruder Heinrich VI., an den das Erbe gekommen war, verschied 1197. Die ganzen Besitzungen fielen an den jüngsten Bruder, Philipp von Schwaben, der 1208 ermordet wurde. So ging das Land auf den Sohn Heinrichs VI., Friedrich II. über. Als dieser 1250 gestorben war, verpfändete sein Sohn Konrad IV. Rothenburg 1251 um dreitausend Mark Silber an den Grafen von Hohenlohe[17]). Aus dieser Pfandschaft konnte sich die Stadt selbst befreien und dieser rein tatsächlichen Selbständigkeit verlieh Kaiser Rudolf von Habsburg am 15. Mai 1274 zu Hagenau i. Elsaß die rechtliche

---

[5]) M. Weigel, a. a. O. S. 35; Bezold, a. a. O. S. 1; Bensen, a. a. O. S. 58.
[6]) Bezold, a. a. O. S. 1; M. Weigel, a. a. O. S. 37.
[7]) Bensen, a. a. O. S. 58 u. 62.
[8]) M. Weigel, a. a. O. S. 38.
[9]) Bezold, a. a. O. S. 2.
[10]) M. Weigel, a. a. O. S. 38.
[11]) M. Weigel, a. a .O. S. 39.
[12]) Bezold, a. a. O. S. 4; Bensen, a. a. O. S. 94.
[13]) M. Weigel, a. a. O. S. 41.
[14]) M. Weigel, a. a. O. S. 41.
[15]) „Bayerland", a. a. O. S. 242.
[16]) Bezold, a. a. O. S. 2; M. Weigel, a. a. O. S. 42.
[17]) Bezold, a. a. O. S. 2.

Sanktion[18]). Da diese Freiungsurkunde für die Weiterentwicklung des Rothenburger Gemeinwesens von ausschlaggebender Bedeutung war, seien ihre wichtigsten Bestimmungen hier aufgeführt[19]):

1. „Alle Einwohner Rothenburgs erfreuen sich des immerwährenden Schutzes von Kaiser und Reich,
2. Die Bürger der Stadt können nur vor das Gericht der Stadt gezogen werden,
3. Ein von der Stadt Geächteter kann nur von der Stadt wieder losgesprochen werden; kein Auswärtiger hat das Recht einen Bürger Rothenburgs zum Zweikampf zu fordern,
4. Alle, welche die drei Märkte der Stadt besuchen, stehen eine Meile weit unter dem Geleit und Frieden des Reiches,
5. Was das Landgericht, die dem König zu leistenden Abgaben und die Grenzen für Weiden und Wege anlangt, so bleibt es bei der bisherigen Uebung."

Der Grundstein zu dem nun folgenden Aufstieg war gelegt. Zusehends blühte die Stadt unter dem Schutze ihrer Privilegien empor. Besonders Ludwig der Bayer sicherte sich ihre Anhänglichkeit durch reiche Zugeständnisse[20]). Aber auch er verpfändete sie im Jahre 1325, als er sich in Geldverlegenheiten befand, an die Gebrüder Konrad, Ludwig und Gottfried von Hohenlohe um 8000 Pfund Heller[21]). Nachdem die Stadt sich selbst ausgelöst hatte, wurde sie 1335 abermals an Ludwig von Hohenlohe versetzt[22]). Auch aus dieser Pfandschaft konnte sich die Stadt lösen und zwar um 4000 Pfund, wofür sie von Ludwig das Privileg erhielt, daß er sie nicht mehr versetzen wolle[23]), widrigenfalls die Stadt ihm keinen Gehorsam schuldig sei. Karl IV., Ludwigs Nachfolger, der dieses Privileg nicht bestätigt hatte, verpfändete 1349 Rothenburg an den Bischof von Würzburg, Albrecht von Hohenlohe[24]). Erst durch Vermittlung des Kaisers ließ sich der Bischof dahin bringen, die Stadt um 8500 Gulden freizugeben. Nun endlich erhielt sie auch von Karl IV. das Privileg, daß er sie nicht mehr verpfänden wolle. Diese Zusage wurde für immer gehalten[25]).

Das 14. Jahrhundert sah Rothenburg in seiner stolzesten Blüte. War schon diese Zeit für das ganze Städtewesen die glücklichste, so konnte die Tauberstadt gerade damals in Heinz Toppler, dem großen Bürgermeister, den fähigsten Mann an ihrer Spitze

---

[18]) Bensen, a. a. O. S. 121.
[19]) M. Weigel, a. a. O. S. 61.
[20]) M. Weigel, a. a. O. S. 64.
[21]) Bezold, a. a. O. S. 7; Kopialbuch, fol. 37.
[22]) Kopialbuch, fol. 60.
[23]) Bezold, a. a. O. S. 7; M. Weigel, a. a. O. S. 64.
[24]) M. Weigel, a. a. O. S. 68.
[25]) Kopialbuch, fol. 112 und 159; Bezold, a. a. O. S. 7.

sehen. Schon 1373 saß er im Rate, wiederholt lenkte er als Bürgermeister die Geschicke der Stadt. Unter seiner Regierung wurden die Befestigungen erweitert, das Stadtgebiet vergrößert, vor allem gelang es ihm, das kaiserliche Landgericht für Rothenburg zu erwerben[26]). In diese Zeit fällt auch der Beginn des Baues der Jakobskirche.

Da wurde der Aufstieg jäh unterbrochen. Die Stadt geriet in die Verwirrung hinein, die durch die Absetzung Wenzels (1400) und die Wahl Rupprechts von der Pfalz entstanden war[27]). Dazu kam eine neue Fehde mit dem Burggrafen von Nürnberg, der am 17. Juni 1407 sengend und brennend in die Landwehr einfiel[28]). Seine Bundesgenossen waren der Bischof von Würzburg und eine große Zahl von Adeligen. Der Friede von Mergentheim am 8. Februar 1408, der die unselige Fehde beendete, bedeutete für die Stadt einen schweren Schlag[29]): ihre festen Plätze, vor allem Nordenberg, mußte sie ausliefern, die sämtlich geschleift wurden. Außerdem waren große Verluste an Geld und Gut zu verzeichnen. Verhängisvoll wurde der Stadt auch ihr gleichzeitiges Verhandeln mit dem abgesetzten Wenzel. Der König Rupprecht bekam Briefe in die Hand[30]) und Toppler, dem man diese Verbindung in die Schuhe schob, fiel als Opfer. Am 13. Juni 1408 starb er im Verließ[31]).

Die Mitte des 15. Jahrhunderts sah einen erbitterten Kampf zwischen den ehrbaren Geschlechtern und den Zünften[32]), denen es aber nur vorübergehend gelang, sich Anteil am Stadtregiment zu erkämpfen.

Der Anschluß der Stadt an die Sache der Bauern 1525[33]) brachte ihr großen Schaden an Menschen und Gebiet. Den Abschluß dieser Schreckenszeit bildete das furchtbare Strafgericht, das Markgraf Kasimir von Ansbach auf dem Marktplatz abhielt[34]). Der Bauernkrieg hatte auch die in Rothenburg schon fast siegreiche Reformation wieder beseitigt[35]). Erst im Jahre 1544 erfolgte der Anschluß an die Lehre Luthers[36]).

In dem Zeitraum vor dem großen Krieg erlebte Rothenburg noch einen letzten Aufstieg, von dem herrliche Renaissancebauten ein beredtes Zeugnis ablegen[37]).

---

[26]) M. Weigel, a. a. O. S. 78 ff.
[27]) Bensen, a. a. O. S. 211 ff.
[28]) M. Weigel, a. a. O. S. 86 ff.
[29]) Bensen, a. a. O. S. 214 ff.; M. Weigel, a. a. O. S. 87.
[30]) M. Weigel, a. a. O. S. 87.
[31]) Bensen, a. a. O. S. 221.
[32]) Bensen, a. a. O. S. 222 ff.; Weigel, a. a. O. S. 103 ff.
[33]) M. Weigel, a. a. O. S. 154.
[34]) A. Schnitzlein, Aus Rothenburgs Vergangenheit, S. 74.
[35]) M. Weigel, a. a. O. S. 152, 160.
[36]) A. Schnitzlein, a. a. O. S. 78.
[37]) M. Weigel, a. a. O. S. 76 ff.

Der Dreißigjährige Krieg verschonte auch die alte Tauberstadt nicht. Der kaiserliche Generalissimus Graf Czerklas Tilly nahm am 30. Oktober 1631 die Stadt mit stürmender Hand [38]). Nur durch ein Wunder wurde sie vor dem Untergange bewahrt. Dichterisch verherrlicht sind diese Schreckenstage in dem Festspiel„ Der Meistertrunk“ [39]). Am 6. und 7. November 1634 beschoß kaiserliches Kriegsvolk unter Piccolomini die Stadt von der Engelsburg [40]), am 7. Juli 1645 zwangen die Franzosen unter Turenne [41]) Rothenburg zur Uebergabe.

Der Friedensschluß von 1648 sah ein vollkommen zerrüttetes und erschöpftes Gemeinwesen, das nur ganz langsam die schweren Schäden beheben konnte. Bis zum Jahre 1802 fristete Rothenburg ein zwar selbständiges, aber unbedeutendes Dasein.

2. Kapitel.

Verfassung und Verwaltung.

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Verfassungslebens und eines geordneten Verwaltungsganges ist das Jahr 1172, in dem Rothenburg das Stadtrecht verliehen wurde [1]). Dies bedeutete eine direkte Unterstellung unter den Kaiser selbst oder von ihm beauftragte Beamte. Sie führten die Bezeichnung „Schultheiß“. Schon im 13. Jahrhundert gelang es der Stadt, die Wahl des kaiserlichen Beamten zu beeinflussen, allmählich ganz von sich abhängig zu machen [2]) und schließlich selbst vorzunehmen (1352) [3]).

Die Freiungsurkunde vom 15. Mai 1274 [4]) enthob dann auch rechtlich die Stadt der kaiserlichen Beaufsichtigung und eröffnete den Weg für eine selbständige Entwicklung der Verfassung und Verwaltung.

Aus der vermutlich aus dem Jahre 1274 stammenden ältesten verfassungsrechtlichen Urkunde geht hervor, daß als Organ der Gemeinde ein Innerer Rat vorhanden war [5]). Dies zwingt zu der Annahme, daß es noch eine weitere verfassungsrechtliche Gliederung, den Aeußeren Rat gegeben hat [6]).

---

[38]) Karl Heller, Rothenburg ob der Tauber in Wehr und Waffen, S. 75.
[39]) M. Weigel, a. a. O. S. 190, 201 und 202.
[40]) Karl Heller, a. a. O. S. 76.
[41]) Karl Heller, a. a. O. S. 77.

[1]) Bezold, a. a. O. S. 4; Bensen, a. a. O. S. 94; vgl. auch „Die Linde“, 25. Jahrgang, Nr. 7, S. 50 ff.
[2]) Bensen, a. a. O. S. 95, 100 ff.
[3]) Bezold, a. a. O. S. 67.
[4]) Bensen, a. a. O. S. 121 ff., s. S. 5 der Arbeit.
[5]) Bezold, a. a. O. S. 44 und 127.
[6]) Bezold, a. a. O. S. 49.

Um 1305 findet sich das erste Gesetzbuch der Stadt, das Willkürenbuch[7]), das in seinen 87 Artikeln Gesetz und Verwaltung der Stadt niederlegte. Das 1382 erschienene Statutenbuch[8]) mit 89 Artikeln übernimmt sehr viel aus dem Willkürenbuch und bringt dann, den Zeitverhältnissen Rechnung tragen, Zusätze und Erweiterungen.

Im Jahre 1387 erlangte die Stadt durch die Erwerbung des Kaiserlichen Landgerichtes[9]) einen bedeutenden Zuwachs an Macht und Selbständigkeit, da sie nun oberster Gerichtsherr ihres Gebietes war. Diesen wichtigen Vorgang spiegelt auch das Stadtwappen wieder. Ab 1387 befindet sich zwischen den beiden Türmen ein auf zwei Säulen ruhendes Dach, das Symbol des alten kaiserlichen Landgerichtes in der Burg. Wie bereits erwähnt, war das älteste verfassungsrechtliche Organ der Innere Rat, auch Ehrbarer Rat genannt[10]). Seine Mitglieder mußten dem Patriziat angehören; ihre Zahl betrug 12, nach der Verfassungsreform[11]) im Jahr 1455 erhöhte sie sich auf 16[12]). Wenn auch nach dieser Neuordnung Bürger und Handwerker Mitglieder des Inneren Rats werden konnten, so ist doch in Rothenburg im Gegensatz zu vielen Reichsstädten die Vormachtstellung der Ehrbaren Geschlechter bis 1802 unstreitig bestehen geblieben[13]).

Die Pflichten und Gesetze der Ratsherren waren im Willkürenbuch, Statutenbuch und in der Ordnung des neuen Rats und Regiments aufgezeichnet[14]).

Der Innere Rat war zunächst reines Verwaltungsorgan. Er erließ Anordnungen und Verfügungen für Handwerk und Gewerbe, über Münz-, Markt- und Gerichtswesen, Bau- und Feuerpolizei. Er führte die Aufsicht über die Stiftungen, später auch über Kirche und Schule[15]).

Die wichtigsten Aemter der Stadt, wie Richteramt, Baumeisteramt, Steueramt, die Landvogteien, das Vormundschaftsamt, das Kriegsamt und die Pflegschaften wurden fast ausschließlich von Mitgliedern des Inneren Rats besetzt[16]).

Gesetze konnten aber nur die beiden Gremien, Innerer und Aeußerer Rat zusammen, erlassen[17]). Auch war bei manchen

---

[7]) Bensen, a. a. O. S. 134 ff.; Bezold, a. a. O. S. 128 ff.

[8]) Bensen, a. a. O. S. 138 ff.; Bezold, a. a. O. S. 142 ff.

[9]) Bezold, a. a. O. S. 75. Das kaiserliche Landgericht, der Stadt verpfändet, wurde von König Rupprecht zwar wieder eingelöst, aber ihr 1409 abermals verpfändet (für 8000 fl.). Von da an behielt sie es in ständigem Besitz. Vgl. Kopialbuch, fol. 201 und 277.

[10]) Bezold, a. a. O. S. 44.

[11]) Bensen, a. a. O. S. 222 ff.

[12]) Bensen, a. a. O. S. 248; Bezold, a. a. O. S. 45.

[13]) Bezold, a. a. O. S. 46.

[14]) Bezold, a. a. O. S. 128 ff., 142 ff., 171 ff.

[15]) Bensen, a. a. O. S. 261; Bezold, a. a. O. S. 48.

[16]) Bezold, a. a. O. S. 48 und 49.

[17]) Bensen, a. a. O. S. 261; Bezold, a. a. O. S. 47 ff.

Aemtern vorgeschrieben, daß ihnen ein Mitglied des Aeußeren Rats angehören mußte[18]).

Dieser Aeußere Rat ging aus der Gesamtgemeinde hervor und wurde erst mit dem Wachstum der Stadt und der Erweiterung ihrer Aufgaben gebildet[19]). Man nimmt an, daß seine Anfänge auf die Hauptleute oder Genannten, Bürger, denen die Aufsicht über den Sicherheitsdienst zustand, zurückzuführen sind[20]). Er zerfällt in 40 Mitglieder, die aus tauglichen Bürgern und Handwerkern entnommen werden konnten[21]). Seine Aufgaben waren Beaufsichtigung des Wach- und Sicherheitsdienstes auf den Mauern und Toren; ferner wirkten seine Mitglieder als Zeugen bei Verträgen mit[22]). Als äußere Aemter existierten:

der Aeußere Bürgermeister neben dem Inneren Bürgermeister,
der Aeußere Richter neben dem Inneren Richter,
der Aeußere Baumeister neben dem Inneren Baumeister,
der Außen-Steurer neben dem Innen-Steurer[23]).

Die Besetzung des Inneren und des Aeußeren Rats erfolgte durch Wahlen an Walpurgi, die auf folgende Art gehandhabt wurden[24]): der Innere Rat wählte zunächst den Aeußeren Rat durch Berufung von tauglichen Bürgern und Handwerkern. Der Aeußere Rat ernannte sodann die Mitglieder des Inneren Rats. Hiedurch war der Innere Rat, der seine eigene Zusammensetzung indirekt selbst bestimmen konnte, tatsächlich zum absoluten Machtfaktor der Reichsstadt geworden.

Das höchste Amt im Rate war das des Bürgermeisters. Die Wahl war ein freies Recht der Gemeinde, wurde jedoch mit Ausnahme der Jahre 1412 bis 1455 durch den Rat ausgeübt[25]). Im Anfang der Entwicklung gab es 1 Bürgermeister, mit der Bildung des Aeußeren Rats kam für diesen ein zweiter hinzu und erst das Jahr 1455 brachte die endgültige Regelung: es wurden 5 Bürgermeister auf 3 Jahre gewählt, die im Turnus wechselten[26]). Diese 5 Bürgermeister bildeten eine Art Direktorialverfassung, vergleichbar der Frankreichs nach der Großen Revolution. Sie waren zwar keine selbständige Stelle, gaben aber bei Abstimmungen im Inneren Rat, den Ausschlag, da sie die ersten 5 Stimmen inne hatten[27]).

---

[18]) Bezold, a. a. O. S. 56 ff.
[19]) Bezold, a. a. O. S. 49.
[20]) Bezold, a. a. O. S. 50. Vgl. Willkürenbuch, Tit. 1.
[21]) Bensen, a. a. O. S. 108.
[22]) Bezold, a. a. O. S. 52; Bensen, a. a. O. S. 109 ff.
[23]) Bezold, a. a. O. S. 53.
[24]) Bezold, a. a. O. S. 50.
[25]) Bensen, a. a. O. S. 264.
[26]) Bezold, a. a. O. S. 54.
[27]) Bezold, a. a. O. S. 47 und 55.

Der regierende Bürgermeister war der Repräsentant der Stadt; er führte und berief die Sitzungen und trug die volle Verantwortung[28]).

3. Kapitel.

Entwicklung der Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit.

§ 1.

Die Stiftungen des Kultus erwuchsen aus den Kirchenpflegen und waren nach ihnen benannt..

Die Johanniskirche wurde vom Rat im Jahre 1404 für den Johanniterorden erbaut. Das Kirchenvermögen und die zugewiesenen Gefälle standen unter der Verwaltung von Pflegern[1]).

Mit dem bereits 1339 in Gebrauch befindlichen Siechhaus war eine Kapelle verbunden, die von Gebsattel aus versehen wurde. Nachdem aber die dortigen Geistlichen ihre Pflichten sehr schlecht erfüllten, errichtete und dotierte der Rat 1388 eine eigene Kaplanei bei St. Leonhard, die sogen. St. Leonhardspflege[2]).

Die alte Peter- und Paulskirche zu Detwang dürfte schon aus dem 10. Jahrhundert stammen[3]). Kirchenherr war der Orden der Deutschritter seit 1258, dem aber bereits im Jahre 1366 ein städtischer Pfleger zur Verwaltung des Kirchenvermögens zur Seite gestellt war[4]).

Das Detwanger Kirchlein ist die Mutterkirche der 1373 begonnenen, 1484 vollendeten St. Jakobskirche[5]). Die Verwaltung des für den Bau gestifteten Kirchenvermögens ging durch den Vertrag mit dem Orden der Deutschritter 1398 an die Stadt über, die 2—3 Pfleger bestellte[6]). Durch Erlangung von Stiftungen, Gaben

---

[28]) Bensen, a. a. O. S. 266; Bezold, a. a. O. S. 55.

[1]) M. Weigel, a. a. O. S. 131; Schattenmann, Die Einführung der Reformation in der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg ob d. Tauber (1520—1580), S. 135.

[2]) Bensen, a. a. O. S. 522; M. Weigel, a. a. O. S. 136.

[3]) Schattenmann, a. a. O. S. 5, 3.

[4]) Schattenmann, a. a. O. S. 5, 3.

[5]) Bensen, a. a. O. S. 513 ff.; M. Weigel, a. a. O. S. 127 ff.

[6]) Schattenmann, a. a. O. S. 3. Kirchenherr war der Orden der Deutschritter, dem die Stadt in einem langwierigen Kampf die Kirchenhoheit (Besetzungsrecht!) entwand. Schlußstein dieser Entwicklung war der Vertrag vom 27. August 1556 (Schattenmann, S. 117). Seit dieser Zeit war die Ordenskomturei ein reiner Verwaltungsbezirk, der verschuldet und verarmt 1672 an die Reichsstadt Rothenburg verkauft wurde. (Schattenmann, S. 118) Vgl. die grundlegende Arbeit von Helmut Weigel Die Deutschordenskomturei Rothenburg o. Tauber im Mittelalter. Ihre Entstehung, ihre wirtschaftliche und kirchliche Bedeutung und ihr Niedergang im Kampf mit der aufstrebenden Reichsstadt. Leipzig-Erlangen 1921.

und Ablässen vermehrte sich dieses Vermögen auch weiterhin zusehends.

Als Kirchen, die nach dem Reichsdeputationshauptschluß eine gewisse Rolle spielten, sind noch zu nennen die 1411 geweihte Michaeliskapelle gegenüber der Jakobskirche und die Marienkapelle auf dem Milchmarkt. Letztere erstand durch Umbau der alten Synagoge, nachdem man 1393 die Juden vertrieben hatte[7]).

Die Vermögensverwaltung der Kirchen war demnach schon verhältnismäßig bald in Händen des Rates. Die Kirchenhoheit erlangte Rothenburg aber erst durch die Reformation. Sie brachte die Aufsicht des Rates über sämtliche Geistliche, wofür eine besondere Behörde, das Konsistorium, geschaffen wurde. Es bestand aus 6 Personen, nämlich aus 2 alten Bürgermeistern und einem Herrn des Inneren Rats als weltlichem Mitglied, aus dem Superintendenten, dem Vesperprediger und einem Diakon als Geistlichem[8]).

§ 2.

Unterrichts- und Erziehungsstiftungen waren bedingt durch das in Rothenburg hochentwickelte Schulwesen. Seine Anfänge gehen in das 13. Jahrhundert zurück; in dieser Zeit bestand eine mit der Pfarrkirche verbundene Pfarrschule, aus der im 16. Jahrhundert die Lateinschule hervorging[9]). Sie war die Vorläuferin des alten reichsstädtischen Gymnasiums, an das noch heute das herrliche Renaissancegebäude (errichtet 1589—1592) am Jakobskirchplatz erinnert[10]). Die aufstrebende und wohlhabende Bürgerstadt schuf sich um 1400 eine eigene Bürger- oder Ratsschule, neben die bald noch eine deutsche Schreibschule trat[11]). Auch eine Mädchenschule erstand im Jahre 1545[12]).

Um nun armen, aber begabten Bürgersöhnen das Studium zu ermöglichen, errichtete man eine beträchtliche Zahl von Unterrichts- und Stipendienstiftungen[13]). Bereits 1501 wurden armen Schülern jährlich 4 Malter Korn zugewendet, wovon jeden Freitag 2 Laib Brot ausgeteilt werden sollten[14]).

Der Rat der Stadt verwendete nach der Aufhebung des Franziskanerklosters[15]) einen Teil seiner Einkünfte zur Gründung einer

[7]) M. Weigel, a. a. O. S. 128 und 129.
[8]) Bezold, a. a. O. S. 111.
[9]) Schattenmann, a. a. O. S. 18 u. 19.
[10]) Schattenmann, a. a. O. S. 151 ff.
[11]) Schattenmann, a. a. O. S. 19.
[12]) Schattenmann, a. a. O. S. 151.
[13]) Band 1437, 27; Schattenmann, a. a. O. S. 19.
[14]) Schattenmann, a. a. O. S. 19.
[15]) Siehe S. 26 der Arbeit.

Alumnenstiftung[16]). Ihr wurden später noch Beiträge aus anderen Rothenburger Stiftungen zugewiesen, so daß sie ihren Zweck voll und ganz erfüllen konnten.

Bis zur Mediatisierung bestanden
11 Unterrichts- und Stipendienstiftungen und zwar:

die Langenbergische Stipendienstiftung,
die Rückersche Familienstiftung,
die Lipsische Stipendienstiftung,
die Raabische Stiftung,
die Dürprechtische Stipendienstiftung,
die Alumnenstiftung,
die Obristlieutenant-Reckische-Stipendienstiftung,
die Hofmännische Stipendienstiftung,
die Wörnerische Stiftung,
die Schragische Stiftung,
die Volkmarische Stipendienstiftung;

sie wurden sämtlich von Pflegern verwaltet.

§ 3.

Wohltätigkeitsstiftungen finden sich schon in verhältnismäßig früher Zeit. Die bedeutendste auf diesem Gebiet war die Hospitalstiftung. Ungefähr im Jahre 1280 wurde an Stelle des alten kleinen Spitals, das von dem Orden der Johanniter betreut wurde, außerhalb der Mauern ein neues Hospital errichtet[17]). Diese Gründung wird den Grafen von Flügelau und von Wailtingen zugeschrieben, ist jedoch nicht nachweisbar, da keine Urkunden vorhanden sind. Dadurch, daß sich eine beträchtliche Zahl hoher kirchlicher Würdenträger bereiterklärte, den Spendern für das Spital Ablässe und Gnaden zu erteilen[18]), vermehrte sich das Vermögen dieser Stiftung zusehends. Die Kirche zum „Heiligen Geist" soll bereits 1308 vollendet worden sein. 1574 erbaute man an Stelle des alten den heute noch stehenden neuen Spitalbau. Seit 1324 wirkten zwei vom Rat bestellte Pfleger als Aufsichtsorgane[19]).

Der geistliche Führer des Spitals war der Kapellan, dem 4 Geistliche oder Pfründner unterstanden. Das Besetzungsrecht hatte die Stadt für sich in Anspruch genommen (Ansätze der städtischen Kirchenhoheit[20]).

---

[16]) Bensen, a. a. O. S. 252.

[17]) Neue Abteilung, Akt 1105; Winterbach, Geschichte der Stadt Rothenburg an der Tauber und ihres Gebietes, 1. Teil S. 82; Bensen, a. a. O. S. 541 ff.

[18]) Bensen, a. a. O. S. 543.

[19]) M. Weigel, a. a. O. S. 134.

[20]) Bensen, a. a. O. S. 547 ff; M. Weigel, a. a. O. S. 134.

Oberster weltlicher Verwalter und gesetzlicher Vertreter des Hospitals war der Spitalmeister, erstmals erwähnt 1308. Ihm waren die Amtleute untergeordnet und zwar: der Kellner, der Spitalschreiber, der Bereiter, d. h. Aufseher über die Feldarbeit, die Holzungen, die Seen und das Einsammeln der Zehenten, der Kornmeister, der Bäcker, Koch und die Milchmutter; dazu kamen noch eine Anzahl von Laienschwestern[21]).

Der Eintritt ins Hospital war zuerst nur Armen gestattet, später war er auch durch Einkauf möglich[22]).

Die Reformation brachte für das Spital eine neue geistliche Ordnung[23]). Der Kapellan wurde zum Spitalpfarrer; an Stelle der Pfründner trat, allerdings erst später, ein Diakon.

Weiter zog der Rat die Einkünfte der 4 Altäre in der Spitalkirche ein und übertrug sie dem Spital zur Verwaltung[24]). Dieses Verfahren wiederholte sich, so daß schließlich 17 Altarpfründen aus der Stadt, 4 von Landpfarreien, 2 Frühmeßpfründen, ebenfalls vom Land, eingezogen wurden und dieses „varzierende Pfründegut" der Verwaltung des Hospitals unterstellt wurde; es fand Verwendung für Besoldung evangelischer Geistlicher und Lehrer der lateinischen und deutschen Schulen[25]). Mit der Hospitalstiftung wurde 1594 auch das ganze Vermögen des Siechhauses[26]) und der Kirche von St. Leonhard vereinigt[27]).

Eine weitere bedeutende Wohltätigkeitsstiftung, gegründet von Rothenburger Bürgern, war das sog. Reiche Almosen, zu dem ungefähr 1450 der Grundstock gelegt wurde[28]). Nicht zu verwechseln hiemit ist die Almosenstiftung, die eigentlich als Meßpfründe gedacht war (1521)[29]). Eine neue Almosenstiftung dürfte um 1555 entstanden sein[30]).

Weitere Stiftungen der Wohltätigkeit waren:

die Hoffmännische und Stellwagische Armenstiftung,
die Meiderische Armenstiftung,
die Ströhleinische Armenstiftung,

---

[21]) Bensen, a. a. O. S. 549 ff.; M. Weigel, a. a. O. S. 135.
[22]) Vgl. Ratsbeschluß vom Jahre 1406; bei Bensen, a. a. O. S. 553.
[23]) Bensen, a. a. O. S. 555.
[24]) Schattenmann, a. a. O. S. 134.
[25]) Bensen, a. a. O. S. 554; Schattenmann, a. a. O. S. 134. Die Gesamteinnahmen u. Ausgaben der Varzierenden Pfründen beliefen sich 1547 auf:

677 Mltr. Einnahmen an Getreide	219 fl. Einnahmen an Geld
72 Mltr. Ausgaben an Getreide	318 fl. Ausgaben an Geld
605 Mltr. Mehrertrag	99 fl. Mehrausgabe

[26]) Schattenmann, a. a. O. S. 4, 17; M. Weigel, a. a. O. S. 135.
[27]) Schattenmann, a. a. O. S. 157.
[28]) Schattenmann, a. a. O. S. 18; M. Weigel, a. a. O. S. 111.
[29]) Schattenmann, a. a. O. S. 41.
[30]) Schattenmann, a. a. O. S. 156.

die Reichshöferische und Hallerische Armenstiftung,
die Spitalpfründenstiftung,
die Waisenhausstiftung (Waiseninstitut),
die Bruderschafts- oder Witwenkasse;
sie standen alle unter der Verwaltung von Pflegern.

§ 4.

Eine Stiftung mit gemischten Zwecken war die Klosterstiftung, die aus dem Frauen- und Franziskanerkloster, dem Bruder- und Schwesternhaus bestand; den gleichen Charakter trug nach der Reformation die Wolfgangspflege.

Die Stiftung des Frauenklosters der Dominikanerinnen zu Rothenburg ist auf die Grafen und Küchenmeister von Nordenberg zurückzuführen[31]). Einer von ihnen, Graf Lupold von Feuchtwangen, schenkte den Dominikanerinnen zu Würzburg für die Errichtung eines Klosters seinen Hof mit sämtlichen dazugehörigen Liegenschaften[32]). Lupold von Nordenberg, ein Vetter des ersten Stifters überließ den Nonnen einen Hof zu Rothenburg, den sie 1258 mit bischöflicher Erlaubnis bezogen. Die Klostergründung wurde 1259 durch die Kurie genehmigt[33]). Am 10. Januar 1265 übertrug Lupold von Nordenberg dem Frauenkloster das Patronatsrecht zu Neusitz, seine Besitzungen zu Horabach, die Waldungen von Schweinsdorf bis zu den Bergen über Neusitz, die kirchlichen Zehenten auf den Neusitzer Pfarrfluren und 4 Höfe an verschiedenen Orten. In der Schenkungsurkunde hatte sich der Stifter die Rückgabe sämtlicher Güter vorbehalten, falls das Kloster geändert oder aufgehoben werden sollte[34]). Seitdem hatte das Kloster auch für die Baulast an Kirche und Pfarrhaus zu Neusitz aufzukommen und einen Beitrag zur Pfarrbesoldung zu leisten (Komplexlasten). Weitere Schenkungen des Landadels vergrößerten den Besitz. Bereits im 14. Jahrhundert versuchte der Rat der Stadt auf die Verwaltung des Klosters Einfluß zu gewinnen, ein Ziel, das er 1377 vorläufig, 1378 durch Verzicht der durch Fehde besiegten Nordenberger und Seldenecker erreichte. Das Kloster stand von nun an unter dem Schutz und Schirm des Rates[35]). 1383 erwarb die Stadt die Erbgüter nebst allen Renten und Rechten der verarmten Nordenberger käuflich[36]), was den Rat

[31]) Schütz, Die Geschichte und die rechtlichen Verhältnisse des ehemaligen Klostergutes und Klostervermögens zu Rothenburg ob der Tauber, S. 2 ff.; Bensen, a. a. O. S. 526 ff.; M. Weigel, a. a. O. S. 136 ff.
[32]) Kopien der Urkunden in den Bänden 1520 und 1521.
[33]) Schütz, a. a. O. S. 3.
[34]) Bensen, a. a. O. S. 527; Winterbach, a. a. O. I S. 82.
[35]) M. Weigel, a. a. O. S. 138; Bensen, a. a. O. S. 530.
[36]) Bensen, a. a. O. S. 531.

berechtigte, in einer Urkunde von 1397 zu erklären, daß durch den Erwerb der Erbgüter sämtliche Rechte der Nordenberger als Stifter des Klosters an ihn übergegangen seien. Nach einer neuen Klosterordnung vom 10. Februar 1397 hatten sich die Nonnen über Ausgaben und Einnahmen vor 2 städtischen Pflegern und dem Beichtpfarrer zu verantworten[37]).

Die Reformation, die in Rothenburg trotz anfänglicher Erfolge erst im Jahre 1544 eingeführt wurde[38]), brachte zwangsläufig das Ende der Klöster mit sich. Auch hier verhielt man sich nach den Richtlinien, die Dr. Martin Luther in seiner Vorrede zur Leisniger Kastenordnung vorgeschlagen hatte: kein Klosterinsasse sollte zur Annahme des Evangeliums gezwungen werden; jedem sollte es freigestellt sein, bis an sein Lebensende im Kloster zu verbleiben und sich aus dessen Mitteln unterhalten zu lassen, beim vorherigen Austritt aber dürfte er sein eingebrachtes Gut ausscheiden. Das übrige Klostergut solle für kirchliche und milde Zwecke Verwendung finden[39]). Da die Nonnen das Kloster größtenteils freiwillig verließen, konnte die letzte Priorin die schwierige Verwaltung nicht mehr allein führen und bat den Rat um Beiordnung eines Pflegers, der 1552 sein Amt angetreten haben soll[40]). Nach dem Tode dieser Nonne (24. März 1554) verblieb die Verwaltung in Händen des Rates. Leider kann urkundlich nicht nachgewiesen werden, daß das Klostervermögen sofort und ausschließlich zu kirchlichen, erzieherischen und milden Zwecken verwendet wurde. Doch ergibt eine Prüfung des gesamten Aktenmaterials im Stadtarchiv, der einschlägigen Rechnungen und der Literatur, daß dies in der Praxis bis 1802 so gehandhabt wurde[41]).

Das Barfüsser- oder Franziskanerkloster wurde im Jahre 1281 gegründet, nachdem Bürgermeister und Bürger Rothenburgs dem Provinzial des Minoritenordens auf sein Ansuchen hin die Erlaubnis erteilt hatten, ein Kloster dieses Ordens zu errichten[42]). Die Kirche wurde wahrscheinlich 1285, der Chor 1309 geweiht[43]). Reiche Schenkungen von Adeligen und Bürgern vermehrten rasch das Vermögen[44]), dessen Einnahmen und Ausgaben seit 1365 durch vom Rat bestellte Pfleger überwacht wurden[45]). Bei Beginn der Reformation zu Rothenburg (1525) verließen die Mönche

---

[37]) Bensen, a. a. O. S. 532.

[38]) Schattenmann, a. a. O. S. 129 ff; Schnizlein, a. a. O. S. 78.

[39]) Schattenmann, a. a. O. S. 129; Schütz, a. a. O. S. 4.

[40]) Bensen, a. a. O. S. 534; Schattenmann, a. a. O. S. 139 u. 132.

[41]) Bensen, a. a. O. S. 534; vgl. im übrigen Schattenmann, a. a. O. S. 130 ff.; M. Weigel, a. a. O. S. 140 ff. und vor allem die grundlegende Arbeit von Schütz, Klostervermögen.

[42]) Bensen, a. a. O. S. 536, Bände 1520—1523; Winterbach, a. a. O. I. S. 82; Alte Abteilung, Akt 1519.

[43]) M. Weigel, a. a. O. S. 141.

[44]) Bensen, a. a. O. S. 536, 537.

[45]) Schütz, a. a. O. S. 5.

bis auf 8 das Kloster[46]); nach dem Tode des letzten Insassen (28. Oktober 1548) übernahm der Rat den gesamten Klosterbesitz (30. Oktober 1548) und führte die Verwaltung „ad pias causas“[47]).

Das Kloster beherbergte seit 1559 die Lateinschule, seit 1705 diente es Pfarrwitwen zur Wohnung[48]).

Das Bruderhaus, gegründet im Jahre 1400, wurde von Brüdern der 3. Regel des Heiligen Franziskus bewohnt. Als der letzte Bruder 1541 starb, verwaltete der Rat das Vermögen, das in einem ausgeliehenen Kapital von 319 fl. bestand, zusammen mit dem des Franziskanerklosters. Das Wohnhaus wurde 1579 infolge Baufälligkeit abgebrochen, der Bauplatz an die Nachbarn verkauft[49]).

Das Schwesternhaus, gegründet 1292, bewohnten die grauen Schwestern von der 3. Regel des Heiligen Franziskus; als die letzte Nonne 1555 starb, verwaltete der Rat das Vermögen, bestehend in 11 fl. Geld, 2 Mltr. Korn, 4 Mltr. Dinkel, 9 Mltr. Hafer, 12 Hühnern und einem ausgeliehenen Kapital von 673 fl. Das Haus wurde dem Hauptprediger von St. Jakob und späteren Superintendenten als Wohnung zugewiesen[49]).

Seit 1575 war das ganze Vermögen der Klöster vereinigt und wurde geschlossen verwaltet[50]).

An Stelle der heutigen Schäfers- oder St. Wolfgangskirche befand sich früher ein Betplatz, an dem sich Andächtige zu Ehren des Heiligen Wolfgang versammelten[51]). Bereits im Jahre 1475 (laut Urkunde) wurde diese Stätte von Rudolf, Bischof zu Würzburg und Franken geweiht, mit 40-tägigem Ablaß begabt und für die eingehenden milden Gaben wurden zwei städtische Pfleger bestellt. 1493 war die Kapelle vollendet[52]). Das Kirchenvermögen vergrößerte sich durch mehrere Stiftungen, vor allem durch die eines Dr. med. Hermann Hayme in Wien[53]), der ein Beneficium oder eine Kaplanei gründete, den Restbetrag zur Abhaltung von Seelmessen bestimmte. Dieses Kultusvermögen, das anfänglich zur Ausbreitung der Religion Verwendung fand, wurde nach der Reformation zu Almosen, Stipendien für Studierende und Schulgeldern für arme Kinder herangezogen.

---

[46]) Bensen, a. a. O. S. 538.

[47]) Schattenmann, a. a. O. S. 130; M. Weigel, a. a. O. S. 142.

[48]) Bensen, a. a. O. S. 539.

[49]) Winterbach, a. a. O. I. S. 83 und 319; M. Weigel, a. a. O. S. 142; Schattenmann, a. a. O. S. 131; Schütz, a. a. O. S. 6; Bensen, a. a. O. S. 539; Band 1520 fol. 274.

[50]) Schütz, a. a. O. S. 7; vgl. Rechnungen R 448—472.

[51]) Bensen, a. a. O. S. 523; H. Weigel, Deutschordenskomturei, S. 104.

[52]) M. Weigel, a. a. O. S. 132.

[53]) Neue Abteilung, Akt 537, Mappe 3, fol. 84 ff.

Zweiter Teil.

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 und seine Folgen für Rothenburg ob der Tauber.

I. Kapitel.

Die Uebergangszeit bis zum 7. Januar 1805 und die kurfürstlichen Kommissäre.

§ 1.

Der Friede von Luneville vom 24. August 1801 riß das ganze linke Rheinufer vom Deutschen Reich los, bestimmte aber gleichzeitig in seinem Artikel VII[1]), daß die Reichsstände, die dadurch Gebietsverluste erleiden würden, entschädigt werden sollten. Im Vollzuge dieses Vertrags schloß das Kurfürstentum Pfalz-Bayern mit Frankreich den Pariser Vertrag[2]) vom 24. August 1801, der ihm bei den nun folgenden Entschädigungsverhandlungen die wohlwollende und tatkräftige Unterstützung der französischen Republik sicherte. Und in der Tat konnte Bayern mit dem Ergebnis des Reichsdeputationshauptschlusses[3]) vom 25. Februar 1803 voll und ganz zufrieden sein. Es erhielt das Bistum Würzburg mit einigen Ausnahmen, die Bistümer Bamberg, Freising, Augsburg und Passau mit einem Vorbehalt für den Erzherzog, ebenso Stadt und Gebiet von Passau[4]), die Probstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Ebrach, Irrsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeurn, Kaisersheim und St. Ulrich; endlich wurden dem Kurfürstentum einverleibt die Reichsstädte und Reichsdörfer Rothenburg ob der Tauber, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gocksheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeurn, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten mit Einschluß der freien Leute auf der Leutkircher Heide. Für seine Verluste von 220 Quadratmeilen mit 780 000 Einwohnern und 5 870 000 fl. Einkünften erhielt Bayern einen Zuwachs von 290 Quadratmeilen mit

---

[1]) Vgl. Wortlaut bei Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, S. 118.

[2]) Wortlaut bei Döllinger, a. a. O. S. 121, 122.

[3]) Wortlaut bei Döllinger, a. a. O. S. 129—184.

[4]) Siehe näheres § 2 des Reichsdeputationshauptschlusses bei Döllinger, a. a. O. S. 131.

854 000 Einwohnern und 6 607 000 fl. Einkünften [5]). Kurfürstliche Dekrete kündeten den neuen Untertanen die Besitznahme an. Für den fränkischen Kreis, zu dem Rothenburg gehörte, wurde ein solches unter dem 26. November 1802 (Churpfälzisches Reg.Bl. v. J. 1802 St. L I Seite 881) [6]) erlassen. Doch erfolgte in manchen Fällen bereits im August und September eine „Provisorische Besitznahme" durch bayerisches Militär [7]).

Dieses Schicksal wurde auch Rothenburg zuteil. Bayern glaubte sich zu dieser Maßnahme genötigt zu sehen, da sowohl Preußen als auch Württemberg sich gerne die alte Tauberstadt einverleibt hätten [8]). So rückte am 2. September 1802 ein bayerisches Jägerbataillon unter Major v. Vincenti in die Stadt ein und bereitete der Reichsfreiheit ein jähes Ende [9]). Rothenburg ob der Tauber mit einem Gebiet von 6½ Quadratmeilen, 28 000 Seelen, 106 376 fl. Einnahmen, 77 262 fl. Ausgaben, war bayerische Stadt geworden [10]). Ueber die Berechtigung Bayerns zu diesem Vorgehen zu streiten, wäre ein müssiges Beginnen, da ihm ja Rothenburg gemäß § 2 des Reichsdeputationshauptschlusses, wenn auch dem Buchstaben des Rezesses nach erst einige Wochen später, doch zufiel [11]).

Der 2. Dezember 1802 brachte in Anwesenheit des Generals v. Ysenburg, des Generalkommissärs für den fränkischen Kreis v. Hompesch und des kurfürstlichen Lokalkommissärs Hofrats Martinengo die zivile Besitzergreifung durch öffentlichen Anschlag des Besitzergreifungspatentes, des bayerischen Wappens an den öffentlichen Gebäuden und durch die Huldigung des Rates [12]).

Die rechtlichen Beziehungen des Kurfürstentums Bayern zu der mediatisierten Stadt Rothenburg ob der Tauber können unter den Begriff der beschränkten Gesamtrechtsnachfolge subsumiert werden. Der Staat durfte die aus einer Gesamtrechtsnachfolge entspringenden Rechte nur insoweit geltend machen, desgleichen brauchte er auch die Pflichten nur insoweit zu erfüllen, als der Reichsdeputationshauptschluß keine anderweitige Regelung vorsah.

---

[5]) Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 2. Band, S. 342.

[6]) Döllinger, a. a. O. S. 188 und 189.

[7]) Vgl. Schlegelmann, Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern 3. Band, S. 64: provisorische Besitzergreifung des Hoch- und Reichsstifts Bamberg, ebenda S. 91 (Freising); vgl. ferner Erzberger, Die Säkularisation in Württemberg von 1802 bis 1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen. S. 83.

[8]) M. Weigel, a. a. O. S. 227; Schütz, a. a. O. S. 27.

[9]) M. Weigel, a. a. O. S. 228; Schnizlein, a. a. O. S. 98. XIV. Jahresbericht des Vereins Alt Rothenburg 1911/12 S. 38 ff.

[10]) Gesner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Stadt Rothenburg und der in einem Zeitraum von 13 Jahren von den kgl. Finanzstellen unternommenen Verletzungen derselben. S. 5; Schnizlein, a. a. O. S. 108.

[11]) Döllinger, a. a. O. S. 165. (§ 43 des R. D. Hauptschl.)

[12]) M. Weigel, a. a. O. S. 228; Schnitzlein, a. a. O. S. 98; Döllinger, a. a. O. S. 189. Besitzergreifungspatent v. 27. XI. 1802.

§ 2.

Vom Tage der zivilen Besitznahme an bis zur endgültigen Neuregelung der Gemeindeverhältnisse durch das allerhöchste Reskript vom 7. Januar 1805 und noch kurze Zeit darüber hinaus waren dem Rat der Stadt in der Ausübung seiner Hoheitsbefugnisse kurfürstliche Kommissäre vorgesetzt[13]). Während dieser Uebergangszeit waren Stadt und Gebiet von Rothenburg dem kurfürstlichen General-Landeskommissariat von Franken in allen landeshoheitlichen und verwaltungsrechtlichen Angelegenheit untergeordnet, in Justizsachen unterstanden sie dem Hofgericht zu Würzburg. Aus dem Steueramte wurde die kurfürstliche Obereinnahme, die ihre Gefällüberschüsse an die Provinzialhauptkasse zu Würzburg ablieferte[14]). An kurfürstlichen Kommissären amtierten Martinengo, Rottmann, Schubert, Brand, bis schließlich im Jahre 1807 der Vorstand der Polizeidirektion gleichzeitig Stadtkommissär wurde[15]). Die von den genannten Kommissären insonderheit von Schubert und Brand entfaltete Tätigkeit verdient eine genaue Betrachtung, um feststellen zu können, inwieweit sich ihre Maßnahmen mit den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses deckten und inwieweit sie sich Rechtsbrüche zuschulden kommen ließen.

Der Beurteilung dieser Frage seien daher die für die mediatisierten Städte geltenden Vorschriften des Reichsdeputationshauptschlusses zugrunde gelegt. Sie lauteten:

1. Die Städte haben den rechtlichen Anspruch auf gleiche Behandlung ihrer Vorrechte, wie sie denjenigen Städten des Landes in ihren Privilegien zuteil wird, dem sie als Entschädigungsobjekte zufallen. Geschützt wird Verfassung und Eigentum, soweit es sich mit der Landesregierung vereinbaren läßt[16]). (§ 27 des R.D.Hauptschl.).
2. „Es verbleibt ihnen die freie Ausübung ihrer Religion und der ruhige Besitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen Güter und Einkünfte (§ 27 des R.D.Hauptschl.). § 63[17]) ergänzt diese Bestimmung dahin, daß „jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes und Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens[18]) ungestört verbleiben soll." Für fromme und milde

[13]) Gesner, a. a. O. S. 5, 6; Wortlaut des Reskripts vom 7. Jan. 1805 ebenda S. 81—104; Schütz, a. a. O. S. 27.

[14]) Gesner, a. a. O. S. 6.

[15]) M. Weigel, a. a. O. S. 231; Winterbach, a. a. O. I. S. 245, 249, 250.

[16]) Vgl. Wortlaut bei Döllinger, a. a. O. S. 152.

[17]) Döllinger, a. a. O. S. 172.

[18]) Auf Grund des § 25 Art. 5 des Osnabrücker Friedens werden den evangelischen Ständen neuerdings die geistlichen Güter zur Förderung und Dotierung der Kirchen, Schulen und zu anderen milden Zwecken überlassen, wie es bereits durch § 19 des Augsburger Religionsfriedens vom Jahre 1555 geschehen ist. Maßgebend ist der Besitz (Possessio) nach dem Stande des 1. Januar 1624 (siehe Döllinger, a. a. O. S. 90; Eminghaus Corp. iuris Germanici 1824, fol. 226). Gleich-

Stiftungen wird diese Bestimmnug noch einmal ausdrücklich wiederholt (§ 65 des R.D.Hauptschl.)[19]).

3. Die Besoldung der reichsstädtischen Beamten und Diener ist auf deren Lebenszeit ungekürzt weiterzuzahlen (§ 66 des R.D.-Hauptschl.)[20]).
4. Die Fürsten, die Städte zur Entschädigung übernehmen, haben deren sämtliche Staatsschulden zu tragen (§ 77 des R.D.-Hauptschl.)[21]).

Diesen Bestimmungen erklärte auch der bayerische Kurfürst nachzukommen[22]).

Offenkundig gegen diese Zusicherung verstießen aber die kurfürstlichen Kommissäre, wenn sie folgende Staatsgelder beschlagnahmten und Staatsgut verkauften:

60 215 fl.	4¾ xr.		bare Kassenbestände, ausschließlich von den Stiftungen.
4 204 „	55	„	Schatz beim Steueramt.
28 368 „	45	„	Erlös aus den vorhandenen Getreidevorräten nach den damaligen Marktpreisen.
14 499 „	35¾	„	Erlös aus den verkauften Weinen (26½ Fuder meist alten Weins vom Kloster).
113 870 „	22¼	„	Erlös aus eingetriebenen älteren Rückständen.
3 346 „	13	„	Erlös aus verkauften Mobilien; unter dieser Summe befinden sich allein 2 379 fl. 6 xr., die aus dem Verkauf „entbehrlicher Klostermobilien" vom 17. und 18. August 1804 herrührten.
55 804 „			Erlös aus den im Monat August 1804 verkauften Staatsgütern. Hierunter befanden sich die am 15. August 1804 verkauften Seen des Rothenburger Landgebietes im Betrage von 27 799 fl.; ferner eine Anzahl von städtischen Gebäuden
			6 025 fl. Waisenhaus zu Detwang
			5 625 „ städtisches Brauhaus
			2 050 „ altes Rathaus
			501 „ Wallfahrtskapelle Kobolzell
			1 350 „ Stückzeughaus
			315 „ Marienkapelle
			730 „ oberer Teil des Fleischhauses
			903 „ Zeughaus in der Judengasse
			17 499 fl. insgesamt
			7 521 „ verkauftes Klostergut
			Der Rest entfällt auf städtische Liegenschaften.

lautend sind die Bestimmungen des § 27 Art. 5 des Münsterer Friedensschlusses vom 24. Oktober 1648, siehe Döllinger, a. a. O. S. 43.

[19]) Wortlaut bei Döllinger, a. a. O. S. 173.

[20]) Wortlaut bei Döllinger, a. a. O. S. 173.

[21]) Wortlaut bei Döllinger, a. a. O. S. 180.

[22]) Vgl. Besitzergreifungspatente bei Döllinger, a. a. O. S. 184; Geßner, a. a. O. S. 3 und 4.

62 385 fl. 30 xr.	Erlös aus Staatsgütern, die im September 1806 zum Verkauf gebracht wurden. Hierunter befanden sich abermals eine stattliche Anzahl von ehemals reichsstädtischen Gebäuden, nämlich
	1 025 fl. Haus des Klostersekretärs
	1 345 „ Haus des Hofpredigers
	1 610 „ langes Seitengebäude im Kloster
	710 „ Haus des städtischen Organisten
	590 „ Brauhaus
	415 „ Haus des Bauamtsdieners
	750 „ Haus des Nachrichters
	695 „ Haus des Wagnermeisters
	2 200 „ Seelhaus
	925 „ Die Jakobsscheuer
	100 „ Schwefelturm
	316 „ Garten des Klostersekretärs
	3 460 „ Wildbad[23]) mit sämtlichen Gebäuden und Grundstücken
	14 141 fl. insgesamt
	5 165 „ Erlös aus dem Verkauf der Stadtwälle, Gräben und Zwinger[24])
	Der Restbetrag von 43 079 fl. 30 xr. entfällt auf die verkaufte Landhege.
20 000 fl.	Erlös des kurfürstlichen General-Landeskommissariates von Franken durch Verkauf von Reichsstadt Rothenburgischen Unterthanen zu Lenkerstetten, Lehnsiedel usw. an den Fürsten Hohenlohe-Kirchberg. Dieser Betrag, der allerdings nicht zu öffentlicher Kenntnis gelangt ist, beruht auf dem geringsten Schätzwert.
362 694 fl. 25¾ xr.	insgesamt[25]).

Weder die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses noch die Zusicherungen des Kurfürsten gaben einen Anhaltspunkt zu einem derartigen Vorgehen. Kassen, Grund und Boden mit Gebäuden, Vorräten und ausgeliehene Kapitalien hatten den mediatisierten Städten, also auch Rothenburg zu verbleiben und durften nicht zur Staatskasse eingezogen werden. Bedenkt man hiebei noch, daß der Stadt Rothenburg durch allerhöchste Erlasse von 7. Ianuar 1805, vom 21. Juni, 5. und 7. August 1805, endlich durch die Einweisungsprotokolle vom 9. bis 13. De-

[23]) Neue Abteilung, Akt 601: das Wildbad wurde am 21. Februar 1820 im Weg des Strichs von der Stadt um 6022 fl. zurückerworben.

[24]) Wissenswert sind die im Akt 786, Mappe 2, der Neuen Abteilung wiedergegebenen Kaufbedingungen vom 3. September 1806: „Zwinger, Wall, Graben, Mauer mit allenfallsigen Türmen sollen als ein Anteil verkauft werden und dem neuen Eigentümer soll gestattet sein, diese zur Verschönerung der Stadt einzuebnen.“ Vgl. auch Karl Heller, a. a. O. S. 55.

[25]) Neue Abteilung, Akt 786, Mappe 1 und 2; Akt 615, Mappe 1; Gesner, a. a. O. S. 19; Winterbach, a. a. O. I. S. 300 ff. Am 18. März 1811 wurde noch die Michaeliskapelle auf Abbruch für 305 fl. verkauft. Vgl. Abteilung Akt 703, Mappe 2.

zember 1805[26]) etatmäßig teilweise die Einkünfte dieses veräußerten Gutes zugewiesen wurden, so beweist dieser Umstand, daß sich die Handlungsweise der kurfürstlichen Kommissäre nicht mit dem Willen des Landesherrn und der Landesregierung deckte.

Es gäbe nur eine Möglichkeit, diese Verkäufe gutzuheißen: die erlösten 362 649 fl. 25¾ xr. wären zur Abdeckung der Rothenburgischen Staatsschuld von 684 766 fl. 10 xr. verwendet worden. In Anbetracht der nicht gerade glänzenden Lage der bayerischen Staatsfinanzen hätte man dieses Vorgehen dann als eine Art Notstandshandlung werten können. Gleichzeitig wären mit diesen Beträgen die Rothenburger Staatsgläubiger wenigstens zum Teil befriedigt worden. Was den Verkauf als solchen betrifft, so hätte man bei etwas langsamerem und systematischerem Handeln noch bedeutend höhere Preise erzielen, die Bürgerschaft über die Notwendigkeit und eventuelle Nützlichkeit der Verkäufe aufklären und es so verhindern können, daß das Gefühl einer absichtlichen Benachteiligung auftauchte.

2. Kapitel.

Das Gemeindevermögen; seine Zuweisung und seine Verluste.

§ 1.

Durch das kurfürstliche Dekret vom 7. Januar 1805[1]) wurde die noch bestehende reichsstädtische Verfassung und Verwaltung außer Kraft gesetzt. Damit hatte der Aeußere und Innere Rat aufgehört zu bestehen. Die Verbindung von Stadt und Land wurde gelöst und beide getrennt dem Fürstentum Würzburg einverleibt. 2 Landgerichten steht die Justizverwaltung und die Ausübung der Polizeigewalt im Rothenburger Gebiet zu; 2 Rentämter zu 12 000 Seelen und 10 000 Seelen verwalten die Steuern. Für die Stadt selbst werden ein Stadtgericht, eine Polizeidirektion und ein Verwaltungsrat errichtet, dem die Rechtspflege, der Sicherheitsdienst und die Verwaltung des Kommunalvermögens obliegt.

Das Stadtgericht übte als erste Instanz für die Stadt Rothenburg die Gerichtsbarkeit in deren Weichbild aus. Strafgelder und Gebühren des Gerichtes flossen in das Kommunalvermögen.

Die Polizeidirektion hatte für die örtliche Ruhe und Sicherheit zu sorgen.

---

[26]) Die Abschriften dieser Erlasse und Protokolle siehe bei Gesner, a. a. O. S. 81 ff., 107, 108, 109 ff. und 119 ff.

[1]) Gesner, a. a. O. S. 81 ff.; Schütz, a. a. O. S. 28; M. Weigel, a. a. O. S. 230; Winterbach, a. a. O. I. S. 247.

Der Verwaltungsrat trat insoweit an die Stelle des ehemaligen reichsstädtischen Rates, als dieser die reinen Verwaltungsgeschäfte wahrgenommen hatte. An seiner Spitze stand ein königlicher Kommissär, der zugleich Polizeidirektor war.

Die Besoldung für die Beamten und Angestellten sämtlicher drei Behörden erforderte eine Summe von ungefähr 13 100 fl., für welche die Stadtkämmerei aufzukommen hatte[2]).

Von 1806 bzw. 1807 an wurden sämtliche Stellen den entsprechenden in Ansbach untergeordnet[3]).

In kirchlicher Beziehung war bereits am 5. August 1804 das Konsistorium aufgelöst worden und es dauerte bis zum Oktober 1809, bis das Kirchenwesen neu geordnet wurde. Damals teilte man die Stadt in 2 Pfarrsprengel ein und errichtete eine Pfarrei zu Detwang. St. Leonhard wurde mit „Heiligem Geist" zusammengelegt[4]). Die Johanniterkirche hatte die bayerische Stadtverwaltung zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes zur Verfügung gestellt[5]).

Nachdem nun jedes Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde aufgehört hatte, waren die städtischen Beamten und Angestellten überflüssig geworden. Sie erhielten allerdings nicht die ihnen zugesagten vollen Gehälter weiterbezahlt, sondern wurden mit mehr oder weniger großen Pensionen abgefunden[6]).

Durch das obenerwähnte kurfürstliche Dekret vom 7. Januar 1805, ergänzt durch die Reskripte vom 21. Juni, 5. und 7. August und die Einweisungsprotokolle vom 9. bis 13. Dezember 1805 wurde auch das Gemeindevermögen aus dem Staatsvermögen ausgeschieden[7]). In Rothenburg war, wie es auch in den meisten freien Reichsstädten der Fall war, eine Trennung zwischen Staats- und Gemeindevermögen nicht durchgeführt worden. Was der Gemeinde gehörte, gehörte gleichzeitig auch dem Staat, da dieser mit der Gemeinde identisch war. Die Verwaltung und Wahrnehmung ihrer Rechte übertrug die Gemeinde geeigneten Vertretern.

Das neue Gemeindevermögen[8]) der mediatisierten Reichsstadt Rothenburg bildeten nun folgende Einnahmen:

I. Die in der Stadt selbst und ihrer Gemarkung anfallenden

1) Wachtgelder von den Bürgern	1 508 fl.	54	xr.
2) Schreiwachtgelder v. d. Bürgern	314 „	30	„
3) Brücken-, Pflaster- und Brunnenbenützungsgelder, die erst eingeführt werden sollten (ist nie geschehen)			
4) Steuern der Handwerker	93 „		

[2]) Gesner, a. a. O. S. 103.
[3]) Weigel, a. a. O. S. 231; Winterbach, a. a. O. I. S. 251, 252.
[4]) M. Weigel, a. a. O. S. 230c und 232.
[5]) Alte Abteilung, Akt 1691.
[6]) Gesner, a. a. O. S. 23 ff.; Winterbach, a. a. O. I. S. 247.
[7]) Siehe Seite 29, 30 der Arbeit.
[8]) Gesner, a. a. O. S. 146 ff.

5) Stand-, Markt- und Hausiergelder	570 fl.	40	xr.
6) Schutz- und Beisassengelder	533 „	4¾	„
7) Aufnahmegelder für Bürger	300 „		
8) Nachsteuergefälle in der Stadt	484 „	1	„
9) Torzölle und Einlaßgelder	523 „	7	„
10) Sporteln (Gebühren), Taxen und Strafgelder des Stadtgerichtes	1 568 „		
11) Sporteln, Taxen und Strafen der Polizeidirektion	100 „		
12) Gefälle von den öffentlichen Polizeianstalten (Mehlwage, Frohnwage, Schranne)	1 538 „	24½	„
13) alle Einkünfte von liegenden eigentümlichen Gründen sowohl aus Pacht als auch aus eigener Bewirtschaftung			
a) vom Fleischhaus[9])	62 „	30	„
b) vom Wildbad[9])	92 „		
c) von der Ziegelhütte	55 „		
d) von der Bronnenmühle	70 „		
e) von der verpachteten Türmerswohnung	25 „		
f) von verpachteten Stadtwällen, Gräben und Zwingern[9])	60 „		
g) von Wiesen und Seen	881 „	13¼	„
h) von überlassenen Wohnungen der städtischen Beamten und Angestellten	211 „		
14) alle grundherrlichen Renten, Gefälle an Grundzinsen, Handlöhnen und Sterbefällen, Zehentgeldern, Gülten, Zinsen, Renten und Zehenten	5 332 „	5	„
II) Güter, Gefälle und Forsterträge in fürstlich hohenlohischen und königlich preußischem Gebiet.	5 281 „	38	„
insgesamt	19 604 fl.	7½	xr.

Ausgaben:

1) Besoldungen der städtischen Behörden, Beamten, Angestellten und Stadtsoldaten	20 698 „	47½	„
2) Verwaltungskosten und Bauausgaben	4 161 „	1½	„
3) sonstige Ausgaben	1 438 „	40	„
insgesamt	26 298 fl.	29	xr.

Zur Deckung des Defizits der Stadtkasse erhielt diese einen staatlichen Zuschuß von 10 000 fl., so daß sich folgender Etat herausbildete.

Einnahmen	29 604 fl. 7½	xr.
Ausgaben	26 298 fl. 29	xr.
Ueberschuß	3 305 fl. 38½	xr.

Rothenburg hätte zweifellos mit der Zubilligung eines derartigen Gemeindevermögens voll und ganz zufrieden sein können, wenn sich nicht bereits bei Begründung Mängel erwiesen hätten, die teils

[9]) Siehe Seite 29, 30 der Arbeit.

durch neue Verordnungen und neue Verhältnisse, teils durch unrechtmäßige Eingriffe aus früherer Zeit verursacht worden waren.

Die Einführung des Steuerprovisoriums und die Errichtung von Freizügigkeitsverträgen brachte einen Ausfall von 1755 fl. 20½ xr., die Aufhebung des Stadtgerichts einen weiteren Verlust von 1568 fl., die Aufhebung der Torsperrgelder, Torzölle und Zunftgebühren einen solchen von 573 fl. 7 xr. Durch den widerrechtlichen Verkauf des Wildbades, der Stadtwälle, Gräben und Zwinger fielen die Pachtgelder in Höhe von 152 fl. (92 fl. + 60 fl.) weg [10]). So erlitten also bereits die Nutzungen des Gemeindevermögens eine Einbuße von 4048 fl. 27½ xr. Der Substanz selbst gingen dabei durch die eigenmächtigen Verkäufe (1806) des Wildbades, des Schwefelturmes, der Stadtwälle, Gräben und Zwinger, des oberen Teils des Fleischhauses 9455 fl. (3460 fl. + 100 fl. + 5165 fl. + 730 fl.) verloren [11]). Diese Beträge waren in die Staatskasse geflossen.

Wenn auch der Stadtkämmerei für die durch Einführung des Steuerprovisoriums und der Freizügigkeitsverträge erlittenen Verluste die Fleischaufschlagsgefälle in Höhe von 1526 fl. 48 xr. zugewiesen wurden, so wurde diese Verbesserungsmaßnahme sofort wieder dadurch hinfällig gemacht, daß an das Generalkommissariat des Rezatkreises in Ansbach 1250 fl. Steuern aus dem Gemeindevermögen und 400 fl. Exigenzbeiträge abgeführt werden mußten [12]).

Nachdem die Einnahmen der Stadtkämmerei ohne den Zuschuß aus der Staatskasse nur 19604 fl. 7½ xr. betrugen, so ergibt sich bereits bei der Begründung des Gemeindevermögens und in den ersten Etatjahren ein Verlust von ungefähr $^1/_5$ der Einnahmen (= 4048 fl. 27½ xr.) [13]).

§ 2.

Der durch kurfürstliches Dekret vom 1. Oktober 1809 [14]) nach Auflösung des Verwaltungsrates neu geschaffene Municipalrat versuchte durch wiederholte Vorstellungen bei der Regierung Abhilfe zu schaffen. Daraufhin griff der König persönlich ein und schenkte der Stadt am 11. Mai 1810 einen Waldbestand von 2891 Tagwerk aus den Staatswaldungen (früher im Besitz der Klöster [15]), gelegen in den Fluren von Buchelhof, Buch, Brettheim, Eichenroth, Funkstett, Finsterlohr, Gammesfeld, Haimberg, Hummerts-

[10]) Hier ist Gesner, a. a. O. S. 24 und 25, bei der Zusammenstellung ein Fehler unterlaufen, indem die Einbuße durch Verkauf des Wildbades mit 42 fl. angegeben wird, während sie in Wirklichkeit 92 fl. beträgt. Vgl. den Etat bei Gesner, a. a. O. S. 147 ff.

[11]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5. Siehe Seite 28 und 29 der Arbeit.

[12]) Gesner, a. a. O. S. 26.

[13]) Vgl. die Stadtkämmereirechnungen R 731—735.

[14]) Winterbach, a. a. O. I. S. 257.

[15]) Siehe den Wortlaut der Schenkungsurkunde bei Gesner, a. a. O. S. 153.

weiler, Hausen, Hilgartshausen, Lichtel, Reubach, Reinsburg, Schmerbach, Wildenthierbach und Weikersholz. Die Schenkungsurkunde betonte wörtlich: „diese Zuweisung geschieht, um die Last der Staatskasse (gemeint ist der Zuschuß von 10 000 fl.) zu erleichtern und der Stadt zugleich einen ständigen Fonds zur Verbesserung ihres Finanzzustandes zu verschaffen." Am 30. Mai und 1. Juni 1810 erfolgte die Eigentumsübertragung der obenbezeichneten Waldungen an die Gemeindeverwaltung[16]). In Verfolgung ihres Eigentumsrechtes verkaufte die Stadt bereits im August 1810 aus den aufgehäuften Holzvorräten Brennholz und Streu und erlöste hiefür 682 fl. 5 xr[17]).

Unterdessen war zwischen Bayern und Württemberg der Pariser Staatsvertrag vom 18. Mai 1810 geschlossen worden[18]), der für die Gemeinde Rothenburg von einschneidendster Bedeutung war. Nach Art. 2 fielen an Württemberg Weikersholz, Reubach, Reinsburg, Buchelhof, Klein-Ansbach, Buch, Metzholz, Steindorf, Gemhagen, Bossendorf, Enzenweiler, Heiligenbronn, Schwarzenbronn und Reutsachsen, während bei Bayern Wettringen, Leidenberg, Insingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reusch, Burgstall, Schnepfendorf, Leuzenbronn, Hemmendorf und Dürrnhof verblieben. Rothenburg verlor dadurch 5 438 Seelen, gleichzeitig war es von seinen Absatzgebieten abgeschnitten. Dieser Schlag war für die Stadt schlimmer als die furchtbarsten Jahre des Dreißigjährigen Krieges; damals bestand noch die Möglichkeit eines Wiederaufbaues, jetzt war jegliche Aussicht auf ein neues Erstarken genommen[19]). Ein Niedergang auf allen Gebieten mußte die unausbleibliche Folge sein.

Für die rechtliche Betrachtung ist der Art. 10 des Vertrages maßgebend, der bestimmte, „daß den nach der neuen Grenzlinie in das Gebiet der kontrahierenden Königreiche wechselseitig übergehenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten der freie ungeschmälerte Genuß und Gebrauch aller ihrer in den Staaten des anderen Souveräns gelegenen Besitzungen verbleibt."

Rothenburg gebührte somit vertragsmäßig der ungeschmälerte Genuß seiner nun auf Württembergischem Gebiet befindlichen Waldungen.

Da sich der Art. 10 dieses Vertrages auf Vermögensteile bezieht, die der Gemeinde Rothenburg im Vollzug des Reichsdeputationshauptschlusses zugewiesen waren, so waren seine Bestimmungen, auch wenn sie sich nicht als direkte Folge des Jahres 1803 darstellten, hier aufzuführen, umso mehr als sich die bayerischen Behörden auch in diesem Falle Rechtsbrüche zuschulden kommen ließen. Auf Antrag der königlichen Finanzdirektion des Rezatkreises entzog

[16]) Neue Abteilung, Akt 618 fol. 2 ff.
[17]) Gesner, a. a. O. S. 29.
[18]) Wortlaut bei Döllinger, a. a. O. S. 241 ff.
[19]) M. Weigel, a. a. O. S. 233; Winterbach, a. a. O. I. S. 259.

nämlich am 26. November 1810 das Generalkommissariat des Rezatkreises der Stadtkämmerei die Verwaltung der am 10. Mai 1810 zugewiesenen Waldungen und ordnete an, daß diese von nun an dem Rentamt zustehen sollte[20]). Genannte Stelle hatte die sich ergebenden Einnahmen zur Abdeckung der Rothenburgischen Staatsschulden zu verwenden. Auch die für den Holzverkauf erlösten Gelder mußten an das Rentamt herausgegeben werden. Hier dürfte die Unrechtmäßigkeit der Handlungsweise der bayerischen Behörden klar zu Tage treten. Die Schenkungsurkunde des Königs hatte in nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen gegeben, daß obenbenannte Waldungen in den eigentümlichen Besitz der Gemeinde übergehen sollten. Die klare Formulierung duldet keine verschiedenartige Auslegung, umso mehr als noch zur Bekräftigung ab 1810 der Zuschuß von 10 000 fl. aus der Staatskasse unterblieb[21]). Wenn von bayerischer Seite später eingewendet wird, daß diese Schenkung nur ein Scheingeschäft[22]) gewesen wäre, um wenigstens die Einkünfte gewisser Gebiete der Krone Bayerns zu erhalten, so kann diese Begründung keinesfalls als stichhaltig erachtet werden. Sie widerspricht der ganzen Wesensart des Königs und ist mit dem Ausbleiben des Zuschusses von 10 000 fl. nicht in Einklang zu bringen.

Inzwischen hatte sich ergeben, daß eine Waldfläche von 658 Morgen 24 Ruten, nämlich das Gollachtal, das Tauberholz und der Eckenberg nach der Grenzberichtigung nicht, wie man anfänglich geglaubt hatte, auf württembergischem sondern auf bayerischem Gebiet lag. Diese Wälder gehörten aber zu den durch die Schenkungsurkunde vom 11. Mai 1810 der Gemeinde Rothenburg überwiesenen 2 891 Tagwerk und waren somit Eigentum der Stadt geblieben, der aber trotzdem die Nutzungen hievon entzogen waren. Auf eine Beschwerde der königlichen Generalforstadministration[23]) erkannte zwar das königliche Geheime Ministerium der Finanzen das Eigentumsrecht der Gemeinde an den 658 Morgen 24 Ruten an[24]), befahl jedoch die Einkünfte dieser Wälder ebenfalls zur Schuldentilgung zu verwenden. Der Stadt war natürlich mit der Anerkennung ihres Eigentumsrechts unter diesen Bedingungen gar nichts gedient, wenn ihr die Ausübung desselben im wesentlichen verboten war. Ebenso hatte die königliche Finanzdirektion des Rezatkreises erklärt[25]), daß die Einkünfte der Gesamtfläche von 2 891 Tagwerk entweder weiterhin zur Schuldentilgung zu verwenden seien oder der Gemeinde gegen Uebernahme von Staatsschulden zugewiesen werden dürften. Das Rentamt verwaltete somit auch weiterhin die Einnahmen aus den Wäldern und verwendete sie zur Schuldentilgung.

[20]) Wortlaut der Verfügung siehe bei Gesner, a. a. O. S. 179.
[21]) Gesner, a. a. O. S. 53. Vgl. auch die Stadtkämmereirechnungen ab 1810 R 735 ff.
[22]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5.
[23]) Schreiben vom 2. Juni 1812, siehe bei Gesner, a. a. O. S. 183.
[24]) Schreiben vom 24. November 1814, siehe bei Gesner, a. a. O. S. 196.
[25]) Schreiben vom 22. April 1814, siehe bei Gesner, a. a. O. S. 193.

Die königlichen Finanzstellen hatten, hier darf man sagen vorsätzlich, die Schenkungsurkunde illusorisch gemacht.

Am 14. Oktober 1817 wurde die Verwaltung des Schuldentilgungsfonds mit einem Bestand von 50 948 fl. 20 ¼ xr. der Gemeinde überwiesen, wofür sie eine Kapitalschuld von 132 480 fl. 45 xr. übernehmen sollte[26]). Hiedurch wurden zwar die 2 891 Tagwerk Wald mit ihren Einnahmen, die ja für Rechnung des Schuldentilgungsfonds verwaltet worden waren, zurückgegeben, konnten aber vorläufig nicht zur Ausgleichung des Etats verwendet werden, da die aufoktroierte Schuldenlast zu groß war. Nur um den Vollzug der Gemeindeverfassung nicht hintanzuhalten, erklärten sich die neuen Gemeindebevollmächtigten unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Rechte bereit, vorerst die aufgebürdeten Staatsschulden zu übernehmen[27]).

§ 3.

Am 12. November 1818 wurde die neue Gemeindeverfassung in Rothenburg gemäß dem am 17. Mai 1818 erlassenen Gemeindeedikt[28]) eingeführt[29]) und das Gemeindevermögen einschließlich der 5 Klassen des Polizeikommissariats übergeben[30]). An Stelle des Municipalrates und des Polizeikommissariats trat der Magistrat mit dem Bürgermeister an der Spitze; das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten war beigeordnet. Die erste Frage, die naturgemäß bei Errichtung neuer Stellen zur Sprache kommen mußte, war: aus welchen Mitteln soll der Magistrat entschädigt werden? Die Gemeindebevollmächtigten verlangten, daß die Besol-

---

[26]) Wortlaut bei Gesner, a. a. O. S. 208 ff.

[27]) Protokoll vom 6. November 1818, siehe bei Gesner, a. a. O. S. 214 ff.

[28]) Doeberl, a. a. O. II. S. 487 ff.: Das Edikt teilt die Gemeinden in Stadt- und Ruralgemeinden. Organe der Stadtgemeinden sind ein freigewählter Magistrat und ein freigewähltes Kollegium der Gemeindebevollmächtigten. Die Landgemeinden erhalten einen Gemeindeausschuß. Den Magistrat wählen die Gemeindebevollmächtigten, die Gemeindebevollmächtigten und den Gemeindeausschuß sämtliche Gemeindemitglieder. Sowohl der Magistrat als auch der Gemeindeausschuß müssen durch die Aufsichtsbehörde bestätigt werden. Die Gemeinden erfüllen ihre Aufgabe teils kraft eigenen Rechts, teils kraft Delegation. Den eigenen Wirkungskreis bilden die Verteilung und Erhebung der Gemeindeumlagen, Verwaltung des Gemeindevermögens und der örtlichen Stiftungen, Aufnahme von Bürgern und Schutzverwandten, Verleihung von Gewerbebewilligungen und Gerechtigkeiten, soweit diese nicht Staatsvorbehalte sind, Leitung und Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten, Anteil an der Armenpflege, dem Kirchen- und Volksschulwesen. Der übertragene Wirkungskreis besteht in der Ausübung der Ortspolizei. Die Verwaltungsbehörde für diese beiden Aufgabenkreise stellt in den Stadtgemeinden der Magistrat, in den Ruralgemeinden der Gemeindeausschuß dar. Als Vertretung der Gemeinden erhalten die Stadtgemeinden das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, die Landgemeinden die Gemeindeversammmlungen und den Gemeindeausschuß. Die Vertretungen der Gemeinden sind bei gewissen Angelegenheiten zu Rate zu ziehen. Die Ausübung der Ge-

dung aus dem Ertrag der 2891 Tagwerk Wald entnommen werden solle, während die Regierung die Erhebung einer neuen Gemeindeumlage verlangte[31]). Daß bei dieser Gelegenheit die Gemeindebevollmächtigten auch auf den „ungestörten und freien Genuß ihres gesamten Gemeindevermögens" antrugen, wie es ihnen durch das königliche Dekret vom 7. Januar 1805 und die Schenkungsurkunde vom 11. Mai 1810 zugewiesen war, ist vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet selbstverständlich. Zur Demonstration ihrer Ansprüche legten sie einen Etat der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, gefertigt im November 1818[32]), vor, der schlagend bewies, welche Einbußen durch das unrechtmäßige Verhalten der verantwortlichen bayerischen Regierungsstellen entstanden waren.

Der Einnahme gingen verloren:

an Servicen und Quartiergeldern	311 fl. 44 xr.
aus dem hohenlohischen Gebiet, an Heg- und Klauengeldern von den vogteilichen Unterthanen im Hohenlohischen (beide Gefälle hörten durch das Steuerprovisorium auf);	8 „ 32½ „
an Brunnen- und Torsperrgeldern (aufgehoben durch allerhöchste Verordnungen);	100 „
an Nachsteuergefällen (aufgehört durch die Freizügigkeitsverträge mit benachbarten Staaten);	484 „ 1 „
an Schutz- und Beisassengeldern (eingebüßt durch das Steuerprovisorium);	533 „ 4¾ „
an Torzöllen (aufgehört durch Einführung der Maut);	423 „ 7 „
an Sporteln und Taxen vom Stadtgericht (durch Aufhebung des Stadtgerichtes);	1 568 „
an dem verpachteten Wildbad (durch Verkauf desselben);	92 „
an den verpachteten Städtwällen, Zwingern und Gräben (durch Verkauf derselben);	60 „
an grundherrlichen Frohndiensten (durch Einführung des Steuerprovisoriums);	417 „ 57½ „
	3 998 fl. 27½ xr.
an Zuschuß aus der Staatskasse, der ab 1810 nicht mehr gezahlt worden war, da er durch die Waldschenkung abgelöst wurde.	10 000 fl.
Gesamtverlust	13 998 fl. 27½ xr.

meindebefugnisse wird vom Staate beaufsichtigt. Diese Staatsaufsicht steht gegenüber Städten I. Klasse (Städte mit mehr als 2000 Familien) den Kreisregierungen, gegenüber anderen Stadtgemeinden teils den Kreisregierungen, teils den Polizeibehörden, gegenüber Ruralgemeinden ausschließlich den Polizeibehörden zu.

[29]) M. Weigel, a. a. O. S. 234, 235; Winterbach, a. a. O. I. S. 272, 273.

[30]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5.

[31]) Protokoll vom 6. November 1818 bei Gesner, a. a. O. S. 214 ff. (S. 223).

[32]) Gesner, a. a. O. S. 237.

[33]) Die Differenz der Verluste dieses Etats und des vom Jahre 1805 (Verluste siehe Seite 43 der Arbeit) ergibt sich daraus, daß der Einnahmeposten mit 50 fl. von den Handwerkszünften nur in der Zeitspanne von 1805—1810 verloren ging.

Als Ausgleich waren zwar der Stadt die Gefälle des Fleischhauses (1 526 fl. 48 xr.), der Ertrag des 1811/12 eingeführten Pflastergeldes (656 fl. 36 xr.) und durch das Edikt vom 17. Mai 1818 [34]) ein Zuschuß (1 050 fl.) aus der Staatskasse für die Verwaltung der Polizei angewiesen worden (zusammen 3 233 fl. 24 xr.). Zieht man diese neuen Einnahmen (3 233 fl. 24 xr.) von dem Verlust (13 998 fl. 27½ xr.) ab, so ergibt sich für das Etatjahr 1818/19 ein Defizit von 10 765 fl. 3½ xr. Außerdem war für den Substanzverlust des Gemeindevermögens durch Verkauf des Wildbades, des Schwefelturmes, der Stadtwälle, Gräben und Zwinger und des oberen Teils des Fleischhauses in Höhe von 9 455 fl. immer noch kein Ersatz geleistet worden [35]).

Da bei einem derartigen Defizit weder an eine Schuldenzahlung noch an eine Uebernahme der Magistratsbesoldung zu denken war [36]), wandten sich die Gemeindebevollmächtigten an den König persönlich [37]). Ihr Antrag und ihre Bitte lauteten: Ungestörter und freier Genuß des durch königliches Dekret vom 7. Januar 1805 und die Schenkungsurkunde vom 11. Mai 1810 zugewiesenen Gemeindevermögens und Rücknahme der aufgebürdeten Schuldenlast. Daraufhin wurde durch ein königliches Dekret vom 30. März 1820 [38]) ein neuer Etat aufgestellt, der abermals ein Defizit von 3 833 fl. 48 xr. aufwies. Es folgten neue Eingaben und Bitten der Gemeinde, bis schließlich eine königliche Regierungskommission unter Führung des kgl. Finanzkammer-Kommissärs, Regierungsrat Doerrer, sich intensiv (vom 14. Dezember 1821 bis 16. Januar 1822) mit der ganzen Streitfrage befaßte. Sie kam zu dem Ergebnis, daß von einer Uebernahme von Reichsstadt Rothenburgischen Staatsschulden auf das Gemeindevermögen keine Rede sein könne. Aus diesem Grunde wäre die 1817 geschehene Ueberweisung der Staatsschulden rückgängig zu machen, wogegen Rothenburg den Rest des Schuldentilgungsfonds zurückzugeben hätte. Weiterhin wurde das unbelastete Eigentum der Gemeinde an den 2 891 Tagwerk Wald und der Anspruch aus entzogenen Renten hieraus (von 1810 bis 1817) anerkannt und durch eine Pauschalsumme abgefunden [39]). Die Gemeinde erklärte sich mit dieser Lösung einverstanden.

Am 17. April 1822 stimmte der König der Rücküberweisung der Staatsschulden Rothenburgs an die Staatskasse zu und billigte den für die entgangenen Einkünfte aus geschenkten Wäldern vereinbarten Pauschalersatz von 15 000 fl.; weiterhin überließ er der Stadt

---

[34]) Gemeindeedikt, siehe Seite 36 Anmerkung 28 der Arbeit.

[35]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5. Siehe Seite 29 der Arbeit.

[36]) Neue Abteilung, Akt 567 und 536, Mappe 5.

[37]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5. Schreiben vom 4. Juni 1819 und 14. Februar 1820.

[38]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5.

[39]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5, Bericht des Magistrats an Dr. von Holzschuher vom 20. Januar 1822.

die Einziehung der rückständigen auf 3548 fl. 36¾ xr. berechneten Einkünfte aus diesen Waldungen [40]).

Durch das persönliche Eingreifen des Königs war zweifellos das Schicksal des Gemeindevermögens zu einem glücklichen Ende gelangt und für die Zukunft eine Grundlage geschaffen, auf der eine geordnete Finanzverwaltung aufgebaut werden konnte. Es darf bei dieser Feststellung nicht übersehen werden, daß die Summe von 15000 fl. nur als Abfindung gedacht war. Vom 1. Juni 1810 bis letzten September 1817 waren die Einkünfte aus den Wäldern nicht dem Gemeindevermögen zugeflossen sondern dem Tilgungsfonds. Die kgl. Finanzkommission [41]) berechnete diese selbst auf 37981 fl. 15¼ xr. Zieht man von dieser Summe die der Stadt zur Einziehung überwiesenen Außenstände von 3548 fl. 36¾ xr. ab, so ergibt sich ein Betrag von 34432 fl. 38½ xr. Unleugbar betrug daher der wahre Verlust der Stadt 19432 fl. 38½ xr. (34432 fl. 38¾ xr. = 15000 fl.). Hiezu müssen noch ungefähr 20000 fl. Einnahmeverluste in der Zeit von 1805/6 bis 1809/10 gerechnet werden, da hiefür kein Ersatz geleistet wurde. Der Gesamtverlust der Stadt beziffert sich daher auf rund

40000 fl.

Die der Gemeinde seit 1810/11 jährlich entzogenen 4000 fl. müssen jetzt außer Ansatz bleiben, da die Schenkung von 2891 Tagwerk Wald und neuerdings die oben bezeichnete Pauschalabfindung sämtliche Verluste an fundationsmäßigen Einnahmen ablösen sollte.

3. Kapitel.

Die Schuldenlast und der Schuldentilgungsfonds.

§ 1.

Das kurfürstliche Dekret vom 7. Januar 1805 [1]) traf auch Bestimmungen zur Regelung und Abtragung der Reichsstadt Rothenburgischen Staatsschulden, die sich auf die erstaunliche Summe von

684756 fl. 10 xr.

beliefen.

Bevor die zur Abtragung erlassenen Anweisungen erörtert werden, ist erst zu prüfen, wie es überhaupt möglich war, daß sich eine derartige Schuldenlast anhäufte, und vor allem auch, ob die reichsstädtische Verwaltung dafür verantwortlich gemacht werden kann. Da jegliche Schuldbücher und sonstige einschlägige Dokumente fehlen, kann die Entstehung nur an Hand der Rechnungen nachgewie-

---

[40]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5.

[41]) Siehe Seite 38 der Arbeit.

[1]) Gesner, a. a. O. S. 81 ff. Vgl. Seite 30 der Arbeit.

sen werden. Sofort springt hier die Tatsache ins Auge, daß ungefähr mit dem Beginn der Koalitionskriege gegen Frankreich eine steigende Kapitalaufnahme sowohl durch das ehemalige Steuer- als auch durch das Kriegsamt — die Stelle, die für sämtliche Bedürfnisse militärischer Natur aufzukommen hatte — festzustellen ist.

Eine Betrachtung der Kriegsamtsrechnungen der Jahre 1789 bis 1802 [2]) zeitigt folgendes Ergebnis:

1788/89—1790/91		weisen noch keine Kapitalaufnahmen auf. In den folgenden Jahren werden an Geldern geliehen:
1791/92	58 150 fl.	hierunter befinden sich 5 000 fl. vom Klostervermögen, 1 800 fl. von den übrigen frommen Stiftungen.
1792/93		fehlen die Kriegsamtrechnungen.
1793/94	45 350 „	davon entfallen 3 000 fl. auf die St. Wolfgangspflege, 3 600 fl. auf die übrigen frommen Stiftungen.
1794/95	54 150 „	davon entfallen 9 000 fl. auf das Klostervermögen, 500 fl. auf die St. Jakobspflege, 5 600 fl. auf die übrigen frommen Stiftungen.
1795/96	53 975 „	hierunter befinden sich 7 000 fl. des Klostervermögens, 500 fl. der Jakobspflege, 8 325 fl. der übrigen frommen Stiftungen.
1796/97	77 850 „	hierunter befinden sich 600 fl. der Jakobspflege, 2 650 fl. der übrigen frommen Stiftungen.
1797/98	27.650 „	von Privatpersonen und dem Vormundschaftsamt, keine Gelder von Stiftungen.
1798/99	42 500 „	davon entfallen 3 000 fl. auf die St. Wolfgangspflege, 1 200 fl. auf die Jakobspflege, 3 600 fl. auf die übrigen frommen Stiftungen.
1799/1800	46 800 „	hierunter befinden sich 4 000 fl. aus dem Klostervermögen, 3 500 fl. aus der Hospitalstiftung, 2 500 fl. aus der St. Wolfgangspflege, 3 900 fl. aus den übrigen frommen Stiftungen.
1800/01	15 925 „	davon entfallen 800 fl. auf die St. Wolfgangspflege, 300 fl. auf die St. Jakobspflege, 100 fl. auf die übrigen frommen Stiftungen.
1801/02	17 950 „	hierunter befinden sich 500 fl. der frommen Stiftungen.
	440 300 fl.	insgesamt, wovon 25 000 fl. auf das Klostervermögen, 3 100 fl. auf die St. Jakobspflege, 3 500 fl. auf die Hospitalstiftung, 9 300 fl. auf die St. Wolfgangspflege, 30 075 fl. auf die übrigen frommen Stiftungen treffen, insgesamt 70 975 fl.

Da die Rückzahlungen von 33 850 fl. von der Gesamtschuld in Höhe von 440 300 fl. nicht detailliert sind, kann nicht festgestellt werden, in welchem Maße solche an das Stiftungsvermögen geleistet wurden. Doch dürfte anzunehmen sein, wie auch ein Ueberblick über die geleisteten Zinszahlungen ergibt, daß in erster Linie die Privatgläubiger befriedigt worden waren.

[2]) Vgl. Kriegsamtsrechnungen Nr. 588—600.

Zieht man von 440 300 fl. aufgenommenen die 33 850 fl. zurückgezahlten Kapitalien ab, so ergibt sich eine Schuldenlast des Kriegsamtes von

406 450 fl.

Erklärlich werden diese Beträge, wenn man sich vorhält, daß das Kriegsamt neben seinen sonstigen Ausgaben in der Zeit von 1791 bis 1802 allein 65 000 fl. für durchziehende Truppen aufwenden mußte[3]). Wenn auch die Hauptsumme der Schulden vom Kriegsamt herrührt, so scheint auch die Stadt selbst in den Jahren 1789—1803 gezwungen gewesen zu sein, durch das Steueramt Kapitalien aufzunehmen, wie sich aus der durch diese Stelle geleisteten Zinszahlung ergibt. Angenommene Beträge konnten allerdings nicht festgestellt werden. Doch bezeichnen die detaillierten Zinsausgaben als Gläubiger Stiftungen und Private. Legt man den im letzten vollen Etatjahr 1801/02[4]) gezahlten Zinsbetrag von 5 795 fl. 35 ½ xr. zu Grunde, so ergibt sich bei dem damals üblichen Zinsfuß von 4 % eine Summe von 144 889 fl. 47 ½ xr. als Schuldenlast des Steueramts. Wofür diese Beträge verwendet wurden, kann leider nicht festgestellt werden.

Der Schuldenstand Rothenburgs kann aus den beiden erwähnten Rechnungen in einer Höhe von

551 339 fl. 47 ½ xr.

nachgewiesen werden. Ueber die Entstehung des Restbetrags von 133 416 fl. 22 ½ xr. ist es nicht möglich, eine befriedigende Aufklärung zu geben. Daß tatsächlich eine Gesamtschuld von 684 756 fl. 10 xr. angelaufen war, kann daraus geschlossen werden, daß die Stadt nie die Höhe ihrer Schulden bestritt und Bayern, das gemäß § 77 des Reichsdeputationshauptschlusses dafür aufzukommen hatte, keine Abstreichungen vornahm.

Abschließend sei festgestellt: letzter und tiefster Grund für die ungeheuere Verschuldung waren die durch die Zeit bedingten zu großen Anforderungen, die an die ehemals freie Reichsstadt gestellt worden waren. Doch muß anerkannt werden, daß der Rat, wie sich aus der fortlaufenden Rückzahlung von Kapitalien ergibt[5]), ständig bemüht war, die Schuldenlast zu vermindern. Weiterhin muß betont werden, daß fast alle aufgenommenen Kapitalien von Privaten und

---

[3]) Vgl. ferner: Alte Abteilung, Akt 1692, für Lieferungen an die Rheinarmee wurden 3 372 fl. gezahlt, dazu fielen Reisekosten an in Höhe von 650 fl. Ferner Alte Abteilung, Akt 1689, Mappe 1. 100 000 Livre an Franzosen gezahlt, dazu kommen noch Lasten durch Einquartierungen von Oesterreichern und Franzosen. Ferner Gew. D. Kasten 137, den Stiftungen wurde ein unverzinslicher Vorschuß von 10 000 fl. entnommen zur Abtragung von Quartierkosten. Ebenda ist ein Betrag von 64 000 fl. für Quartierkosten und Getreidelieferungen verzeichnet.

[4]) Stadtrechnungen R. 544; vgl. ferner R. 542 und 543.

[5]) Vgl. Stadtrechnungen R. 542—544; Kriegsamtsrechnungen R. 588—600.

von Stiftungen gleich welcher Art verzinst und die Zinsen auch tatsächlich gezahlt worden sind. Nur in wenigen Fällen nahm man unter Druck der Not von den Stiftungen unverzinsliche Vorschüsse auf.

§ 2.

Zur Abdeckung der Schuld von 684 756 fl. 10 xr. wurde ein Tilgungsfonds[6]) errichtet. Ihm wurden zugewiesen:

14 932 fl. 40	xr.	unverzinsliche und
32 000 „		verzinsliche Aktivkapitalien der ehemaligen Klöster (Aktiv = ausgeliehene Kapitalien)
3 300 „		verzinsliche Aktivkapitalien der Jakobspflege beim Kriegsamt 7)
6 860 „		verzinsliche Aktivkapitalien der Langenbergischen Stiftung beim Kriegsamt
11 500 „		verzinsliche Aktivkapitalien der Almosenstiftung beim Kriegs- und Steueramt
13 125 „		verzinsliche Aktivkapitalien der Hospitalstiftung beim Kriegs- und Steueramt
7 400 „		verzinsliche Aktivkapitalien der Waisenhausstiftung beim Kriegsamt
3 510 „		[8]) verzinsliche Aktivkapitalien d. Reichshöferischen und Langenbergischen Stiftung beim Kriegsamt
36 875 „		verzinsliche Aktivkapitalien der St. Wolfgangspflege
129 502 fl. 40	xr.	insgesamt wurden geschliffen und eingezogen
45 251 fl. 51¾	xr.	Verkaufserlös aus den entbehrlichen Reichsstadt-Rothenburgischen Staatsgütern (in Wirklichkeit waren es 55 804 fl.)
5 381 „ 22¼	xr.	Aktivausstände der Stadt, herrührend von österreichischen und französischen Requisitionsrechnungen
48 283 „		Verkaufserlös aus den im Jahre 1804 veräußerten Gütern der Stadt, der bereits in die Staatskasse geflossen war. Diese Summe sollte in Würzburgischen Staatspapieren zurückerstattet werden.
63 666 „ 40	xr.	Forderungen der mediatisierten Stadt an den K. K. österreichischen Hof aus Magazinlieferungen; dieser Betrag hat in Wirklichkeit 191 601 fl. 1 xr. ausgemacht, wurde aber nur zu einem Drittel zugewiesen.
1 403 „ 16	xr.	vorhandene Aktivkapitalien des vormaligen Steueramtes
293 488 fl. 50	xr.	insgesamt.

[6]) Gesner, a. a. O. S. 81 ff. (Dekret vom 7. Januar 1805).

[7]) Vgl. Seite 40 der Arbeit entliehene Stiftungskapitalien.

[8]) Hier ist Gesner, a. a. O. S. 84 ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß statt 3 150 fl. 3 510 fl. heißen, wie ein Vergleich mit der Aufstellung im Akt 1003 der Neuen Abteilung ergibt.

Durch diesen Betrag sollte die Schuldenmasse von 684 756 fl. 10 xr. auf 391 267 fl. 20 xr. herabgemindert werden. Um nun diese Restschuld in der vorgeschriebenen Zeit von 30 Jahren tilgen zu können, war ein jährlicher Kapitalstock von 23 574 fl. (Amortisationskapital + Zinsen) erforderlich. Dieser sollte gebildet werden durch

144 fl. 37½ xr.	jährliche Erhöhung der Abgaben von Rekognitionsgütern (hierunter verstand man Güter, die durch eine gewisse Abgabe von Steuern jeglicher Art befreit waren)
4 865 „	jährl. Beitrag der milden Stiftungen
3 269 „	jährl. Beitrag der St. Wolfgangspflege
15 000 „	jährl. Zuschuß aus der Staatskasse, zahlbar in vierteljährigen Raten.
23 278 fl. 37½ xr.	insgesamt.

Mit dieser Summe würde es nach den angeführten Berechnungen gelingen, die Schuldenlast abzutragen.

Dieser Schuldentilgungsfonds hatte zwei Gebrechen. Er verstieß sowohl gegen die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, die ausdrücklich vom Kurfürsten anerkannt und deren Einhaltung zugesichert war, als auch berücksichtigte er nicht die tatsächlichen Verhältnisse.

Der Staat war verpflichtet, die Schulden der ehemaligen Reichsstadt auf die Staatskasse zu übernehmen und abzuzahlen (§ 77 des R.D.Hauptschl.). Weiterhin beließen die §§ 27, 63 und 65 des R.D. Hauptschl. die Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit, soweit sie bei der Mediatisierung diesen Zweck noch erfüllt hatten, ausdrücklich den Gemeinden zur gleichen Verwendung. Somit war es ein unrechtmäßiger Eingriff des Staates, wenn er die gesamten Aktivkapitalien der Stiftungen in Höhe von 129 502 fl. 40 xr. zur Schuldentilgung heranzog. Zwar erkannte Bayern die Klosterstiftung und die St. Wolfgangspflege nicht als Stiftungen im Sinne der §§ 27, 63 und 65 an glaubte sich daher, wenigstens in diesem Falle, berechtigt, deren Aktivkapitalien in Höhe von 46 932 fl. 40 xr. und 36 875 fl. einziehen zu können. Dieses Vorgehen wird bei Behandlung der Klosterstiftung und St. Wolfgangspflege rechtlich gewürdigt werden[9]). Wenn aber später das gesamte restliche Stiftungsgut im Einklang mit § 65 des R.D.Hauptschl. einer eigenen „königlichen Distriktsstiftungsadministration" zur Verwaltung überwiesen wird, so dokumentierte der Staat doch ausdrücklich, daß es sich hier auch nach seiner Ansicht um reines Stiftungsgut handelte. Aus dieser Erwägung heraus verurteilt der Staat selbst seine Maßnahmen, wenn er die Aktivkapitalien dieser Kultus-, Erziehungs- und Wohltätigkeitsstiftungen

[9]) Näheres siehe II. Teil, Kap. 4, § 2 der Arbeit.

in Höhe von 45 695 fl. schleifen ließ[10]). Und gerade bei diesen Stiftungen war eine Einziehung der ausstehenden Kapitalien von besonders schweren Folgen begleitet, da sie den Hauptteil ihres Vermögens bildeten und somit der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden konnte. Das Stiftungskapital war nämlich bei den ehemals reichsstädtischen Finanzbehörden, dem Steueramt und dem Kriegsamt angelegt, und von den laufenden Zinszahlungen wurden die Stiftungszwecke (Auszahlung von Stipendien und Almosen) bestritten[11]).

Was das Verhalten des Staates betrifft, so muß anerkannt werden, daß dieser auf dringende Vorstellungen hin sich bereit erklärte, dieses Unrecht zum Teil wieder gutzumachen. Von den geschliffenen45 695 fl. der Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit behielt er nur 14 975 fl. zurück und zwar 11 675 fl. Aktivkapitalien der Hospitalstiftung und 3 300 fl. der Jakobspflege. Der Rest mit 30 720 fl. wurde dem Stiftungsvermögen wieder ersetzt[12]). Weshalb der Staat aber die Jakobspflege der ganzen Kapitalforderungen beraubte, die der Hospitalstiftung in Höhe von 1 450 fl. anerkannte und den Rest von 11 675 fl. (13 125 fl. bis 1 450 fl.) nicht herausgab, bleibt unerklärlich. Die Anordnungen der bayerischen Behörden lassen auf ein ziemlich hohes Maß von Willkür schließen.

Die rein tatsächliche Folge für den Schuldentilgungsfonds aber war, daß ihm bereits 30 720 fl. fehlten, somit der durch die Stiftungen getilgte Betrag nicht 129 502 fl. 40 xr., sondern nur 98 782 fl. 40 xr. betrug[13]).

Der Verkaufserlös der entbehrlichen Staatsgüter der mediatisierten Reichsstadt im Jahre 1806 hat zwar statt 45 251 fl. 51 ¾ xr., 62 385 fl. 30 xr. ergeben, wanderte aber in die Staatskasse. Das gleiche Schicksal teilte der allerdings zu niedrig angegebene Erlös von 48 283 fl. (es waren 55 804 fl.)[14]).

Die Aktivausstände an österreichischen und französischen Requisitionsrechnungen betrugen nicht 5 381 fl. 22 ¼ xr., sondern nur 4 907 fl., waren aber uneinbringlich[15]).

Die Forderungen an den K.K. österreichischen Hof wurden weder ganz noch zu einem Drittel an den Schuldentilgungsfonds abgeführt.

Der Schuldenstand minderte sich also nicht, wie geplant, auf 391 267 fl. 20 xr., sondern nur auf 585 033 fl. 45 xr., da lediglich

---

[10]) Gemeint sind die S. 42 der Arbeit angeführten 6 860 fl. der Langenbergischen, 11 500 fl. der Almosen, 13 125 fl. der Hospital-, 3 510 fl. der Reichshöferischen Stiftung, 3 300 fl. der Jakobspflege, 7 400 fl. des Waisenhauses.

[11]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3 u. Akt 1003, Mappe 1.

[12]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5 u. Akt 1003, Mappe 1.

[13]) Gesner, a. a. O. S. 61 unrichtig. Er gibt eine Summe von 83 807 fl. 40 xr. an, die sich aus den eingezogenen Aktivkapitalien der Klosterstiftung (46 932 fl. 40 xr.) und der St. Wolfgangspflege (36 875 fl.) errechnen würde, vergißt aber die geschliffenen Aktivkapitalien der Hospitalstiftung (11 675 fl.) und der St. Jakobspflege (3 300 fl.).

[14]) Siehe Seite 42 der Arbeit.

[15]) Gesner, a. a. O. S. 62.

98 782 fl. 40 xr. an Stiftungskapitalien und 939 fl. 45 xr. an Aktivkapitalien des Steueramtes (nicht wie angegeben 1 403 fl. 16 xr.) zur Verfügung standen. Der Schuldentilgungsfonds war daher von vornherein zum Scheitern verurteilt. Die geforderte jährliche Einnahme von 23 574 fl. war für Zinszahlung und Amortisation einer Summe von 391 267 fl. 20 xr. berechnet und mußte nun, selbst wenn sie erzielt worden wäre, unter allen Umständen unzulänglich sein. Doch zeigten sich auch hier Ausfälle. Die erwähnten 144 fl 37 ½ xr. Abgabe der Rekognitionsgüter wurde von den Gutsbesitzern verweigert; außerdem hatte das allgemeine Steuerprovisorium sämtliche derartigen Abgaben für Steuerbefreiung aufgehoben[16]). Der jährliche Beitrag von 4 865 fl. der Stiftungen konnte, selbst wenn man von der Unzulässigkeit diese zur Schuldentilgung heranzuziehen, absieht, nicht aufgebracht werden, da sonst die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich gemacht worden wäre. Diese Leistung wurde daher von vornherein auf 1 483 fl. gemindert[17]). Gezahlt wurde der Betrag überhaupt nur für die Etatjahre 1805/06 und 1806/07, da nach Errichtung der königlichen Distriktadministration im Jahre 1808 die ihr zugewiesenen Stiftungen von der Abgabe befreit wurden[18]).

Es blieb eine Einnahme von 18 269 fl., die durch den Beitrag der St. Jakobspflege von 3 269 fl. und den Staatszuschuß von 15 000 fl. gebildet wurde. Um nun überhaupt eine Zinszahlung zu ermöglichen, nahm am 9. April 1805 die Stadtkämmerei als Verwalterin des Fonds einen Vorschuß von der Hospitalstiftung in Höhe von 13 617 fl. 55 xr. auf[19]) wogegen, wenn er zurückgezahlt worden wäre, nichts einzuwenden gewesen wäre; weiterhin wurden zur Schuldenzahlung und zu Zinsausgaben sämtliche der Wolfgangspflege zurückgezahlten Kapitalien verwendet, ein Vorgehen, das in Anbetracht der Einziehung dieser Stiftung gerechtferigt schien, in Wahrheit aber ein neuer Vorstoß gegen die §§ 27, 63, 65, 77 des R.D.Hauptschl. war.

Nur auf diese gewaltsame Weise gelang es vorübergehend, wenigstens die geforderten 23 997 fl. 7 ½ xr. Zins- und Amortisations-

---

[16]) Gesner, a. a. O. S. 63.

[17]) Gesner, a. a. O. S. 64: Dieser Betrag setzt sich zusammen:
1 250 fl. aus der Hospitalstiftung,
100 fl. aus der St. Jakobspflege,
69 fl. aus der Langenbergischen Stiftung,
64 fl. aus der Rückerischen Stiftung,
1 483 fl.

[18]) Ministerialerlasse vom 16. Mai 1808 Wortlaut siehe bei Gesner, a. a. O. S. 251: „Die Administration erhält den Auftrag, nicht nur keine Beträge mehr aus dem Stiftungsvermögen zur Tilgung des Schuldenfonds zu bezahlen, sondern auch jene, die die vorigen Administratoren vor der Extradition zu Ungebühr für 1807/08 bezahlt haben, zurückzufordern.", gez. Fr. v. Montgelas.

[19]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5, Schreiben des Magistrats an die Gemeindebevollmächtigten. Hier ist der Vorschuß unrichtig, auf 14 056 fl. 58 xr. angegeben.

kapital für die Jahre 1804/05—1807/08 aufzubringen. Für 1809 erfolgten nur Zahlungen in Höhe von 15 493 fl. 9 ½ xr., abgetragen wurden an der Schuld 5 223 fl. 15 xr.[20]).

Durch Verordnung der königlichen Finanzdirektion des Rezatkreises vom 19 Juni 1809 wurde der Stadtkämmerei die Verwaltung des Schuldentilgungsfonds genommen und dem Rentamt übertragen[21]). Diese Stelle hatte einen Schuldenstand von 579 810 fl 30 xr. und Zinsrückstände in Höhe von 8 503 fl. 58 xr. zu übernehmen. Die Rückstände mußten zwangsläufig auftreten, da der ganze Tilgungsplan falsch aufgebaut war und dazu noch der jährliche Zuschuß aus der Staatskasse mit 15 000 fl. sehr unregelmäßig bezahlt wurde[22]).

Inzwischen war die für das Gemeindevermögen so verhängnisvolle Entziehung der Einkünfte von geschenkten 2 891 Tagwerk Wald und deren Ueberweisung an den Schuldentilgungsfonds erfolgt[23]), die eine Vermehrung seiner Einnahmen um 7—8000 fl. mit sich brachte[24]). Mit einem jährlichen Zuschuß von 15 000 fl. und einer Einnahme von 7—8000 fl., dazu den Beiträgen der St. Wolfgangspflege wäre wenigstens eine geregelte Zinszahlung durchzuführen gewesen. Aber der staatliche Zuschuß blieb meist ganz aus und wenn er eintraf, dann in einer viel geringeren Höhe. Die Entschließung des königlichen Generalkommissariats des Rezatkreises vom 17. November 1810[25]) erwähnt mit keinem Wort, daß die Ueberweisung an den Tilgungsfonds eine Art Ablösung des staatlichen Zuschusses in sich begreifen solle. Da es aber tatsächlich so gehandhabt wurde, büßte mit einem Schlag das Gemeindevermögen den Zuschuß von 10 000 fl. und die Einnahmen aus den Wäldern von 7—8000 fl., der Tilgungsfonds nahezu dem ganzen Zuschuß von 15 000 fl. ein.

So konnte eine nur mangelhafte Zinszahlung durchgeführt werden. Jetzt mußte mit zwingender Notwendigkeit eine Abwertung der Rothenburgischen Staatsschuldverschreibungen (Rothenburgische Staatspapiere) eintreten und sie sanken in der Tat auf 36 vom Hundert[26]). Da sich die Rothenburger Staatsgläubiger mit Ausnahme der Stiftungen und des Vormundschaftsamtes fast nur aus Einwohnern der Stadt selbst zusammensetzten[27]), so wirkte sich dieser Kurssturz in vernichtender Weise auf den Wohlstand des Rothenburger Bürgertums aus. Rechnet man noch dazu die Abtretung der westlichen Gebiete an Württemberg durch den Staatsvertrag von 18. Mai 1810

---

[20]) Gesner, a. a. O. S. 65. Der ebenda angegebene Betrag von 8 555 fl. 15 xr. ist unrichtig; in Wahrheit waren es nur 5 223 fl. 15 xr.

[21]) Gesner, a. a. O. S. 66. Vgl. Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5.

[22]) Gesner, a. a. O. S. 66 ff.

[23]) Siehe Seite 35 der Arbeit.

[24]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5.

[25]) Wortlaut siehe bei Gesner, a. a. O. S. 180 ff.

[26]) Gesner, a. a. O. S. 70.

[27]) Vgl. die Kriegsamtsrechnungen Nr. 588—600 unter der Rubrik: „Aufgenommene Kapitalien".

mit ihrem Verlust der Absatzgebiete, das Fehlen von Handel, Industrie und Verkehr und dauernde Einquartierungen durchziehender Truppen[28]), so eröffnet sich aus dem Zusammentreffen all dieser Verhältnisse die wahre und tiefste Quelle des wirtschaftlichen Niedergangs der Tauberstadt.

Auch die Stiftungen hatten schwer zu leiden, da sie von einer seit 1810—1817 berechneten Zinsforderung in Höhe von 24 605 fl. nur 3 068 fl. bezahlt erhielten[29]). Andrerseits hatten sie aber für ihre Steuern aufzukommen und, wenn irgendwie möglich, noch ihre Stiftungszwecke zu erfüllen. Daß letzteres nur in beschränktem Maße geschehen konnte, liegt auf der Hand.

§ 3.

Das Jahr 1817 brachte eine grundlegende Aenderung[30]). Die im Jahre 1809 von dem Rentamt übernommene Schuldenlast hatte 579 810 fl. 30 xr. betragen, wozu im Laufe der Jahre noch weitere 18 054 fl. 44 xr. kamen, die zum Zwecke der Zinszahlung von der Hospitalstiftung als unverzinslicher Vorschuß aufgenommen worden waren[31]) und bis zu diesem Augenblick noch ihrer Zurückzahlung harrten. Hieraus ergibt sich eine Gesamtsumme von 597 865 fl. 14 xr. Dieser Betrag wurde nun in folgender Weise geteilt:

432 164 fl. 35 xr.	übernahm der Staatsschuldentilgungsfonds des Königreichs Bayern.
110 127 „ 59 „	wurden der Stadtgemeinde Rothenburg überwiesen[32]).
55 572 „ 40 „	waren mit den durch den Pariser Staatsvertrag vom 18. Mai 1810 abgetretenen Gebieten an die Krone Württemberg übergegangen und abbezahlt worden.

Zu einer Uebernahme der reichsstädtischen Staatsschulden wäre Bayern bereits bei der Mediatisierung angehalten gewesen. Wenn

---

[28]) Winterbach, a. a. O. I. S. 262 ff., 267 u. 268; M. Weigel, a. a. O. S. 233 ff,

[29]) Gesner, a. a. O. S. 71.

[30]) Dekret vom 24. Mai 1817, Wortlaut siehe bei Gesner, a. a. O. S. 203 ff.; vgl. auch die Einweisungsprotokolle vom 22. Juli 1817 ebenda S. 199 ff.

[31]) Diese 18 054 fl. 44 xr. setzten sich zusammen aus:
13 617 fl. 55 xr. Vorschuß vom 9. April 1805,
1 500 fl. Vorschuß zur Tilgung eines Kapitals in Leutershausen,
2 936 fl. 49 xr. Restforderung an die kurfürstliche Obereinnahme aus am 27. November 1804 beigeschossenen 7 000 fl. Vgl. Neue Abteilung, Akt. 536, Mappe 5.

[32]) Die überwiesene Schuldsumme besteht aus 92 073 fl. 15 xr. verzinslichen und 18 054 fl. 44 xr. unverzinslichen Kapitalien. Das Rechtswidrige dieser Ueberweisung wurde bereits bei der Behandlung des Gemeindevermögens (s. S. 36 der Arbeit) dargestellt, allerdings nur im Hinblick auf das kurfürstliche Dekret vom 7. Januar 1805 und die Schenkungsurkunde vom 11. Mai 1810. Die Frage der Zulässigkeit, bezogen auf den § 77 des R. D. Hauptschl. war damals nicht berührt worden.

es dies jetzt nachholte, so erfüllte es nur einen Teil seiner ihm vertragsmäßig aufgebürdeten und von ihm anerkannten Verpflichtungen. Die Ueberweisung von 110 127 fl. 59 xr. an die Gemeinde Rothenburg verstieß jedoch von neuem gegen den § 77 des Reichsdeputationshauptschlusses. Sie wäre nur zu billigen, wenn der Stadt gewisse Einnahmen oder Fonds eröffnet worden wären, die eine sichere Gewähr für eine Tilgungsmöglichkeit geboten hätten.

Etwas Derartiges sollte durch die Ueberweisung des restlichen Schuldentilgungsfonds vom Rentamt an die Stadtkämmerei geschehen[33]), eine Maßnahme die nur als ein Versuch mit untauglichen Mitteln bezeichnet werden kann.

Zu dem erwähnten Tilgungsfonds gehören:

21 550 fl.	xr.	allgemeine Landanlehens-Obligationen vom Jahre 1809—1810, die sich in Händen der Klosterstiftung und St. Wolfgangspflege befunden hatten[34]).
21 039 fl.	xr.	Schulddokumente der vormaligen Klosterstiftung und St. Wolfgangspflege (hier handelte es sich um einfache, gerichtlich beglaubigte Schuldscheine für ausgeliehene Kapitalien) sämtliche grundherrlichen Gefälle der St. Wolfgangspflege an Geld und Getreide (jährlicher Ertrag 21 fl. 42¼ xr. an Geld, 5 Mltr. an Getreide)
4 487 „	8¼ „	Zinsrückstände aus den oben angeführten 21 550 fl. und 21 039 fl. der Klosterstiftung und St. Wolfgangspflege.
323 „	35¾ „	Rückstände an grundherrlichen Gefällen der St. Wolfgangspflege die Einnahmen aus 2 891 Tagwerk Wald[35])
473 „	43¼ „	alte Holzgefällreste aus diesen Waldungen
3 074 „	53 „	Holzgefällrückstände aus diesen Waldungen für das Etatjahr 1816/17
50 948 fl.	20¼ xr.	insgesamt.

Dieser Kapitalstock stand zur Verfügung, wobei nach wie vor betont bleibt, daß die Schulddokumente und die Landanlehens-Obligationen

[33]) Ueberweisungsprotokoll vom 14. Oktober 1817, Wortlaut siehe bei Gesner, a. a. O. S. 208 ff. Vgl. auch Seite 36 der Arbeit und Akt 536, Mappe 5 der Neuen Abteilung.

[34]) Diese Landanlehens-Obligationen wurden von der vormaligen Reichsstadt zur Sicherung für von ihr aufgenommene Darlehen ausgegeben, sowohl an Private wie an Körperschaften (z. B. Stiftungen). In vorliegendem Fall haben nun Privatpersonen ihre Schulden, die sie bei der Klosterstiftung und St. Wolfgangspflege hatten, mit diesen „Hypothekenpfandbriefen" zurückgezahlt. Dies geschah im Jahre 1809 und 1810, in dem sämtliche Rothenburger-Staatspapiere, als solche sind auch die Landanlehens-Obligationen zu betrachten, infolge regelmäßiger Zinszahlungen noch einen Kurs in Höhe ihres Nennwertes hatten. Wie aber die Darstellung des Schuldenwesens der Reichsstadt Rothenburg ergeben hat, sanken diese Staatspapiere ab 1810 auf 36 vom Hundert ihres Wertes herab. Vgl. hiezu das Seite 46 der Arbeit Gesagte.

[35]) Siehe Seite 46 der Arbeit.

der Klosterstiftung und der St. Wolfgangspflege, da sie einen Teil des Vermögens dieser Stiftungen bildeten, zu Unrecht dem Schuldentilgungsfonds angehörten. Sieht man aber vorläufig hievon ab, so konnten zur Schuldentilgung naturgemäß nur die Einkünfte des Fonds, d. h. die Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien, der Ertrag der Wälder, und in der angegebenen Höhe die Rückstände, soweit einbringlich, verwendet werden; abzuziehen sind die erforderlichen Verwaltungsausgaben. Folgende Uebersicht wird die tatsächlich zur Verfügung stehenden Schuldentilgungsmittel [36]) erkennen lassen.

A. Einnahmen:

1 077 fl. 30 xr.	jährl. Zinsen aus 21 550 fl. Landanlehens-Obligationen aus den Jahren 1809 und 1810. Zu berücksichtigen ist, daß der Kapitalwert nach dem gegenwärtigen Kurs nur 15 085 fl. beträgt.
440 „	jährl. Einnahme aus 21 039 fl. Schulddokumenten, die zwar 882 fl. 15 xr. betragen würde, aber nur zur Hälfte eingetrieben werden kann. Der Kapitalwert beziffert sich auf 10 000 fl.
	Die überwiesenen grundherrlichen Gefälle der St. Wolfgangspflege können überhaupt nicht eingesetzt werden, da sie durch die bauliche Unterhaltung der St. Wolfgangskirche (50 fl. jährl. Anschlag) durch Steuern und Abgaben bei weitem aufgezehrt werden. Die Gefällreste der St. Wolfgangspflege kommen nicht in Betracht, da sie uneinbringlich sind.
7 900 „	jährl. Einnahme aus den 2891 Tagwerk Wald
9 417 fl. 30 xr.	insgesamt.

Zu diesen Einnahmen kämen dann noch bei Einziehung überwiesener Rückstände eine einmalige Zubuße von 2 000 fl. einbringlicher Zinsrückstände (4 487 fl. 8 ¼ xr. waren überwiesen), 1 774 fl. einbringlicher Gefällreste und Rückstände der Waldungen (überwiesen waren 3 548 fl. 36 ¼ xr.). Diese Summe von 3 774 fl. könnte zur Abzahlung gewisser Kapitalien oder in Teilbeträgen fortlaufend zur Zinszahlung verwendet werden, darf aber nicht unter den regelmäßigen Einnahmen erscheinen.

B. Ausgaben:

3 515 fl.	Zinsen a. d. überwiesenen Schuldsumme von 92 073 fl. 45 xr.
1 000 „	Zinsen von 22 352 fl. 46xr. Zinsrückständen bis letzten September 1817 an das Stiftungsvermögen
2 850 „	Verwaltungskosten für die 2 891 Tagwerk Wald, bestehend in Besoldungen, Steuern, Holzhauerlöhnen und Kultivierungskosten
7 365 fl.	insgesamt.

[36]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5, Schreiben des Magistrats an die Gemeindebevollmächtigten vom 1. Juli 1819.

Somit verbleibt zur Tilgung ein Betrag von

9417 fl. 30 xr.	Einnahmen
— 7365 fl.	Ausgaben
2052 fl. 30 xr.	

Die im Augenblick der Ueberweisung bestehende Schuldenmasse bezifferte sich nicht nur auf

92073 fl.	15 xr.	verzinsliche und
18054 „	44 „	verzinsliche Kapitalien, sondern dazuzurechnen sind noch
18837 „	46 „	Zinsrückstände aus 92073 fl. 15 xr. bis letzten September 1818 und
3515 „		Zinsrückstände für 1816/17, so daß sich
132480 fl.	45 xr.	insgesamt ergeben.

Es ist hieraus klar zu ersehen, daß bei einem Reinertrag von 2052 fl. 30 xr. nur unter Zuhilfenahme der eingetriebenen 3774 fl. Rückstände für kurze Zeit eine Zinszahlung geleistet werden kann. Hiebei bleibt die alte Schuld in voller Höhe bestehen und muß sich in kurzem zwangsläufig weiter erhöhen.

Der Schuldenüberweisungsversuch hat sich als undurchführbar und rechtlich unhaltbar erwiesen.

Anstatt dies nun endlich einzusehen, erfolgte auf königlichem Befehl eine neue zweite Ueberweisung von reichsstädtischen Staatsschulden in Höhe von 52005 fl. an die Stadtkämmerei[37]). Die Vorschriften des § 77 des R.D.Hauptschl. scheinen allmählich vollkommen in Vergessenheit geraten zu sein. Zugegeben, der Staat befand sich in einer gewissen Notlage und sah sich einer auch für ihn gewaltigen Schuldenlast gegenüber. Aber diesen Umstand hatte er einzig und allein selbst zu vertreten. Hätte er die in den Jahren 1804—1806 durch den Verkauf von eigentümlichen Rothenburger Staatsgütern gewonnenen Kaufschillinge zur Schuldentilgung verwendet[38]), sich außerdem die wahren Quellen zur Abtragung der Schulden eröffnen lassen, seine Bestrebungen wären sicher von Erfolg gekrönt gewesen und man hätte ihm dann manche Handlungen, diktiert von der Not der Zeit, verzeihen können. Der Beweggrund zu dieser neuerlichen Schuldüberweisung beruhte in erster Linie auf einer falschen Berechnung der Erträgnisse des Schuldentilgungsfonds[39]). Von staatlicher Seite war die Einnahme etwas niedriger angegeben (8060 fl.), wofür aber bei der Ausgabe kein Posten für Zinszahlungen zu finden war. Die Verwaltungskosten der Wälder waren in einem geringeren Ansatz bei einem höheren Ertrag der Einkünfte aus demselben verrechnet und das ganze

[37]) Kgl. Dekret vom 14. Juni 1819, Wortlaut siehe im Akt 536, Mappe 5, der Neuen Abteilung.

[38]) Siehe Seite 29 der Arbeit.

[39]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5.

als „Reineinnahme aus Wäldern" verbucht. Nur so war es möglich, einen Reinertrag von 7 689 fl. herauszubringen, der wirklich zur Zinszahlung ausreichend gewesen wäre. Auch die tatsächliche Schuldenlast beträgt nach dem königlichen Dekret vom 4. Juni 1819 keine 132 480 fl. 45 xr., sondern nur 114 702 fl. 2¾ xr.[40]). Der Unterschied läßt sich folgendermaßen ermitteln: die Zinsrückstände von 18 837 fl. 46 xr. sind um 1 000 fl. höher angegeben, dafür werden aber die für 1816/17 noch rückständigen Zinsen nicht in Ansatz gebracht. Ausschlaggebend aber ist, daß der Staat mit einer Gegenforderung von 15 301 fl. 55½ xr. des vormaligen Steueramts an das Hospital aufrechnet. Die Stadt bestritt die Zulässigkeit dieser Aufrechnung. Dem Rechtsstreit liegt folgender Tatbestand zu Grunde[41]):

Das vormalige Steueramt hatte in der Zeit vom 15. Mai 1582 bis 20. April 1626 der Hospitalstiftung 17 654 fl. 46¼ xr. auf 14 Schuldscheine vorgeschossen unter der Bedingung, dieses Kapital bei Gelegenheit zurückzuzahlen. Zinsen waren nicht vereinbart worden. Jährlich hatte daraufhin die Hospitalstiftung, zum letztenmal am 25. Mai 1805, mit dem Steueramte abgerechnet. Das Hospital lieferte der Stadt das für das Wildbad, die Fischereien usw. erforderliche Stroh und erhielt den Wert desselben auf seine Schuld angerechnet. Nach der Abrechnung vom Jahre 1805 betrug die Forderung des Steueramtes noch 16 700 fl. 40½ xr. Durch die Mediatisierung hatte Bayern die Forderung des Steueramtes an die Hospitalstiftung übernommen, nachdem keine entgegenstehenden Bestimmungen getroffen waren. Bis zum Jahre 1819 war die Schuld des Spitals auf 15 301 fl. 55½ xr. herabgemindert worden. Bayern wollte nun mit dieser Forderung gegen die Forderungen der Stiftungen und Privaten (92 073 fl. 15 xr. verzinsliche und 18 054 fl. 44 xr. unverzinsliche Kapitalien, 19 875 fl. 59¼ xr. Zinsrückstände nach seiner Berechnung) aufrechnen. Für die Beantwortung der Zulässigkeit ist maßgebend, welches Recht

---

[40]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5. Die Summe von 114 702 fl. 2¾ xr. setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen:

92 073 fl.	15	xr. verzinsliche,
18 054 „	44	„ unverzinsliche Kapitalien,
19 875 „	59¼	„ Zinsrückstände
130 033 fl.	85¼	xr., davon werden abgezogen
15 301 „	55¼	„ Gegenforderungen an das Hospital
114 702 fl.	2¾	xr. insgesamt.

[41]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5. Der Tatbestand ist niedergelegt in einem

Protokoll vom 18. September 1809, die Abrechnung des Spitals mit der Kommune betreffend.

Bericht der Distriktsstiftungsadministration vom 14. Dezember 1817 an das kgl. Generalkommissariat des Rezatkreises, Forderungen der Spitalstiftung an die dahiesige Stadtkommune betreffend.

Beschluß der kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., vom 11. September 1817, das Schuldenwesen der Stadt Rothenburg und die Forderung des kgl. Aerars an das dahiesige Hospital betreffend.

Anwendung findet. In Rothenburg galt „Rothenburger Statutar-Recht" subsidiär das „Gemeine Recht" [42]), die Bestimmungen des letzteren greifen hier Platz. Hiernach kann nur aufgerechnet (compensiert) werden, wenn die aufzurechnenden Forderungen gegenseitig sind, d. h. zwischen denselben Personen bestehen, weiterhin müssen sie rechtsbeständig, gleichartig und fällig sein [43]). In vorliegendem Falle ist das Erfordernis der Gegenseitigkeit und der Gleichartigkeit nicht gewahrt. Bayern hatte die Forderung des vormaligen Steueramtes an die Hospitalstiftung (15 301 fl. 55½ xr.) übernommen. Es kann daher mit dieser Forderung nie gegen die Gesamtforderung nebst Zinsen der Stiftungen und Privaten aufrechnen. Die Erinnerungen der Stadt gegen die Zulässigkeit einer Compensation waren daher rechtlich durchaus begründet. Wenn Bayern schon aufrechnen wollte, dann hätte es gegen die Forderung der Hospitalstiftung von 18 054 fl. 44 xr. nur mit seiner Forderung von 15 301 fl. 55½ xr. gegen dieselbe Stiftung aufrechnen können, ein Weg, den es später auch tatsächlich eingeschlagen hat [44]).

Vorläufig wurde die strittige Frage einer Aufrechnung nicht weiter geprüft. Auf die dringenden Bitten der Gemeindebevollmächtigten und des Magistrats sah nämlich der König ein, daß eine derartig hohe Schuldenlast für die Gemeinde untragbar sei. Dasselbe kgl. Dekret vom 17. April 1822 [45]), das die Verhältnisse des Gemeindevermögens regelte, ordnete die Uebernahme der Schulden in Höhe von 130 003 fl. 48¼ xr. auf die Staatsschuldentilgungskasse an [46]); die Ueberweisung der 52 005 fl. war schon vorher rückgängig gemacht worden. Dafür mußte die im Jahre 1817 zugewiesenen 21 550 fl. Landanlehens-Obligationen und 21 039 fl. Schulddokumente der Klosterstiftung und St. Wolfgangspflege wieder zurückgegeben werden.

---

[42]) Karl Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern, Anhangband S. 632, ebenso Arnold, Beiträge zum deutschen Privat-Rechte, I. S. 681, ferner v. Roth, Bayerisches Zivilrecht, I. S. 83. Uber das Rothenburger Statutarrecht vgl. v. Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreiches Bayern, II. S. 1037—1052, Arnold, a. a. O. S. 680 ff., II. S. 584 ff. Das Rothenburger Statutarrecht enthielt nur Bestimmungen familienrechtlicher Art, Vorschriften über den Abschluß von Verträgen und Käufen, insbesondere Viehkäufen. Nachdem die Aufrechnung nicht geregelt ist, kommt das subsidiär geltende „Gemeine Recht" zur Anwendung.

[43]) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechs, II. § 350, S. 290; Dernburg, Pandekten, II. S. 168 ff. Vgl. hiezu auch „die Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich" Band 2, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin-Leipzig 1888, S. 104.

[44]) Siehe Seite 71, 72 der Arbeit.

[45]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5. Vgl. auch S. 38 der Arbeit.

[46]) Der Betrag von 130 003 fl. 48¼ xr. setzt sich zusammen aus

92 073	fl.	15	xr. verzinslichen und
18 054	„	44	„ unverzinslichen Kapitalien,
19 875	„	49¼	„ Zinsrückständen
130 003	fl.	48¼	xr. insgesamt.

Ueberblickt man das Vorgehen in der Schuldentilgungsfrage, so ergibt sich einwandfrei: die Stiftungen waren durch rechtswidrige Einziehung ihrer der vormaligen Reichsstadt geliehenen Kapitalien in Höhe von 98 782 fl. 40 xr.[47]) an ihrem Vermögen geschädigt worden. Durch die teilweise vollkommene Stockung der Zinszahlung konnten sie sehr oft ihre fundationsmäßigen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen, was sich auf dem Gebiete des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit sehr nachteilig auswirkte. Eben diese Stockung hatte aber auch den Kurswert der Rothenburgischen Staatspapiere bedeutend gemindert, so daß Rothenburgs Staatsgläubiger (größtenteils Stiftungen und Private) schwere Einbußen erlitten hatten.

Die Vertreter der Stadt waren aber nicht gewillt, ohne Gegenwert die Vernichtung eines bedeutenden Teiles ihres Stiftungsgutes über sich ergehen zu lassen. In einem langdauernden Prozeß verlangten sie die Rückgabe der Klosterstiftung und der St. Wolfgangspflege, womit selbstverständlich die Rückforderung der eingezogenen 46 932 fl. 40 xr. und 36 875 fl. verbunden war[48]). Uebrig blieben noch die ebenfalls entzogenen Kapitalien der St. Jakobspflege in Höhe von 3 300 fl. und der Hospitalstiftung in Höhe von 11 675 fl. und 18 504 fl. 44 xr. Da der Staat gutwillig eine Herausgabe dieser Beträge ablehnte, erholten sich die Vertreter der Stadt die zur Führung eines Rechtsstreites erforderliche Genehmigung des Generalkommissariats des Rezatkreises, die am 15. November 1824 für die Forderung der St. Jakobspflege, am 9. September 1824 für die der Hospitalstiftung erteilt wurde[49]). Die Herausgabe dieser Kapitalien wurde darauf gleichzeitig mit dem Rechtsstreite um das Klostervermögen und die St. Wolfgangspflege geltend gemacht[50]).

4. Kapitel.

Die Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit und ihre verschiedenartige Behandlung.

Die Behandlung, die Bayern dem Rothenburger Stiftungsgut zuteil werden ließ, war vollkommen verschiedener Natur. Die Klosterstiftung und St. Wolfgangspflege wurden eingezogen, erstere als Staatsdomäne, letztere zum Schulden-

[47]) Siehe Seite 44 der Arbeit

[48]) Siehe Seite 42 der Arbeit.

[49]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5, und Akt 1003.

[50]) Da die Rückforderung erwähnter Kapitalien im „Klosterstreit" geltend gemacht, in dem als Abschluß dieses Streites geschlossenen Vergleich eine wesentliche Rolle spielte und bei dieser Gelegenheit die Rückforderung zum Abschluß gebracht wurde, wird sie an dieser Stelle behandelt werden. Siehe S. 71, 72 der Arbeit.

tilgungsfonds[1]). Die übrigen Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit verwaltete einstweilen noch die Stadt; doch wurden ihnen fast sämtliche ausgeliehenen Kapitalien in Höhe von 45 695 fl. zum Zwecke der Schuldentilgung weggenommen, eine Maßnahme, die dann später zum Teil wieder gut gemacht wurde, indem nur 3 300 fl. der St. Jakobspflege und 11 675 fl. der Hospitalstiftung „geschliffen" blieben. Das Unrechtmäßige dieser Handlungsweise ergab bereits die Behandlung des Schuldentilgungsfonds[2]).

§ 1.

Das Edikt vom 1. Oktober 1807[3]), vorbereitet durch die Verordnungen vom 29. Dezember 1806, schuf eine grundlegende Aenderung in der Verwaltung des Stiftungsgutes. Nach dem Grundsatz, daß dieses Gut einen von dem allgemeinen Staatsvermögen getrennten selbständigen Bestandteil der staatlichen Verwaltung unter ministerieller Oberleitung darstelle, wurde es unter eigene staatliche Verwaltung gestellt. Die zu diesem Zwecke neu errichtete Behörde war die „Königliche Distriktsstiftungsadministration Rothenburg". Die verwaltungsmäßige Vereinigung des Stiftungsvermögen entsprach den zentralisierenden Bestrebungen der Regierung Montgelas, stand auch nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, der im § 65 ausdrücklich eine Unterstellung der Stiftungen unter landesherrliche Aufsicht zugelassen hatte[4]).

Daraufhin wurden an die Königliche Distriktsstiftungsadministration übergeben:

A. Stiftungen des Kultus.

1. Die St. Johannispflege[5])
   Gesamtertrag 168 fl. 3¾ xr., 500 fl. Wert der Realitäten, 4 218 fl. 45 xr. Aktivausstände, 342 fl. Gefällreste, 161 fl. 48¾ xr. Zinseinnahmen, barer Kassenbestand 7 fl. 46¼ xr. Dazu wurden sämtliche Akten, Rechnungen und Verzeichnisse mit ausgeliefert. (Das Urkundenmaterial wurde bei allen folgenden Stiftungen mit übergeben und wird daher nicht eigens mehr erwähnt werden).
2. Die St. Leonhardspflege[6])
   45 fl. 45 xr. Gesamtertrag, 75 fl. Aktivausstände, 3 fl. Zinseinnahmen, 15 fl. 10¼ xr. barer Kassenbestand.

---

[1]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 137; Gesner, a. a. O., S. 21 ff. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Einziehung siehe Seite 61 ff. der Arbeit.

[2]) Siehe zweiter Teil, 3. Kapitel der Arbeit.

[3]) v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, S. 111 ff.

[4]) Döllinger, a. a. O. S. 173: „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum zu conservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

[5]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 1, S. 1 ff. Protokoll vom 8. Jan. 1808.

[6]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 1, S. 10 ff. Protokoll vom 12. Jan. 1808.

3. Die Kirchenpflege zu Detwang[7])
189 fl. 46½ xr. Gesamtertrag, 8 768 fl. Realitätenwert, 921 fl. 30 xr. Aktivkapitalien, 10 fl. 44 xr. Gefällreste, 30 fl. Zinseinnahmen, 69 fl. 43¼ xr. barer Kassenbestand.

4. Die St. Jakobspflege[8])
700 fl. 55½ xr. Gesamtertrag in Geld und
26 Simra 8 Mez 16½ Maaß Korn,
56 „ 25 „ 8¾ „ Dinkel,
46 „ 10 „ 15 „ Haber,
8 250 fl. Realitätenwert, 12 581 fl. 15 xr. Aktivkapitalien, 137 fl. Gefällreste, 410 fl. 48¾ xr. Zinseinnahmen, 1 503 fl. 20½ xr. barer Kassenbestand und ein Getreidevorrat von
24 Simra 8 Mez 14 Maaß Korn,
65 „ 8 „ 11 „ Dinkel,
38 „ — 12 „ Haber.

B. Stiftungen des Unterrichts und der Erziehung.

1. Die Langenbergische Stipendienstiftung[9])
828 fl. 48 xr. Gesamtertrag, der sich aus den Zinsen von 24 560 fl. 45 xr. ergibt. Dazu kommen noch 664 fl. 39 xr. Zinsrückstände und 10 fl. 46¾ xr. barer Kassenbestand.

2. Die Rückerische Familienstiftung[10])
886 fl. 15 xr. Gesamtertrag aus Zinsen von 21 700 fl. Aktivkapitalien. Dazu kommen noch die 499 fl. Gefällreste und 458 fl. 10 xr. barer Kassenbestand.

3. Die Lipsische Stipendienstiftung[11])
1 500 fl. Gründungskapital, angelegt bei dem vormaligen Steueramt, das die Zinsen jährlich an die Lipsischen Anverwandten entrichtete. Schulddokumente sind nicht vorhanden, ebenso keine Angaben über die Höhe der Zinsen. Würde man einen 4%igen Zinsfuß zu Grunde legen, so ergäbe sich eine jährliche Zinseinnahme von 60 fl. Die Kasse wies einen Barbestand von 37 fl. 26½ xr. auf.

4. Die Raabische Stiftung[12])
625 fl. Stiftungskapital, angelegt bei dem vormaligen Steueramt, das die Zinsen von 31 fl. 15 xr. an Anverwandte des Stifters, nach deren Absterben an Rothenburger Bürgerkinder auszahlte; vorhanden war ein barer Kassenbestand von 62 fl. 23 xr.

5. Die Dürprechtische Stipendienstiftung[13])
1 250 fl. Stiftungskapital, angelegt bei dem vormaligen Steueramt; 99 fl. 49½ xr. barer Kassenbestand. Die Stiftung hatte den gleichen Zweck wie die Raabische.

---

[7]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 1, S. 12 ff. Protokoll vom 11. Jan. 1808.
[8]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 1, S. 1—9, 14. Protokoll vom 11., 12., 16. Jan. 1808.
[9]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 1 ff. Protokoll vom 8. Jan. 1808.
[10]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 6 ff. Protokoll vom 8. Jan. 1808.
[11]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 9, 10. Protokoll vom 12. Jan. 1808.
[12]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 10, 11. Protokoll vom 12. Jan. 1808.
[13]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 10, 11. Protokoll vom 12. Jan. 1808.

6. Die Alumnenstiftung[14]

1 136 fl. Gesamtertrag aus Zinsen von 32 292 fl. Aktivkapitalien. Weiterhin waren vorhanden 2 265 fl. 40 xr. Gefällreste und 328 fl. 45¾ xr. barer Kassenbestand.

7. Die Obristlieutenant-Reckische Stipendienstiftung[15])

500 fl. Gesamtertrag aus Zinsen von 10 000 fl. Stiftungskapital, angelegt bei der Kriegs- und Domänenkammer Bayreuth; ⅔ der jährlich anfallenden Zinsen erhält der Magistrat zu Nürnberg, ⅓ der zu Rothenburg zur Verteilung an arme Studierende. Vorhanden waren noch 250 fl. Zinsrückstände und 363 fl. 26 xr. barer Kassenbestand.

8. Die Hofmännische Stipendienstiftung[16])

80 fl. Ertrag aus 2 000 fl. Stiftungskapital (laut Testament vom Jahre 1782), angelegt bei dem vormaligen Steueramt. Diese Zinsen fanden Verwendung für Stipendien und Hochzeitsgeschenke der Familie Schrag.

9. Die Wörnerische Stiftung[17])

12 fl. Ertrag aus Zinsen von 300 fl. Stiftungskapital, angelegt bei dem vormaligen Steueramt zur Unterstützung hiesiger Hausarmer.

10. Die Schragische Stiftung[18])

40 fl. Ertrag aus 1 000 fl. Stiftungskapital, angelegt bei dem vormaligen Steueramt zur Unterstützung hiesiger Hausarmer.

11. Die Volkmarische Stipendienstiftung[19])

184 fl. Ertrag aus Zinsen von 5 512 fl. 30 xr. Aktivkapitalien; an Zinsresten waren vorhanden 497 fl. 15 xr., die jedoch uneinbringlich waren. 75 fl. hatte diese Stiftung Schulden bei der Bruderschafts- oder Witwenkasse; an barem Kassenbestand waren 201 fl. 27½ xr. vorhandcen.

Soweit Stiftungsurkunden existierten, wurden diese in Abschriften der Königlichen Distriktsstiftungsadministration übergeben. Sie erhielt ausgehändigt: die Abschriften der Langenbergischen, der Rückerischen, der Wörnerischen, der Lipsischen, der Raabischen, der Dürprechtischen, der Alumnen- und der Obristlieutenant-Reckischen Stiftungen.

C. Stiftungen der Wohltätigkeit.

1. Die Hoffmännische- und Stellwagische Armenstiftung[20])

278 fl. 7 xr. Gesamtertrag aus 7 775 fl. Aktivkapitalien; 90 fl. 37 xr. Gefällreste, 1 fl. 57½ xr. barer Kassenbestand.

---

[14]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 13, 17. Protokoll vom 12. Jan. 1808. Ferner Akt 1102, Mappe 1.

[15]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 18, 19. Protokoll vom 13. Jan. 1808.

[16]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 20, 21. Protokoll vom 15. Jan. 1808.

[17]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 21, 22. Protokoll vom 15. Jan. 1808.

[18]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 21. Protokoll vom 15. Jan. 1808.

[19]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 3, S. 22, 23. Protokoll vom 15. Jan. 1808.

[20]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 1 ff. Protokoll vom 7. Jan. 1808.

2. Die Meiderische Armenstiftung[21])

62 fl. 6½ xr. Ertrag von 1 472 fl. 11¼ xr. 21 fl. 52¾ xr. Gefällreste, 17 fl. 16¾ xr. barer Kassenbestand.

3. Die Almosenpflege[22])

1 558 fl. 54¼ xr. Gesamtertrag, 14 963 fl. 45 xr. Aktivkapitalien, 536 fl. 40 xr. Zinseinnahmen, 950 fl. 31½ xr. Gefällreste und Gülten, 35 fl. 22¼ xr. barer Kassenbestand.

4. Die Ströhleinische Armenstiftung[23])

50 fl. Zinseinnahmen aus 1 000 fl. Aktivkapital (ruht als sicheres Kapital auf der Langenmühle). Die Zinsen werden alljährlich an die Armen verteilt.

5. Die Reichshöferische- und Hallerische Armenstiftung[24])

322 fl. Zinsertrag aus 81 500 fl. Aktivkapitalien (abgezogen sind hier bereits 2 300 fl., die dem vormaligen Kriegsamt vorgeschossen waren[25]), ferner 507 fl. erfolglos eingeklagte Gefällreste); vorhanden waren 90 fl. 28¼ xr. barer Kassenbestand.

6. Die Hospitalstiftung[26])

42 565 fl. 22¼ xr. Gesamtertrag in Geld und
294 Simra 11 Mez 10 Maaß Korn,
623 „ 23 „ 16 „ Dinkel,
500 „ 9 „ 14 „ Haber,
30 „ 24 „ 8 „ Gerste,
— 1 „ 3 „ Erbsen,
10 Fuder Wein.

Der Geldanschlag dieser Naturalien ist in obiger Kapitalsumme inbegriffen. Ferner waren vorhanden 71 693 fl. 47 xr. Aktivkapitalien, 5 809 fl. 32¾ xr. Gefällreste, die Zinseinnahme ergab 2 238 fl. Der Wert der Realitäten beziffert sich auf 552 078 fl., die einen Pachtertrag von 4 379 fl. 50 xr. in Geld und

46 Simra 2 Mez 8 Maaß an Korn,
143 „ 14 „ 16 „ „ Dinkel,
107 „ 31 „ 6 „ „ Haber,
10 „ 4 „ 8 „ „ Gerste abwerfen.

Die Schulden betrugen 212 fl. 30 xr.; in der Kasse befanden sich 4 829 fl. 17¼ xr. An Getreidevorräten waren vorhanden

186 Simra 12 Mez 5 Maaß Korn,
514 „ 26 „ 12 „ Dinkel,
45 „ 5 „ 14 „ Gerste,
388 „ 21 „ 6 „ Haber,
— 2 „ 1 „ Erbsen,
12 Fuder 11 Eimer Wein.

---

[21]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 3 ff. Protokoll vom 8. Jan. 1808.
[22]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 6 ff. Protokoll vom 11. Jan. 1808, ferner Akt 1002, Mappe 1.
[23]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 10. Protokoll vom 11. Jan. 1808.
[24]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 11 ff. Protokoll vom 11. Jan. 1808.
[25]) Vgl. die Aufstellung auf Seite 40 der Arbeit.
[26]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 15 ff. Protokoll vom 13. Jan. 1808, ferner Akt 1102, Mappe 1.

7. Die Spitalpfründenstiftung[27])
74 fl. 33 xr. Zinsertrag aus 1 750 fl. Aktivkapitalien. An Gefällresten waren vorhanden 20 fl. 57½ xr., an barem Kassenbestand 8 fl. 24¼ xr.

8. Die Waisenstiftung[28]) (Waiseninstitut)
2 064 fl. 17 xr. Gesamtertrag, 21 750 fl. Aktivkapitalien, 749 fl. 45 xr. Gefällreste, 833 fl. 15 xr. Zinseinnahme und 436 fl. 19¼ xr. barer Kassenbestand.

9. Die Bruderschaft- oder Witwenkasse[29])
75 fl. 38 xr. Gesamtertrag, 1 861 fl. Aktivkapitalien, 233 fl. 7 xr. teilweise eingeklagte Gefällreste, 66 fl. 25½ xr. Zinseinnahme und 155 fl. barer Kassenbestand.

Die Stiftungsurkunden konnten vorläufig nicht beigebracht werden, da sie sich in Verwahrung der verschiedenen städtischen Behörden befanden und erst hervorgesucht werden mußten. Soweit möglich wurde das gesamte sich auf Stiftungen beziehende Aktenmaterial herausgegeben[30]).

Weiterhin wurden durch Verfügung der königlichen Zentralrechnungskommission zu München vom 10. Februar 1808[31]) die im älteren Rothenburger Gebiet befindlichen Gotteshäuser an die königliche Distriktsstiftungsadministration überwiesen. Es handelte sich um die Kirchenpflegen von Lohr, Insingen, Bettenfeld, Brettheim, Hausen a. B., Neusitz, Ober- und Unteröstheim, Reubach, Kirnberg, Gailnau, Erzberg, Wettringen, Wörnitz, Wildenthierbach, Leuzenbronn, Schweinsdorf, Spielbach, Lichtel, Schmerbach, Finsterlohr, Schonach, Ohrenbach, Oberscheckenbach, Leuzendorf, Tauberscheckenbach, Adelshofen, Bettwar, Steinach, Steinsfeld, Gattenhofen, Buch a. W., Oberstetten und Gammesfelden. Zu einer Kirchenpflege gehörten die Kirche, wenn vorhanden, das Schul- und Pfarrhaus, und meist noch einige Tagwerk Wiesen- und Ackerland. Letztere wurden verpachtet und der Ertrag hievon bildete die hauptsächlichste Einnahme dieser Pflegen. Die reicheren unter ihnen verfügten auch über Aktivkapitalien, so daß noch eine jährliche Zubuße an Zinsen einging.

Diese Maßnahme hatte lediglich organisatorischen Charakter und griff in die Rechtssphäre der Pflegen nicht ein.

Die staatliche Verwaltung des Stiftungsvermögens dauerte bis zum Jahre 1818. Sie hat sich nicht besonders bewährt, hatte aber doch das eine Gute, daß dem Staat die Möglichkeit eines genauen Ueberblicks über die im Lande vorhandenen, stiftungsmäßig gebundenen Vermögensmassen eröffnet wurde[32]). So gab denn eine königl-

[27]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 19, 20. Protokoll vom 13. Jan. 1808.
[28]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 23 ff. Protokoll vom 16. Jan. 1808, ferner Akt 1102, Mappe 1.
[29]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 4, S. 26 ff. Protokoll vom 16. Jan. 1808.
[30]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 2 und 5.
[31]) Neue Abteilung, Akt 563, Mappe 1, S. 15 ff. Protokolle vom 4.—15. März 1808.
[32]) Doeberl, a. a. O. S. 410.

liche Verordnung vom 6. März 1818[33]) den politischen Gemeinden die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens zurück. Durch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Edikt vom 17. Mai 1818 und 5. September 1818 kam auch Rothenburg in die Lage, seine Stiftungsvermögen wieder selbst zu verwalten[34]). Am 8. April 1819[35]) erfolgte die Uebergabe des in Händen der Königlichen Distriktsstiftungsadministration befindlichen Stiftungen des Kultus der Erziehung und der Wohltätigkeit an den Magistrat. Es fehlten jedoch die Alumnen-, die Waisen-, die Hospital-, und die Almosenstiftung, die in der Folgezeit (ab 8. Oktober 1825) unter „unmittelbare königliche Administration" gestellt wurden[36]). Der Grund, weshalb die Herausgabe der 4 Stiftungen verweigert worden war, ist darin zu erblicken, daß noch vor der Wiedereinsetzung des Rothenburger Magistrats in die Verwaltung seines Stiftungsvermögens den Ruralgemeinden des Landgerichts Rothenburg o. Tauber der Mitgenuß an den Renten der 4 Stiftungen zugebilligt worden war[37]). Man scheint daher die Befürchtung gehegt zu haben, daß der Magistrat nach Einsetzung in die Verwaltung der 4 Stiftungen die Renten derselben nur den Gemeindemitgliedern der Stadt zugänglich machen würde. Bei Kenntnis der tatsächlichen Rechtslage hätte aber trotzdem eine Herausgabe dieses Stiftungsvermögens gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 6. März 1817 stattfinden müssen. Die Gemeinde Rothenburg hatte bis zum 1. Oktober 1807 die Verwaltung der 4 Stiftungen ohne Teilnahme von Seiten der Ruralgemeinden des Landgerichts Rothenburg und ohne Widerspruch derselben ausschließlich allein geführt. Somit wäre Art. 1 der Verordnung vom 6. März 1817 anzuwenden gewesen. Auf die pflichtgemäßen Vorstellungen des Magistrats[38]) sah das kgl. Staatsministerium des Innern den seinerzeit unterlaufenen Rechtsirrtum ein, hob die Vereinbarungen zwischen den Gemeinden vom 3. November 1818 und die unmittelbare kgl. Administration wieder auf und verfügte unter dem 6. Dezember 1827 die Rückgabe der 4 Stiftungen an den Magistrat[39]). Doch sollte die endgültige Ausantwortung erst dann vor sich gehen, wenn die Gemeinde geeignete Vergleichsvorschläge über den Rentengenuß der Landgemeinden unterbreitet hätte, ein Verlangen, das man in Anbetracht der bisherigen Gepflogenheiten billigen konnte. Ausschlaggebend für die Stadt war das ihr bisher bestrittene Recht der alleinigen Vermögensverwaltung.

---

[33]) Doeberl, a. a. O. S. 487; Wortlaut siehe bei Weber, Gesetzsammlung, Band I, S. 511.

[34]) Neue Abteilung, Akt 565.

[35]) Wortlaut des Extraditionsprotokolls mit einer genauen Abrechnung des Vermögens der ausgehändigten Stiftungen siehe im Akt 565 der Neuen Abteilung.

[36]) Neue Abteilung, Akt 1108, Mappe 2, fol. 2 ff.

[37]) Vereinbarung vom 3. November 1818, siehe im Akt 1108, Mappe 2.

[38]) Neue Abteilung, Akt 1108, Mappe 2, Schreiben des Magistrats vom 15. Juli 1827.

So wurden auch sehr rasch Vergleichsvorschläge eingereicht, nach denen den Landgemeinden 1/6 der Renten und die Mitbenützung des Hospitals zugestanden wurde[40]). Dieses Anerbieten der Gemiende wurde genehmigt und gleichzeitig die Uebergabe an dieselbe befohlen[41]). Am 2. Oktober 1829 wurden die Alumnen-, die Hospital-, die Almosen- und die Waisenstiftung an den Magistrat ausgehändigt[42]). So war die Stadt wenigstens zum Teil wieder in den Besitz ihres Stiftungsvermögens gekommen und konnte dieses zweckentsprechend verwenden.

Das Verhalten Bayerns, das im Einklang mit den Bestimmungen des § 65 des R.D.Hauptschl. stand, war vollkommen korrekt, was die Errichtung der Distriktsstiftungsadministration betraf. Rechtlich zu mißbilligen war lediglich die lange Verzögerung der Herausgabe der erwähnten 4 Stiftungen der Wohltätigkeit und der Erziehung.

§ 2.

Im Etatjahr 1804/05 wurden die Klosterstiftung und die St. Wolfgangspflege von dem bayerischen Kommissär Schubert beschlagnahmt. Erstere wurde als Staatsdomäne dem hiesigen Rentamte einverleibt, wobei mit Ausnahme des Superintendentenhauses auch sämtliche Klostergebäude in staatlichen Besitz übergingen, letztere wurde dem Tilgungsfonds der Reichsstadt Rothenburgischen Staatsschulden zugewiesen[43]). Für den Gesamtwert des Klostervermögens, bestehend aus Liegenschaften, Gebäulichkeiten, Gefällen und Kapitalien können keine genauen Angaben gemacht werden. Schätzungsweise wurde er auf 600 000 fl.[44]) bei der Besitzergreifung durch Bayern angegeben, eine Summe, die ungefähr stimmen dürfte, da schon der Wert der Güter sich auf 153 895 fl. belief[45]). Durch die Verluste der Jahre 1805 und 1810 trat naturgemäß eine starke Wertminderung ein. Das Vermögen der St. Wolfgangspflege wurde, einschließlich der 36 875 fl. verzinslicher Aktivkapitalien[46]), die dem städtischen Kriegsamt geliehen waren, auf 93 000 fl. geschätzt[47]).

---

[39]) Neue Abteilung, Akt 1108, Mappe 2, Verfügung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Dezember 1827.

[40]) Neue Abteilung, Akt 1108, Mappe 2, fol. 28 ff., 27.

[41]) Neue Abteilung, Akt 1108, Mappe 2, fol. 52, Schreiben vom 22. Juni 1829.

[42]) Neue Abteilung, Akt 1109.

[43]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 137 und „Instruktive Notizen" im Akt 536, Mappe 5 der Neuen Abteilung.

[44]) Neue Abteilung, Akt 537, Mappe 3, folg. 5; Schütz a. a. O. S. 37.

[45]) Neue Abteilung, Akt 537, Mappe 3, fol. 142.

[46]) Siehe Seite 42 der Arbeit.

[47]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 195, vgl. Schütz, a. a. O. S. 38.

Bayern erklärte die beiden Stiftungen für Staatsgut mit folgender Begründung:

1. Eine Fundierungsurkunde, die eine neuerliche Zuweisung des Stiftungsgutes nach seiner Säkularisation in den Jahren 1548—1555 für die Zwecke des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit nachweise, sei nicht vorhanden. Schon hieraus gehe hervor, daß das Stiftungsgut als Rothenburgisches Staatsgut verwendet worden sei, was nach durch Einträge in den Klosterrechnungen von 1566—1568 und durch einen Ratsbeschluß aus dem Jahre 1783 erwiesen würde.

2. Rothenburg habe sich nicht dagegen gewehrt, als im Jahre 1805 ein Teil der Renten des Klostervermögens zur Dotierung des Gemeindevermögens verwendet worden sei und als durch den Pariser Staatsvertrag vom Jahre 1810 ein weiterer Teil an Württemberg gefallen sei.

3. Im übrigen beziehe sich der § 27 des R.D.Hauptschl. nur auf Stiftungen, die im Jahre 1803 noch ihrem ursprünglichen Stiftungszweck gedient hätten[48]).

Dieser Begründung stehen eine erhebliche Zahl triftiger Einwendungen entgegen und erst die Würdigung des gesamten Beweismaterials kann ein einwandfreies Urteil über die Berechtigung oder Nichtberechtigung zu dem Vorgehen Bayerns, bezogen auf § 27 des R.D.Hauptschl. abgeben.

Zugegeben muß werden, daß tatsächlich eine Fundierungsurkunde, die ja den Streit von vornherein zu Gunsten der Stadt entschieden hätte, nicht vorzuweisen war[49]). Insoweit sind sämtliche darauf gestützte Beschwerden der Distriktsstiftungsadministration und des Magistrats, die allerdings fest an das Vorhandensein einer Fundierungsurkunde glaubten und glauben konnten, unbegründet. Doch die Behauptung, eine derartige Urkunde hätte es überhaupt nicht gegeben, kann nicht bewiesen werden, da es eine bekannte Tatsache ist, daß bei der Fortschaffung von Archiven und Bibliotheken sehr viel wertvolles Material verloren ging[50]). Weiterhin ist zu bedenken, daß der bayerische Pfleger Schubert,

---

[48]) Siehe die Akten 536 bis 538 der Neuen Abteilung.

[49]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 132, Schreiben des Magistrats vom 4. März 1822 an die kgl. Regierung des Rezatkreises: „Eigentliche Dokumente über die neuerliche Fundation der Klostergüter nach ihrer Säkularisation zu milden und frommen Zwecken konnten bis jetzt aller Bemühungen und Anstrengungen ungeachtet nicht aufgefunden werden."

[50]) Dem Stadtarchiv wurden die Rechnungen, Gültbücher, Zinsbücher, Zehentverzeichnisse und Saalbücher der Klosterstiftung mit den wertvollsten Urkunden bereits im Jahre 1905 entnommen. Das gesamte Material wanderte sodann mit den Konsistorialakten in das damalige Kreisarchiv nach Nürnberg. Verschiedene Akten wurden zur Prüfung der Ansprüche der Stadt an die zuständigen Ministerien geschickt, von wo nur ein kleiner Teil wieder in das heutige bayerische Hauptarchiv nach München gelangte, wo er sich heute noch befindet. Der Aufenthaltsort der übrigen Akten ist unbekannt. Vgl. Schütz a. a. O. S. 9, Verzeichnisse der Konsistorialakten Bd. 1520.

dessen Handlungsweise nicht immer ganz einwandfrei war, sich durch Beseitigung einer Fundierungsurkunde jeder rechtlichen Verfolgung entziehen konnte. Denn dann durfte er jederzeit behaupten, ein seinem Vorgehen entgegenstehender gültiger und einwandfreier Rechtstitel sei ihm nicht bekannt gewesen und die eingehende Geschichtsforschung bis zur Reformationszeit könne ihm billigerweise nicht zugemutet werden. Diese Vermutungen stützen sich auf einen Fall, in dem ihm tatsächlich nachgewiesen werden konnte, daß er ein für die Stadt wichtiges Schriftstück nicht herausgegeben hatte [51]). Schließlich wäre aber auch eine Fundierungsurkunde kein durchschlagender Beweis für eine dauernde Verwendung „ad pias causas", da sie im Laufe der Zeit aus den verschiedensten Gründen abgeändert oder umgangen werden könnte. Doch ändert all dies nichts an der Tatsache, daß eine beweiskräftige Urkunde fehlt.

Als Indiz für eine wirkliche Verwendung des Klostervermögens und der St. Wolfgangspflege „ad pias causas", kann der ununterbrochene Besitz von zweieinhalb Jahrhunderten gewertet werden. Rothenburg verwaltete, wie eingangs erwähnt, das wohlhabendste der ehemaligen reichsstädtischen Klöster, das Dominikanerinnenkloster, schon um 1552, also noch vor dem Tode der letzten Priorin (1554) [52]), das Franziskanerkloster bereits seit dem 30. Oktober 1548, das Schwesternhaus seit 1555 [53]). Das wesentlichste Klostervermögen unterstand demnach dem Rat schon vor dem Erlaß des Augsburger Interims (1552). Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555 gab den Maßnahmen des Rats die rechtliche Sanktion. Die Verwaltung zu kirchlichen, schulischen und milden Zwecken durch den Rat als Patronatsherr war anerkannt (§ 19 des Religionsfriedens) [54]). Von mehreren Seiten war der Besitz des Klostervermögens der Stadt streitig gemacht worden. Die Seldenecker versuchten auf Grund eines Vorbehalts im Stiftungsbrief von 1265 das Frauenkloster zurückzubekommen, konnten aber leicht durch den Verzicht ihrer Verwandten, der Nordenberger (1378), abgewiesen werden [55]). Die Ansprüche des Barfüßerordensprovinzials Heinrich Solleisen (1548) waren ebenfalls zurückgewiesen worden [56]). Das Restitutionsedikt von 1629 benützten der Ordensprior der Franziskaner und der Bischof von Würzburg, um die Säkularisation der Klöster anzufechten. Auch hier gelang es

---

[51]) Neue Abteilung, Akt 1003. Als von den eingezogenen Stiftungskapitalien (siehe Seite 44 der Arbeit) 45 695 fl. zurückgegeben wurden, hatte Schubert das entsprechende Reskript vorenthalten, so daß kurze Zeit noch Zinszahlungen erfolgt waren. Es fand sich erst durch Zufall nach seinem Abgang. Vgl. auch das Urteil über Schubert bei Gesner, a. a. O. S. 17 ff., Schlegelmann, a. a. O. II. S. 1, Doeberl, a. a. O. II. S. 405.

[52]) Siehe Seite 23 der Arbeit.

[53]) Siehe Seite 23 und 24 der Arbeit.

[54]) Siehe Seite 27 der Arbeit.

[55]) Siehe Seite 22 der Arbeit.

[56]) Schattenmann, a. a. O. S. 130. Vgl. Akt 1519, fol. 185: Ansprüche der Franziskaner in den Jahren 1548—1549.

der Stadt, ihr Recht auf den Besitz und die Verwaltung des Klostervermögens mit Erfolg zu verteidigen. Die kaiserliche Kommission zu Bamberg billigte am 19. April 1631 die von den Vertretern des Rates vorgebrachten Ausführungen, die dahin gingen, daß der Rat schon vor dem Tode der letzten Priorin des Dominikanerinnenklosters dessen Verwaltung in Händen gehabt hatte und daß das Vermögen ausschließlich „ad pias causas" verwendet worden sei[57]). Den Abschluß all dieser für Rothenburg siegreichen Streitigkeiten bildeten die Friedensschlüsse von Münster vom 24. Oktober 1648 (§ 27 Art. 5) und zu Osnabrück (§ 25 Art. 5)[58]), die unter Beibehaltung des Besitzstandes vom Jahre 1624 den Reichsständen den ungestörten Fortgenuß ihres säkularisierten Kirchengutes für die Zwecke des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit gewährleisten. Von dieser Zeit an verwaltete der Rat das Klostergut ungestört bis zur Mediatisierung der Reichsstadt. Die Verwaltung des Vermögens der Wolfgangspflege und deren Verwendung „ad pias causas" war dem Rat nie streitig gemacht worden.

Als Beweis dafür, daß der Rat der Reichsstadt das Klostervermögen zu Staatszwecken verwendet habe, führte Bayern an, daß in den Klosterrechnungen von 1566—1568 vermerkt sei, der Rentenüberschuß wäre an die städtische Steuerstube abgeliefert worden[59]). Dies ist zweifellos richtig und man behielt sogar das Verfahren bis zum Jahre 1627 bei[60]). Doch wanderten diese Rentenüberschüsse nicht, wie man auf den ersten Blick annehmen möchte, in die Staatskasse, sondern

---

[57]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 163 ff.: Als Beweis sind die im 10. Bande der Klosterakten erwähnten Schreiben angeführt:

a) Schreiben des Rothenburger Magistrats an den Kurfürsten von Sachsen vom 27. Januar 1629, das Franziskanerkloster betreffend,
b) das Bedenken des Dr. Seider vom 6. August 1629, die beiden Klöster betreffend,
c) das Bedenken des Dr. Schäfer vom 3. Februar 1629, die beiden Klöster betreffend,
d) das Verantwortungsschreiben des Magistrats zu Rothenburg an die kaiserlichen Kommissarien zu Bamberg vom 19. April 1631.

Vgl. hiezu auch Neue Abteilung, Akt 537, Mappe 3, fol. 194. Die Originalschreiben, die mit dem 10. Bande der Klosterakten aus dem Archiv entfernt wurden, konnten, da unbekannten Aufenthalts, nicht eingesehen werden (vgl. Schütz, a. a. O. S. 8). Doch dürfte der glaubwürdige Hinweis des Magistrats und die Anerkennung der kaiserlichen Kommission die Echtheit dieser Briefe beweisen.

[58]) Siehe Seite 27 der Arbeit.

[59]) In der Klosterrechnung von 1566 ist vermerkt: „So nun Ausgaben und Einnahmen gegen einander abgezogen werden, so bleibt noch an Barschaft ein Rest vorhanden von 1 292 fl. Diesen Rest habe ich (gemeint ist der Klosterverwalter) auf befelch eines Ehrbaren Raths in die steuerstuben geantwortet." Der gleiche Eintrag findet sich 1567, wo 3 542 fl. und 1568, wo 732 fl. an die Steuerstube abgeliefert wurden.

[60]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 163 ff. In dem Bericht des Magistrats vom 9. Dezember 1822 darf es nicht 1548—1627 heißen, sondern richtig 1566—1627.

flossen in die auf der Steuerstube aufbewahrte Klostertruhe[61]). In Rothenburg war es im Gegensatz zu den meisten anderen evangelischen Ständen nicht zur Einführung eines Gemeinen Kastens gekommen[62]). Doch glich das „Klostertrühlein" in seiner Funktion in gewisser Hinsicht einem Gemeinen Kasten[63]), da die Reineinnahmen der Klöster, der Varcierenden Pfründen, der St. Wolfgangspflege und der Johannispflege in demselben zusammenströmten und hier gemeinsam für die Zwecke des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit Verwendung fanden[64]). Meistens wurden hievon außerordentliche Kosten und freiwillige Reichnisse, aber immer im Sinne der von Dr. Martin Luther vorgezeichneten Richtlinien bestritten[65]). Wenn Bayern sich bei Einziehung der Klosterstiftung und der St. Wolfgangspflege auf die Rechnungseinträge der Jahre 1565 und 1568 gestützt haben wollte, dann hätte es konsequenterweise auch die St. Johannispflege und die Hospitalstiftung als Verwalterin der Varcierenden Pfründen als Staatseigentum erklären müssen, da ja deren Reineinnahmen ebenfalls in die Klostertruhe geflossen waren.

Weiterhin ist zu beachten, daß es sich in vorliegendem Fall lediglich um Reineinnahmen, also Ueberschüsse handelte, während doch die Verwendung von Klostergut und von Geldern der St. Wolfgangspflege zu Staatszwecken eigentlich am sichersten an den regelmäßigen, in den Rechnungen niedergelegten Ausgaben nachgewiesen hätte werden müssen. Ein gewisses Mißtrauen Bayerns ist allerdings verständlich, wenn man die Verwendung des säkularisierten Kirchengutes durch andere Reichsstände ins Auge faßt[66]).

Abschließend kann festgestellt werden, daß sich die Behauptung Bayerns, Rothenburg hätte das Klostergut zu profanen Zwecken benutzt, aus den erwähnten Rechnungseinträgen von 1565—1568 nicht nachweisen läßt.

Der bayerische Staat suchte sein Vorgehen in der Kloster- und St. Wolfgangsfrage damit zu begründen, daß nach einem Ratsbeschluß vom 1. Oktober 1783 das Klostervermögen neue Besoldungszulagen für Lehrer, Geistliche usw. zu tragen gehabt hätte[67]). Es ist richtig, daß dem Klostervermögen durch diesen Ratsbeschluß gewisse Besoldungszulagen aufgebürdet wurden[68]).

---

[61]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 164.

[62]) Schütz, a. a. O. S. 7; Schattenmann, a. a. O. S. 133.

[63]) Lehnert, Kirchengut und Reformation, eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie, S. 29 ff., 33.

[64]) Schütz, a. a. O. S. 26. — Die übrigen Stiftungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit wurden getrennt von eigens dazu durch den Rat bestellte Pfleger verwaltet. Siehe erster Teil, I. Kapitel, §§ 1—3 der Arbeit.

[65]) Schattenmann, a. a. O. S. 129.

[66]) Lehnert, a. a. O. S. 134 ff.

[67]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 150 ff.

[68]) Alte Abteilung, Gewölbe H, Ratsprotokolle, Fach 3, Nr. 125, fol. 433b. Der Ratsbeschluß vom 1. Oktober 1783, der von Bayern und dem Magi-

Hier handelte es sich aber zweifellos um Personen, die im Dienst von Einrichtungen des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit standen. Der Stiftungszweck konnte doch nur erfüllt werden, wenn berufene Personen in dieser Richtung tätig wurden. Und diese hinwiederum mußten, wenn sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellten, entsprechend entlohnt werden. Es kann daher von einer Verwendung zu ausschließlich profanen Zwecken keine Rede sein. Die Steuerstube, die früher diese Besoldungen getragen hatte, konnte seit 1627 auf den Rechnungsrest vom Kloster zurückgreifen. Wenn nun der Ratsbeschluß die Besoldungen dem Klostervermögen endgültig aufbürdete, so kann von einer neuen Zuweisung streng genommen gar nicht gesprochen werden. Die tatsächliche Aenderung war die: von 1627 bis 1783 wurden die Besoldungen teilsweise aus den Ueberschüssen, von da ab aus dem Klostervermögen selbst bestritten.

Bayern hat, ob absichtlich oder unabsichtlich, den zweiten Teil des Ratsbeschlusses übersehen; aus ihm geht hervor, daß das Steueramt vom Kloster Geld aufgenommen und zwar, wie der Rat immer wieder betont hatte, als Darlehen, da sonst von einer säumigen Zinszahlung nicht die Rede sein könnte. Die rückständigen Zinsen wurden nun dem Steueramt erlassen gegen die Verpflichtung, die geliehenen Kapitalien in einem Zeitraum von 19 Jahren in jährlichen Raten zu 300 fl. zurückzuzahlen. Wäre das Klostergut von dem reichsstädtischen Magistrat als Staatsgut betrachtet worden, so wäre dieser zweite Teil des Ratsbeschlusses widersinnig. Denn die Steuerstube konnte doch nicht sich selbst ihr eigenes Geld leihen, und dafür noch Verpflichtungen aufnehmen. Selbst, wenn also in dringenden Notzeiten die vereinbarte Schuldenrückzahlung nicht eingehalten worden wäre, könnte daraus kein beweiskräftiger Schluß auf eine profane Verwendung des Klostergutes gezogen werden. Doch ergibt eine Ueberprüfung der Stadtrechnungen in der einschlägigen Zeit, daß das Steueramt seiner Verpflichtung gewissenhaft nachgekommen ist [69]).

---

strat zur Begründung ihrer Ansprüche angeführt wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Ward allgemein beliebt und beschlossen, daß, was ein vorbelobt Amt in der Stadtrechnunig unter der Rubrik: zur Klosterausgab geführet, gegen 900 fl. und darüber, besag der Beilag für Besoldung Herren Geistlichen, Cantor, Schullehrer, Hebammen, Kirchen und Visitationen, Präsentationen incl. erforderlichen Weins, ansteige und das Steueramt deshalb sich bis 1627 an den jährlich dahin gelieferten Kloster-Rechnungs-Rest regressieren können, ins künftig wäre der einer gesegneten Kloster-Administration anheim gegeben, also derselben allein auszurichten, hiermit übertragen würde, an des löblichen Steueramts Schuldigkeit für Zins von entlehenden Kapitalien pro praeterito et futuro sollen erlassen sein, weil dasselbe alle Kapitalien in 19 Jahren zu 300 fl. jedesmal abzurichten des Erbietens wäre, so zumal für eine billige Vergütung zeither in debite prästierten Ausgaben anzusehen seie."

[69]) Vgl. die Stadtrechnungen von 1784—1802 R. 541—544.

So muß auch der Ratsbeschluß für Bayerns Beweisführung ausscheiden, im Gegenteil, aus ihm ergibt sich, daß der Magistrat das Klostergut nicht als Staatsgut betrachtet und behandelt hatte.

Ein Argument, das der bayerische Staat bei seinen Behauptungen über die profane Verwendung der Klosterstiftung der St. Wolfgangspflege geflissentlich außer acht gelassen hatte, ist die Feststellung, wie dieses Vermögen, besonders seine Ausgaben verwendet wurde. In erster Linie mußten natürlich sowohl vor wie nach der Reformation die Kosten für die bauliche Instandsetzung der Kultusgebäude[70]), ferner die Ausgaben für gelegentliche Gottesdienste, die Entschädigungen des Meßners, des Kantors, des Kalkanten und des Organisten, für Reinigung der Gebäude und sonstige notwendige Ausgaben wie Ausstattung der Kirchen vom Vermögen der Stiftung und der Pflege beglichen werden[71]). Dazu kamen Besoldungen von Geistlichen und Lehrern[72]). Weiterhin waren Beiträge zur Armenpflege, zum Unterhalt bedürftiger Alumnen und zu Stipendien zu leisten[73]). 150 fl. waren für diesen Zweck vorgesehen. Doch erhöhte sich diese Summe im Laufe der Jahre wesentlich, bis schließlich 1802/03 1 101 fl. auf Almosen, 160 fl. auf Stipendien, 723 fl. auf Deputatgelder und 475 fl. an das Alumnat

---

[70]) Siehe Schütz, a. a. O. S. 15. Die Baupflicht des Klostervermögens erstreckte sich im 17. und 18. Jahrhundert auf:

a) die Kirche, die Kloster- und Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Frauenklosters,
b) die Kirche, die Kloster- und Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Franziskanerklosters,
c) das ehemalige Schwestern- und spätere Superintendenten- bzw. Dekanatsgebäude,
d) auf die Kirche, das Pfarr- und Schulhaus zu Neusitz,
e) auf die Kirche, das Pfarr- und Schulhaus Schmerbach,
f) auf die Kirche, das Pfarr- und Schulhaus Windelsbach,
g) auf ⅓ der Kosten aller Baufälle an der Kirche, dem Pfarr- und Schulhaus zu Steinsfeld,
h) auf ½ aller Kosten und Baufälle am Pfarrhaus zu Bettwar.

Die Baulast von d—h beruht auf dem ganzen oder teilweisen Besitz der Klosterstiftungsgüter (Komplexlasten). Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5, die Wolfgangspflege hatte die Baulast an der Wolfgangskapelle und der St. Sebastianskirche zu tragen.

[71]) Schütz, a. a. O. S. 14 ff.

[72]) Rechnung R. 446 z. B. erhielt der Pfarrer von Schmerbach im Jahre 1556 34 fl., seit 1700 stets 50 fl., dazu noch 8 Mltr. Korn, Dinkel und Hafer.

[73]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 78 und Akt 536, Mappe 5.

	Almosen	Stipendien	Deputatgelder	Alumnat
1667	143 fl.	—	—	—
1686	164 „	—	—	—
1694	437 „	—	—	—
1783	1236 „	216 fl.	586 fl.	180 fl.
1800	1296 „	303 „	734 „	466 „
1801	1818 „	240 „	751 „	472 „
1802	1101 „	160 „	723 „	475 „

bezahlt wurden. Auch die notwendigen Ausgaben für die Klosterwirtschaft dürfen nicht vergessen werden[74]).

Eine bedeutende Steigerung erfuhren im Laufe des 18. Jahrhunderts die kulturellen Ausgaben. Hievon wurde aber nur das Klostervermögen betroffen, da die bisherigen Quellen, die Varcierenden Pfründen, die Hospitalstiftung, die St. Jakobs-, die St. Wolfgangs- und die St. Johannispflege nicht mehr ausreichten[75]). Die steigenden Anforderungen waren bedingt durch die sinkende Kaufkraft des Geldes und die hiedurch erforderlichen Gehaltsverbesserungen für Geistliche und Lehrer. Vorwiegend handelte es sich um freiwillige Gehaltszulagen und notwendige Gehaltsaufbesserungen, auf die in der ersten Zeit kein rechtlicher Anspruch bestand. Dies geht daraus hervor, daß derjenige, der sich darum bewarb, erst ein Gesuch einreichen mußte. Diese Reichnisse nahmen dann in der Folgezeit meist gewohnheitsrechtlichen Charakter an. Hierunter fallen die Besoldungen der 4 Diakone der St. Jakobskirche[76]), ebenso die Reichnisse an die Pfarrstellen zu Bettwar, Gammesfeld, Leuzendorf, Lichtel, Mörlbach, Ohrenbach, Oberstetten, Spielbach, Steinsfeld, Windelsbach, Tauberscheckenbach und St. Leonhard bei Rothenburg, ferner an die Schulstellen in Bettwar, Detwang, Finsterlohr, Tauberscheckenbach, Steinsfeld und Windelsbach. Weiterhin hatte das Klostervermögen für die Besoldungen und Gehaltszulagen des Organisten, des Kantors und des Messners von St. Jakob aufzukommen[77]), da die eigentlich zuständigen Stellen, die Hospitalstiftung und die St. Jakobspflege sie nicht mehr tragen konnten. Die Superintendenten und Vesperpredigerstelle war allerdings schon bei ihrer Errichtung vom Klostervermögen zu unterhalten gewesen[78]), es kamen daher für den vorliegenden Zeitabschnitt nur Gehaltszulagen in Frage.

---

[74]) Die Klosterwirtschaft erforderte: 182 fl. im Jahre 1556 ausschließlich Lebensunterhalt und Besoldung des Personals. Der Klosterverwalter bezog 1000 fl. jährlich, dazu kamen 30 fl. als Heuvergütung. Der Klostersekretär erhielt 75 fl., seit 1800 91 fl. Die Klosterförster bekamen 9 fl., 10 fl., 6 fl. und 12 fl. 30 xr.

[75]) Schütz, a. a. O. S. 19 ff.

[76]) Schütz, a. a. O. S. 20. Bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden keine Zuschüsse geleistet. Dann erhält jede der Diakonstellen einen Beitrag von 15 fl. fr., die nach Einführung der rheinischen Währung in 18 fl. 45 xr. umgewandelt wurden. Nach der Neuordnung des Kirchenwesens im Jahre 1809 anerkannte Bayern für die 2 übrig gebliebenen Pfarrstellen als Besitzer des Klostervermögens 94 fl. und 69 fl.

[77]) Der Organist erhielt im Jahre 1783: 125 fl., 1800: 225 fl., der Kantor 40 fl., der Meßner 15 fl.; vgl. die Stadtrechnungen 1800/01 R. 544, ferner Schütz, a. a. O. S. 21.

[78]) Der Superintendent erhielt im Jahre 1666/67 270 fl., seit 1701 300 fl., 1800: 300 fl., 1805: 350 fl.; nach der Neuordnung vom Jahre 1809 erhielt er sein Gehalt aus der Staatskasse und einen Zuschuß von der Hospitalstiftung in Höhe von 400 fl. Der Vesperprediger (seine Stelle wurde 1809 aufgehoben) erhielt im Jahre 1667 17 fl. fr., seit 1700 87 fl. 30 xr., dann 1800: 212 fl. 30 xr. und 25 fl. aus der Hospitalstiftung. Vgl. Schütz, a. a. O. S. 21.

Die weitaus größten Summen mußte das Klostervermögen zur Erhaltung des alten reichsstädtischen Gymnasiums beisteuern. Doch waren diese Zuschüsse bis zum Jahre 1783 verhältnismäßig gering[79]), da vorwiegend die Hospitalstiftung die Zuschüsse zu leisten hatte. Ganz bedeutend schwollen sie aber im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts an. Der Aufwand für das Gymnasium von seiten des Klosters betrug[80]):

1791/92	1 895 fl.	36½ xr.
1792/3	2 026 „	31 „
1793/4	2 013 „	56 „
1794/5	1 387 „	52½ „
1795/6	2 394 „	21¼ „
1796/7	2 419 „	55¼ „
1797/8	2 202 „	22¾ „
1798/9	2 260 „	7¼ „
1799/1800	2 267 „	19 „
1800/01	2 203 „	17 „

Aus diesen gewaltigen Zubußen ergibt sich, daß es nach Aufhebung des Gymnasiums am 19. Dezember 1808[81]) durch Bayern und seiner Zurückführung auf eine 4-klassige Lateinschule mit 2 Vorschulklassen der Stadt ohne den Besitz des Klostervermögens nicht möglich war, aus eigenen Mitteln ein Vollgymnasium neu zu errichten.

Eine Zusammenstellung der Leistungen der St. Wolfgangspflege in den Jahren 1795—1805 für die Zwecke des Unterrichts, der Erziehung und der Wohltätigkeit ergibt folgendes Bild[82]):

3 474 fl.		für milde Steuern
1 262 „	30 xr.	„ Stipendien
925 „	10 „	„ Schulgelder an arme Kinder
180 „		Almosen an Dürftige und Notleidende.

Das Klostervermögen leistete noch Zuschüsse an Schulstellen der Stadt und soweit es dies bis jetzt nicht getan, auch an solche des Landes[83]).

---

[79]) Die erste Zulage wurde im Jahre 1700 gegeben und zwar dem Lehrer der 8. Klasse 6 fl. 15 xr., ab 1710 bezog der Lehrer der 5. Klasse eine ständige Besoldung von 62 fl. 30 xr., in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts erhielten sämtliche Professoren und der Rektor Zulagen. 1783 bekam der Lehrer der 3. Klasse 20 fl., der 4. Klasse 5 fl., der 5. Klasse 30 fl., der 6. Klasse 25 fl. und ein weiterer Lehrer 80 fl. als Zulage. Den Hauptteil der Besoldung bestritt demnach das Hospital (Rektor 225 fl., Konrektor 169 fl., Lehrer der 3. Klasse 137 fl. 30 xr., der 4. Klasse 75 fl., der 5. Klasse 112 fl. 30 xr. nebst 12 fl. 30 xr. als Zulage, der 7. Klasse 50 fl. nebst 251 fl. als Zulage. Vgl. Schütz, a. a. O. S. 22.

[80]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 187.

[81]) Schütz, a. a. O. S. 22.

[82]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 188.

[83]) Schütz, a. a. O. S. 25. Die 4 Schullehrer der Stadt erhielten seit 1784 151 fl., die des Landes 83 fl. Im ganzen trafen auf Besoldungen:

1675/6	837 fl.
1700/01	995 „
1713/4	1 176 „
1800/01	2 997 „

Vgl. auch die Klosterrechnungen seit 1783.

In Kriegszeiten kam es allerdings vor, daß die Stadt von sämtlichen Stiftungen Geld nahm; die Beträge waren als Darlehen gedacht und wurden verzinst[84]). Eine Rückzahlung der letzten großen „Kriegsbeisteuern" war durch die Mediatisierung nicht mehr möglich. Sie bildeten dann einen Hauptteil der Reichsstadt Rothenburgischen Staatsschulden.

Aus der vorgehenden Zusammenstellung der Leistungen, der Klosterstiftung und der St. Wolfgangspflege dürfte klar und deutlich hervorgehen, daß der Magistrat der ehemals freien Reichsstadt Rothenburg diese ausschließlich für die Zwecke des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit herangezogen hatte.

Als durch das Dekret vom 7. Januar 1805 das Rothenburger Gemeindevermögen dotiert wurde, wies Bayern diesem ungefähr 1400 fl. Renten in Geld und 430 Malter Getreidegefälle aus dem ehemaligen Kloster zu[85]). Deshalb erklärte der Staat, der Magistrat hätte es scheinbar für selbstverständlich gefunden, Klostergut für profane Zwecke zu verwenden, da er diese Zuteilung ohne Gegenwehr über sich habe ergehen lassen[86]). Dabei berücksichtigt aber der bayerische Staat nicht, daß mit diesem „Organisationsdekret" gleichzeitig die reichsstädtische Verfassung außer Kraft getreten war, somit Aeußerer und Innerer Rat aufgelöst und dessen Beamten zwangspensioniert worden waren. Es war also überhaupt niemand mehr da, der fähig gewesen wäre, rechtswirksam Einspruch gegen das Vorgehen der bayerischen Pfleger zu erheben[87]). Man kann daher nicht den Schluß ziehen, der Magistrat habe durch sein Schweigen die Verwendung des Klosterguts zu öffentlichen Zwecken konkludent anerkannt.

Vollkommen unhaltbar in logischer und damit auch rechtlicher Hinsicht ist es in der durch den Pariser Staatsvertrag vom 18. Mai 1810 erfolgten Abtretung von 1270 fl. 12 xr. Renten in Geld und 321 Mltr. Getreidegülten des vormaligen Klosters an Württemberg[88]) einen neuen Beweis für die frühere profane Verwendung von Klostergut zu erblicken. Von seiten der Stadt war auch damals aus denselben Gründen wie bei der Zuweisung der Renten an das Gemeindevermögen nicht widersprochen worden. Bayern konnte im Jahre 1805 unmöglich ahnen, daß 1810 Klosterrenten an das Königreich Württemberg fallen würden und, wenn dann Rothenburg nicht wider-

---

[84]) Vgl. die Kriegsamtsrechnungen Nr. 588—600 und die Stadtrechnungen Nr. 542—544, ferner die Ausführungen S. 40 der Arbeit. Alte Abteilung, Akt 1798, 1791: für die Wolfgangspflege ist hier nachzuweisen, daß die dieser Stiftung entnommenen Gelder als Darlehen gedacht waren.

[85]) Gesner, a. a. O. S. 81 ff.

[86]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 150 ff. Schreiben der kgl. Regierung K. d. I. vom 20. Aug. 1822.

[87]) Vgl. hiezu das Schreiben des Magistrats vom 9. Dezember 1822 im Akt 536, Mappe 1, fol. 163 ff. der Neuen Abteilung.

[88]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 150 ff.

spräche, der Staat bereits 5 Jahre früher aus diesem Grunde berechtigt sei, das Vermögen für Staatsgut zu erklären. Die Abtretung jedoch war überhaupt nur möglich, weil die Klosterstiftung zu jener Zeit Staatsgut gewesen war; andernfalls hätte ja das Kloster als Stiftung nach Artikel 10 dieses Vertrages den Genuß seiner ins Württembergische fallenden Renten weiterbehalten.

Ganz zuletzt suchte Bayern sein Vorgehen auf Grund einer neuen Auslegung des § 27 des R.D.-Hauptschl. zu rechtfertigen[89]), die ein Referent der Regierung des Rezatkreises, allerdings erst im Jahre 1822 verfaßt hatte. Demnach würde sich der § 27 nur auf diejenigen Stiftungsgüter beziehen, die im Jahre 1803 noch ihrem ursprünglichen Stiftungszweck zugeführt gewesen wären. Die Klosterstiftung und die Wolfgangspflege seien aber nach der Reformation für neue Zwecke verwendet worden und daher keine Stiftungsgüter im Sinne des § 27. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß der Magistrat der Reichsstadt, der sie säkularisiert habe, dieselben für die Zwecke des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit zur Verfügung gestellt habe. Bayern könne daher als Rechtsnachfolger der Stadt die Klosterstiftung und die St. Wolfgangspflege als Staatsgut behandeln. —

Hätte man bei Abfassung des § 27 diesen Sinn zum Ausdruck bringen wollen, so wäre doch gewiß ein Passus wie „gilt nur für Stiftungsgut, das im Jahre 1803 noch seiner ursprünglichen Bestimmung dient" oder so ähnlich eingefügt. Denn nachdem der Augsburger Religionsfrieden von 1555 und die Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück von 1648 vorausgegangen waren, konnte sich der § 27 nur auf säkularisierte, für kirchliche, schulische und milde Zwecke bestimmte Stiftungen beziehen, die seit jenen Verträgen in eben dieser Weise verwendet worden waren. Außerdem kannten die bayerischen Pfleger 1805 sicherlich nicht eine Auslegung, die erst im Jahre 1822 gefunden wurde. Warum erklärte man dann nicht die Hospitalstiftung, die St. Johannispflege, die Detwanger Kirchenstiftung usw. zu Staatsgut? Alle diese verfolgten doch nicht mehr ihren ursprünglichen Stiftungszweck.

Auch diese Auslegung muß selbstverständlich als Beweis für eine profane Verwendung der Klosterstiftung und der St. Wolfgangspflege ausscheiden.

Eigenartig ist, daß die Regierung erst im Jahre 1822 auf einen neuen Sinn des § 27 des R.D.Hauptschl. kam, nachdem doch die Reklamationen beider Stiftungen bereits seit dem Jahre 1809 liefen[90]). Scheinbar fühlte der Staat, daß die Rechtsbeständigkeit seiner An-

---

[89]) Neue Abteilung, Akt 538, Mappe 4,fol. 1—8, Bericht vom 11. April 1822; vgl. auch Schütz, a. a. O. S. 31.

[90]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 1 ff. In einem Bericht vom 19. August 1809 verlangte die Kgl. Distriktsstiftungsadministration die Herausgabe des „widerrechtlich eingezogenen Stiftungsvermögens."

sprüche doch nicht jeder auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses angestellten Prüfung standhielt. Weiterhin hatte das kgl. Generalkommissariat des Rezatkreises als zuständiges Stiftungskuratell bereits im Jahre 1812 wenigstens die rechtlich wohlbegründeten Ansprüche auf Rückgabe der St. Wolfgangspflege anerkannt[91]).

Eine Würdigung des gesamten angeführten Beweismaterials bringt eindeutig zum Ausdruck, daß der Magistrat der ehemals freien Reichsstadt Rothenburg die Klosterstiftung und die St. Wolfgangspflege seit der Reformation, also in einem Zeitraum von zweieinhalb Jahrhunderten ausschließlich für die Zwecke des Kultus, der Erziehung und der Wohltätigkeit verwendet hatte.

Nachdem Bayern die beiden Stiftungen zum Staatsgut eingezogen hatte, machte es sich somit eines schweren Verstoßes gegen den § 27 des R.D.Hauptschl. schuldig.

Aus dieser Erkenntnis heraus betrat der Magistrat der Stadt, als Bayern die Stiftungen nicht gutwillig zurückgab, den Rechtsweg. Gleichzeitig mit der Klage auf Rückgabe der Klosterstiftung und der St. Wolfgangspflege wurde die Rücküberweisung der seinerseit eingezogenen Kapitalien der St. Jakobspflege in Höhe von 3 300 fl. und der Hospitalstiftung in Höhe von 11 675 fl. gefordert[92]). Der daraufhin im Jahre 1826 ausbrechende Prozeß[93]) wurde erst im Jahre 1836 durch das Eingreifen des Königs[94]) mit einem Vergleich[95]) beendigt, der am 16. März 1836 unterzeichnet wurde.

Der Staatsfiskus erklärte sich bereit, 11 675 fl. „geschliffene" Kapitalien der Hospitalstiftung, 3 300 fl. der St. Jakobspflege,

---

[91]) Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 1, fol. 13, Schreiben vom 13. Januar 1812.

[92]) Neue Abteilung, Akt 537, Mappe 3, fol. 28. Am 9. September 1824 erteilte die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. a. I. die Genehmigung zur Führung des Rechtsstreites beim Kgl. Appelationsgericht des Rezatkreises. Am gleichen Tage erfolgte die Genehmigung für geschliffene Kapitalien der Spitalstiftung und am 15. November 1824 für die der St. Jakobspflege. Siehe Neue Abteilung, Akt 536, Mappe 5.

Neue Abteilung, Akt 537, Mappe 3, fol. 52. Am 10. Januar 1825 lehnte das Kreisfiskalat die Klage ab, da der angegangene Gerichtshof unzuständig sei. Nachdem sich der Streit auf Rechtsgründe stütze, die vor das Jahr 1811 zurückgingen, sei das kgl. Appelationsgericht des Isarkreises zuständig (Gesetz vom 1. Juni 1822, Gesetzblatt S. 143 A. 144, Verordnung vom 29. Januar 1824 / Reg.Bl. S. 97 / Außerdem sei die Klage verfrüht, da nach der Verordnung vom 16. April 1817 die Errichtung des kgl. Generalfiskalats betreffend / Reg.Bl. 1817, S. 385, § 9 / die Angelegenheit erst noch vor dem kgl. Generalfiskalat ausgetragen werden müsse.

Neue Abteilung, Akt 537, Mappe 3, fol. 73. Auch diese Stelle lehnte am 13. Januar 1826 eine Rückgabe auf gütlichem Wege ab. Deshalb wurde am 14. Juni 1826 endgültig die Klage eingereicht. Siehe Akt 537, Mappe 3, fol. 84 ff. der Neuen Abteilung.

[93]) Schütz, a. a. O. S. 34 ff.

[94]) Neue Abteilung, Akt 538, Mappe 4, fol. 61. Schreiben vom 16. März 1834; hierin waren auch die Vergleichsvorschläge enthalten.

13 806 fl. Zinsrückstände zurückzuzahlen, ferner die Forderung der Hospitalstiftung von 18 054 fl. 44 xr. gegen eine Forderung des Staatsärars an die Hospitalstiftung von 15 301 fl. 55½ xr. anzuerkennen[96]) und den Mehrbetrag von 2 752 fl. 48½ xr. mit den fälligen Zinsen zu vergüten. Die gesamte Entschädigungssumme belief sich auf 34 106 fl. 16 xr.

Dafür mußte die Stadtverwaltung sämtlichen Ansprüchen auf die Klosterstiftung und die St. Wolfgangspflege entsagen, sowie auf alle Forderungen der übrigen Lokalstiftungen Verzicht leisten[97]). Weiterhin hatte sie sich bereitzuerklären, die im Jahre 1809/10 der Hospitalstiftung zugewiesenen Besoldungen und Reichnisse anzuerkennen[98]).

Dieser Vergleich war selbstverständlich für das Königreich Bayern, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, ein bedeutender Gewinn. Denn der Staat hatte gegen Anerkennung von Reichsstadt Rothenburgischen Staatsschulden, die er nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses (§ 77) zu übernehmen verpflichtet gewesen

---

[95]) Neue Abteilung, Akt 538, Mappe 4, fol. 158.

[96]) Siehe Seite 52 und 53 der Arbeit.

[97]) Neue Abteilung, Akt 538, Mappe 4, fol. 134. Die Stadt hatte nämlich zu einem nicht feststellbaren Termin noch 2 048 fl. der Langenbergischen, 1 300 fl. der Alumnen, 2 300 fl. der Hallerischen Stiftung und weiterhin eingezogene Beträge von 2 Mltr. Korn und Dinkel zur Waisenstiftung gehörig miteingeklagt, die ebenfalls durch diesen Vergleich aufgegeben werden mußten.

[98]) Schütz, a. a. O. S. 40 ff. Vgl. Neue Abteilung, Akt 538, Mappe 4, fol. 74 ff. und 158.

A) Ausgaben, die nach der Einziehung des Klostervermögens vom Staat weiterhin anerkannt und geleistet worden waren.

I. Ausgaben und Reichnisse für den Kultus.

1. I. Dekanatstelle Rothenburg 350 fl. Besoldung, dazu 12 Klafter 400 Wellen Holz,
2. I. Pfarrstelle 94 fl. Besoldung,
3. II. Pfarrstelle 69 fl. Besoldung, dazu für beide Pfarrstellen noch Getreidereichnisse,
4. Pfarrei Bettwar 12 fl. 30 xr.,
5. „ Mörlbach 25 fl.,
6. „ Neusitz 58 fl., 10 Klafter Holz und Getreidereichnisse,
7. „ Ohrenbach 22 fl. 30 xr.,
8. „ Tauberscheckenbach 27 fl. 30 xr.,
9. Meßnerstelle in der Franziskanerkirche 10 fl. Besoldung.

II. Ausgaben für Unterrichtszwecke.

1. Schulstelle Adelshofen 5 fl.,
2. „ Bettwar 10 fl.,
3. „ Habelsee,
4. „ Neusitz 25 fl.,
5. Volksschulklasse Rothenburg 166 fl.,
6. Lateinschulklasse 1 628 fl.,
7. Schulstelle Tauberscheckenbach 10 fl.
   Dazu erhielten sämtliche Stellen Getreidereichnisse.

wäre, den Verzicht der Stadtauf das ihr gehörige Klostervermögen und die St. Wolfgangspflege erreicht, in deren eigentümlichen Besitz er nur durch Mißachtung des § 27 des R.D.-Hauptschl. gekommen war.

Wenn der Magistrat der Stadt diesen Vergleich trotzdem annahm, so nur deshalb, weil er fürchtete, in einen langwierigen Prozeß verwickelt zu werden, dessen Ausgang nach dem bisherigen Verhalten Bayerns immerhin zweifelhaft gewesen wäre [99]).

Hiemit hatte Rothenburg sein reichstes Stiftungsgut durch einen Rechtsbruch verloren.

Zusammenfassung und Schlußwort.

Durch die Mediatisierung war die freie Reichsstadt zu einer bayerischen Stadt herabgesunken. Jegliche Selbstverwaltung und jegliche politische Bedeutung hatte damit ihr Ende gefunden und Rothenburg ob der Tauber teilte die Geschicke des Staates, dem es von nun an angehörte. Doch wurde es der Stadt nicht leicht gemacht, sich an den neuen Landesherrn zu gewöhnen. Kaum war das bayerische Wappen angeschlagen, so wanderten schon durch Beschlagnahme von Kassenbeständen und Verkäufen aller Art 362 694 fl. 25¾ xr. in die Staatskasse. Dem neu zugewiesenen Gemeindevermögen ging in nicht ganz 20 Jahren die erkleckliche Summe von 40 000 fl. verloren. Die reichsstädtischen Schulden wurden nicht von Bayern übernommen, sondern

---

III. Ausgaben für die Wohltätigkeit.
Armenpflege der Stadt Rothenburg 150 fl.

IV. Die Baulast wurde anerkannt:
1. am Dekanatshaus zu Rothenburg,
2. an der Franziskanerkirche und den Klostergebäuden,
3. am Frauenkloster und der Kirche,
4. an der Kirche, am Pfarr- und Schulhaus zu Neusitz,
5. zu ⅓ an der Kirche, am Pfarr- und Schulhaus zu Steinsfeld,
6. zu ½ am Pfarrhaus zu Bettwar.

Vgl. die Aufstellung Seite 66, Anmerkung 70 der Arbeit.

B) Ausgaben, die nach der Einziehung der St. Wolfgangspflege vom Staat anerkannt und weiterhin geleistet wurden.

I. Ausgaben für den Kultus.
1. Kgl. Württembergische Pfarrei Finsterlohr 6 fl. Besoldung,
2. Kgl. Württembergische Pfarrei Spielbach 12 fl. 30 xr. Besoldung.

II. Ausgaben für Unterrichtszwecke.
1. Schulstelle Bettwar 1 fl. 30 xr. Besoldung,
2. „ Preuntsfelden 15 fl. Besoldung,
3. „ Steinsfeld 7 fl. 30 xr. Besoldung,
4. „ Finsterlohr 5 fl. Besoldung.

III. Ausgaben für die Wohltätigkeit.
Waisenstiftung Rothenburg ob der Tauber:
Sustentationsbeitrag von 200 fl.

[99]) Neue Abteilung, Akt 538, Mappe 4, fol. 63.

zu ihrer Tilgung die Gemeinde selbst und fromme Stiftungen herangezogen. Die falsche Berechnung und Aufstellung des Schuldentilgungsfonds brachte die Rothenburger Staatsgläubiger, in erster Linie Bürger und Stiftungen der Stadt, um ihre Zinsen und führte so im Zusammenhang mit dem Verlust wesentlicher Absatzgebiete zu einem völligen wirtschaftlichen Niedergang der Tauberstadt. Endlich nahm Bayern die Klosterstiftung und die St. Wolfgangspflege als Staatsgut für sich in Anspruch und beraubte so die Gemeinde eines Vermögens von 6—700 000 fl. für kulturelle und wohltätige Zwecke.

Das Verhalten Bayerns stand dabei in krassem Widerspruch zu den §§ 27, 63, 65 und 77 des Reichsdeputationshauptschlusses und war daher als Rechtsbruch zu verurteilen.